

## 1132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 5. 7. 1993

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz über Privatrechtsstiftungen und Änderungen des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes (Privatrechtsstiftungsgesetz-PRSG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

### Artikel II

#### Privatrechtsstiftungsgesetz

##### Begriff

§ 1. (1) Die Privatrechtsstiftung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Rechtsträger, dem vom Stifter ein Vermögen gewidmet ist, um durch dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen; sie genießt Rechtspersönlichkeit und muß ihren Sitz im Inland haben.

- (2) Eine Privatrechtsstiftung darf nicht
- a) eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, ausüben;
  - b) die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernehmen;
  - c) persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer Erwerbsgesellschaft sein.

##### Name

§ 2. Der Name einer Privatrechtsstiftung hat sich, zumindest durch einen Zusatz von allen im Firmenbuch eingetragenen Privatrechtsstiftungen

deutlich zu unterscheiden; er darf nicht irreführend sein und muß das Wort „Privatrechtsstiftung“ ohne Abkürzung enthalten.

##### Stifter, Zustiftung

§ 3. (1) Stifter einer Privatrechtsstiftung können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Eine Privatrechtsstiftung von Todes wegen kann nur einen Stifter haben.

(2) Hat eine Privatrechtsstiftung mehrere Stifter, so können die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, die Stiftungsurkunde sieht etwas anderes vor.

(3) Rechte des Stifters, die Privatrechtsstiftung zu gestalten, gehen nicht auf die Rechtsnachfolger über.

(4) Wer einer Privatrechtsstiftung nach ihrer Entstehung Vermögen widmet (Zustiftung), erlangt dadurch nicht die Stellung eines Stifters.

##### Stiftungsvermögen

§ 4. Der Privatrechtsstiftung muß ein Vermögen im Wert von mindestens einer Million Schilling gewidmet sein.

##### Begünstigter

§ 5. Begünstigter ist der in der Stiftungserklärung als solcher Bezeichnete. Ist der Begünstigte in der Stiftungserklärung nicht bezeichnet, so ist Begünstigter, wer von der vom Stifter dazu berufenen Stelle (§ 9 Abs. 3 Z 3), sonst vom Stiftungsvorstand als solcher festgestellt worden ist.

##### Letztbegünstigter

§ 6. Letztbegünstigter ist derjenige, dem ein nach Abwicklung der Privatrechtsstiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll.

### **Errichtung und Entstehung einer Privatrechtsstiftung**

§ 7. (1) Die Privatrechtsstiftung wird durch eine Stiftungserklärung errichtet; sie entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch.

(2) Für Handlungen im Namen der Privatrechtsstiftung vor der Eintragung in das Firmenbuch haften die Handelnden zur ungeteilten Hand.

### **Privatrechtsstiftung von Todes wegen**

§ 8. (1) Die Privatrechtsstiftung von Todes wegen wird durch letztwillige Stiftungserklärung errichtet.

(2) Liegt eine solche Stiftungserklärung vor, so ist der gegebenenfalls bestellte erste Stiftungsvorstand im Verlassenschaftsverfahren zu verständigen.

(3) Ist die Eintragung der Privatrechtsstiftung in das Firmenbuch nicht in angemessener Frist zu erwarten, so ist auf Antrag oder von Amts wegen vom Gericht ein Stiftungskurator zu bestellen; dieser hat

1. für das Entstehen der Privatrechtsstiftung Sorge zu tragen und erforderlichenfalls den ersten Stiftungsvorstand sowie den ersten Aufsichtsrat zu bestellen;
2. bis zur Bestellung des Stiftungsvorstands den Anspruch aus der Stiftungserklärung geltend zu machen und das gewidmete Vermögen zu verwalten.

(4) Der Stiftungskurator ist vom Gericht zu entheben, sobald die Privatrechtsstiftung entstanden oder wenn ihre Entstehung unmöglich ist.

(5) Der Stiftungskurator hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und auf angemessene Entlohnung seiner Mühewaltung. Diese Beträge bestimmt das Gericht. Gegen die Bestimmung kann Rekurs ergriffen werden, gegen die Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz ist der Rekurs ausgeschlossen. Der Anspruch besteht gegen die Privatrechtsstiftung und, wenn diese nicht entstanden ist, gegen den Rechtsnachfolger des Stifters.

### **Stiftungserklärung**

§ 9. (1) Die Stiftungserklärung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die Widmung des Vermögens;
2. den Stiftungszweck;
3. die Bezeichnung des Begünstigten oder die Angabe einer Stelle, die den Begünstigten festzustellen hat; dies gilt nicht, soweit der Stiftungszweck auf Begünstigung der Allgemeinheit gerichtet ist;
4. den Namen und den Sitz der Privatrechtsstiftung;
5. den Namen sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Stifters, bei natürli-

chen Personen das Geburtsdatum, bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer;

6. die Angabe, ob die Privatrechtsstiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet wird.

(2) Die Stiftungserklärung kann darüber hinaus insbesondere enthalten:

1. Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer und Vertretungsbefugnis des Stiftungsvorstands;
2. Regelungen über die Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer des Stiftungsprüfers;
3. Regelungen über die Bestimmung des Gründungsprüfers;
4. die Einrichtung eines Aufsichtsrats oder weiterer Organe zur Wahrung des Stiftungszwecks (§ 14 Abs. 2) und die Benennung von Personen, denen besondere Aufgaben zukommen;
5. im Fall der notwendigen oder sonst vorgesehenen Bestellung eines Aufsichtsrats Regelungen über dessen Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer;
6. Regelungen über die Änderung der Stiftungserklärung;
7. die Angabe, daß eine Stiftungszusatzurkunde errichtet ist oder werden kann;
8. den Vorbehalt des Widerrufs der Privatrechtsstiftung (§ 34);
9. Regelungen über Vergütungen der Stiftungsorgane;
10. die nähere Bestimmung des Begünstigten oder weiterer Begünstigter;
11. die Festlegung eines Mindestvermögensstandes, der durch Zuwendungen an Begünstigte nicht geschmälert werden darf;
12. die Bestimmung eines Letztbegünstigten;
13. Regelungen über die innere Ordnung von kollegialen Stiftungsorganen;
14. die Widmung und Angabe eines weiteren, das Mindestvermögen (§ 4) übersteigenden Stiftungsvermögens.

### **Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde**

§ 10. (1) Die Stiftungserklärung ist zu beurkunden (Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde).

(2) Enthält die Stiftungsurkunde die Angabe, daß eine Stiftungszusatzurkunde errichtet ist oder werden kann (§ 9 Abs. 2 Z 6), so können über § 9 Abs. 1 hinausgehende Regelungen, ausgenommen eine Regelung gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 bis 8, in einer Zusatzurkunde beurkundet werden. Die Stiftungszusatzurkunde ist dem Firmenbuchgericht nicht vorzulegen.

### **Gründungsprüfung**

§ 11. (1) Wird das Mindestvermögen nicht in Geld inländischer Währung aufgebracht, so ist zu prüfen, ob das gewidmete Vermögen den Wert des Mindestvermögens erreicht.

(2) Der Gründungsprüfer ist vom Gericht zu bestellen. § 20 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Der Prüfungsbericht ist dem Stifter und dem Stiftungsvorstand vorzulegen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gründungsprüfer und dem Stiftungsvorstand entscheidet auf Antrag des Stiftungsvorstands oder des Gründungsprüfers das Gericht.

(4) Der Gründungsprüfer hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und auf angemessene Entlohnung seiner Mühewaltung. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 anzuwenden. Der Anspruch besteht gegen die Privatrechtsstiftung und, wenn diese nicht entstanden ist, gegen den Stifter.

#### Anmeldung zum Firmenbuch

§ 12. (1) Die Privatrechtsstiftung ist vom ersten Stiftungsvorstand zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(2) Mit der Anmeldung zur Eintragung sind vorzulegen:

1. Die Stiftungsurkunde in öffentlich beglaubigter Abschrift;
2. die öffentlich beglaubigte Erklärung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstands, daß sich das Stiftungsvermögen in ihrer freien Verfügung befindet;
3. hinsichtlich des gewidmeten Geldbetrages die Bestätigung einer Bank mit Sitz im Inland oder der Österreichischen Postsparkasse, daß der Geldbetrag auf ein Konto der Privatrechtsstiftung oder des Stiftungsvorstands eingezahlt ist und zu dessen freien Verfügung steht;
4. der Prüfungsbericht des Gründungsprüfers, wenn das Mindestvermögen nicht in Geld inländischer Währung aufgebracht ist.

#### Eintragung in das Firmenbuch

§ 13. (1) Privatrechtsstiftungen sind in das Firmenbuch einzutragen.

(2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (§ 120 Abs. 1 Z 1 JN), in dessen Sprengel die Privatrechtsstiftung ihren Sitz hat.

(3) § 3 FBG ist sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus sind einzutragen:

1. kurze Angabe des Stiftungszwecks;
2. das Datum der Stiftungsurkunde und eine Änderung dieser Urkunde;
3. gegebenenfalls das Datum einer Stiftungszusatzurkunde sowie das Datum einer Änderung;
4. gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats.

(4) Der Tod eines Stifters nach Abgabe der Stiftungserklärung hindert die Eintragung nicht. In diesem Fall ist § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

#### Organe der Privatrechtsstiftung

§ 14. (1) Organe der Privatrechtsstiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsprüfer und gegebenenfalls der Aufsichtsrat.

(2) Die Stifter können weitere Organe zur Wahrung des Stiftungszwecks vorsehen.

#### Stiftungsvorstand

§ 15. (1) Der Stiftungsvorstand muß aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen; zwei Mitglieder müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben; eines von diesen beiden Mitgliedern muß hier zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sein.

(2) Ein Begünstigter, dessen Ehegatte sowie Personen, die mit dem Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, sowie juristische Personen können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

(3) Ist ein Begünstigter eine juristische Person, an der eine natürliche Person im Sinn des § 244 Abs. 2 HGB beteiligt ist, so können diese natürliche Person, deren Ehegatte sowie Personen, die mit der natürlichen Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

(4) Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter oder vom Stiftungskurator (§ 8 Abs. 3 Z 1) bestellt.

(5) Die jeweiligen Mitglieder des Stiftungsvorstands und ihre Vertretungsbefugnis sowie das Erlöschen oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind ohne Verzug zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der Nachweis der Bestellung oder der Änderung in öffentlich beglaubigter Form beizufügen. Zugleich haben die Mitglieder des Stiftungsvorstands ihre öffentlich beglaubigte Musterzeichnung vorzulegen.

#### Zeichnung

§ 16. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben in der Weise zu zeichnen, daß sie dem Namen der Privatrechtsstiftung ihre Unterschrift beifügen.

#### Aufgaben des Stiftungsvorstands, Vertretung der Privatrechtsstiftung

§ 17. (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet und vertritt die Privatrechtsstiftung und sorgt für die

Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist verpflichtet, dabei die Bestimmungen der Stiftungserklärung einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur dann und soweit vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Privatrechtsstiftung nicht geschmälert werden.

(3) Wenn die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, so sind sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Privatrechtsstiftung befugt. Der Stiftungsvorstand kann einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstands zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist eine Willenserklärung der Privatrechtsstiftung gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands.

(4) Sitzungen des Stiftungsvorstands können in angemessener Frist vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsvorstands einberufen werden.

(5) Wenn die Privatrechtsstiftung keinen Aufsichtsrat hat, bedürfen Rechtsgeschäfte der Privatrechtsstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts.

#### Rechnungslegung

§ 18. Der Stiftungsvorstand hat die Bücher der Privatrechtsstiftung zu führen; hiebei sind die §§ 189 bis 216, 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234 und 236 bis 239 HGB, der § 243 HGB über den Lagebericht sowie die §§ 244 bis 267 HGB über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sinngemäß anzuwenden. Im Lagebericht ist auch auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen.

#### Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstands

§ 19. (1) Soweit in der Stiftungserklärung nichts anderes vorgesehen ist, ist den Mitgliedern des Stiftungsvorstands für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Privatrechtsstiftung in Einklang stehende Vergütung zu gewähren.

(2) Die Höhe der Vergütung ist, soweit in der Stiftungserklärung nichts anderes vorgesehen ist, auf Antrag eines Stiftungsorgans oder eines Organmitglieds vom Gericht zu bestimmen.

#### Stiftungsprüfer

§ 20. (1) Der Stiftungsprüfer ist vom Gericht, gegebenenfalls vom Aufsichtsrat zu bestellen.

(2) Zum Stiftungsprüfer dürfen nur Beidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirt-

schaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder Beidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.

(3) Der Stiftungsprüfer darf weder Begünstigter noch Mitglied eines anderen Stiftungsorgans, noch Arbeitnehmer der Privatrechtsstiftung, noch in einem Unternehmen beschäftigt sein, auf das die Privatrechtsstiftung maßgeblichen Einfluß nehmen kann, noch eine dieser Stellungen in den letzten drei Jahren innegehabt haben, noch zusammen mit einer ausgeschlossenen Person seinen Beruf ausüben, noch ein naher Angehöriger (§ 15 Abs. 2) einer ausgeschlossenen Person sein.

(4) Für die Vergütung des Stiftungsprüfers gilt § 270 Abs. 5 HGB sinngemäß.

#### Prüfung

§ 21. (1) Der Stiftungsprüfer hat den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten ab Vorlage zu prüfen. Hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Prüfung gilt § 269 Abs. 1 HGB, hinsichtlich des Auskunftsrechts § 272 HGB sinngemäß.

(2) Den Stiftungsprüfer trifft keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen Stiftungsorganen und gegenüber den in der Stiftungserklärung mit Prüfungsaufgaben betrauten Personen. Für die Verantwortlichkeit des Stiftungsprüfers gilt § 275 HGB sinngemäß.

(3) Die §§ 273 und 274 HGB über den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk sind sinngemäß anzuwenden. Der Prüfungsbericht ist den übrigen Organen der Privatrechtsstiftung vorzulegen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stiftungsprüfer und anderen Stiftungsorganen über die Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Vorschriften sowie der Stiftungserklärung entscheidet auf Antrag eines Stiftungsorgans das Gericht.

#### Aufsichtsrat

§ 22. (1) Ein Aufsichtsrat ist zu bestellen, wenn

1. die Anzahl der Arbeitnehmer der Privatrechtsstiftung dreihundert übersteigt oder
2. die Privatrechtsstiftung inländische Kapitalgesellschaften oder inländische Genossenschaften einheitlich leitet (§ 15 Abs. 1 Aktiengesetz 1965) oder auf Grund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als 50 Prozent beherrscht und in beiden Fällen die Anzahl der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften beziehungsweise Genossenschaften im Durchschnitt dreihundert übersteigt und sich die

Tätigkeit der Privatrechtsstiftung nicht nur auf die Verwaltung von Unternehmensanteilen der beherrschten Unternehmen beschränkt.

(2) Der jeweilige Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl bestimmt sich nach den Arbeitnehmeranzahlen an den jeweiligen Monatsletzen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Der Stiftungsvorstand hat im Fall des Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils zum 1. Jänner den Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl der im vorangegangenen Jahr beschäftigten Arbeitnehmer festzustellen. Übersteigt die Durchschnittszahl dreihundert, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen; die nächste Feststellung der Arbeitnehmeranzahl ist jeweils drei Jahre nach dem im ersten Satz genannten Stichtag zum 1. Jänner durchzuführen. Eine Änderung der Arbeitnehmeranzahl innerhalb der jeweiligen drei Jahre ist auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Aufsichtsrats ohne Einfluß. Wird bei einer der Feststellungen ermittelt, daß die Durchschnittszahl dreihundert nicht übersteigt, so ist die nächste Feststellung jeweils zum 1. Jänner der folgenden Jahre bis zur Feststellung der Überschreitung der Zahl dreihundert zu wiederholen. Die vertretungsbefugten Organe der in Abs. 1 Z 2 genannten Gesellschaften bzw. Genossenschaften haben dem Stiftungsvorstand auf dessen Verlangen die für die Feststellung erforderlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen.

(4) § 110 ArbVG gilt für Privatrechtsstiftungen sinngemäß wie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

#### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 23. (1) Der Aufsichtsrat muß aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Angehörige (§ 15 Abs. 2) dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören oder Stiftungsprüfer sein. Begünstigte oder deren Angehörige (§ 15 Abs. 2) dürfen nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen.

(3) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer in zehn Privatrechtsstiftungen Mitglied des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs ist.

#### Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats

§ 24. (1) Der Aufsichtsrat wird vom Gericht bestellt, der erste Aufsichtsrat bei Errichtung der Privatrechtsstiftung vom Stifter oder vom Stiftungskurator (§ 8 Abs. 3 Z 1).

(2) Das Gericht hat den Aufsichtsrat abzuberufen, wenn die Privatrechtsstiftung nicht mehr aufsichtsratspflichtig ist.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an die Privatrechtsstiftung und das Gericht zurücklegen.

#### Aufgaben des Aufsichtsrats Vertretung der Privatrechtsstiftung

§ 25. (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung und die Gebarung der Privatrechtsstiftung zu überwachen. Für das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Aufsichtsrats gilt § 95 Abs. 2 und 3, für die Zustimmung zu bestimmten Geschäften der Privatrechtsstiftung § 95 Abs. 5 Z 1, 2, 4 bis 6 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(2) Der Aufgabenbereich des nach § 22 Abs. 1 Z 2 bestellten Aufsichtsrats ist auf Angelegenheiten der einheitlichen Leitung oder unmittelbaren Beherrschung inländischer Kapitalgesellschaften beziehungsweise inländischer Genossenschaften beschränkt.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Privatrechtsstiftung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern.

(4) Die Stiftungserklärung kann den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats nach Abs. 1 bis 3 erweitern.

(5) Für die Einberufung des nach § 22 Abs. 1 bestellten Aufsichtsrats gilt § 94 Aktiengesetz 1965.

#### Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 26. (1) Soweit in der Stiftungserklärung nichts anderes vorgesehen ist, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Privatrechtsstiftung in Einklang stehende Vergütung zu gewähren.

(2) Die Höhe der Vergütung ist vom Gericht auf Antrag eines Stiftungsorgans oder eines Organmitglieds zu bestimmen.

#### Gerichtliche Bestellung und Abberufung von Stiftungsorganen und deren Mitgliedern

§ 27. (1) Soweit die nach Gesetz oder Stiftungserklärung vorgeschriebenen Mitglieder von Stiftungsorganen fehlen, hat sie das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen zu bestellen.

(2) Das Gericht hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans auf Antrag oder von Amts wegen abzuberufen, wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) eine grobe Pflichtverletzung,
- b) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben,

- c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.

#### **Innere Ordnung von Stiftungsorganen**

§ 28. Ein Stiftungsorgan, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht,

1. wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und wenigstens einen Stellvertreter;
2. faßt, wenn die Stiftungserklärung nichts anderes vorsieht, unbeschadet des § 35 Abs. 2 die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt;
3. kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn kein Mitglied widerspricht.

#### **Haftung der Mitglieder von Stiftungsorganen**

§ 29. Unbeschadet des § 21 Abs. 2 letzter Satz über die Haftung des Stiftungsprüfers haftet der Privatrechtsstiftung jedes Mitglied eines Stiftungsorgans für den aus seiner schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden.

#### **Auskunftsanspruch des Begünstigten**

§ 30. (1) Ein Begünstigter kann von der Privatrechtsstiftung die Erteilung von Auskünften über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Einsichtnahme in den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, in die Stiftungsurkunde und in die Stiftungszusatzurkunde verlangen.

(2) Kommt die Privatrechtsstiftung diesem Verlangen in angemessener Frist nicht nach, so kann das Gericht auf Antrag des Begünstigten die Einsicht, gegebenenfalls durch einen Buchsachverständigen, anordnen. Für das Verfahren gelten die §§ 385 bis 389 ZPO sinngemäß.

#### **Sonderprüfung**

§ 31. (1) Jedes Stiftungsorgan und jedes seiner Mitglieder kann zur Wahrung des Stiftungszwecks bei Gericht die Anordnung einer Sonderprüfung beantragen.

(2) Das Gericht hat die Sonderprüfung anzuordnen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung vorgekommen sind.

(3) Die Bestellung eines Sonderprüfers kann auf Antrag von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auf Antrag entscheidet das Gericht je nach den Ergebnissen der Sonderprüfung, ob die Kosten vom Antragsteller oder von der Privatrechtsstiftung zu tragen oder verhältnismäßig aufzuteilen sind. Erweist sich der Antrag nach dem Ergebnis der Sonderprüfung als unbegründet und trifft die Antragsteller Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, so haften sie der Privatrechtsstiftung für den aus der Sonderprüfung entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.

(4) Im übrigen gelten für die Sonderprüfung und die Bestellung des Sonderprüfers § 20 Abs. 2 und 3 und § 21 Abs. 2. Hinsichtlich des Auskunftsrechts gilt § 272 HGB sinngemäß.

(5) Das Gericht hat auf Grund der Ergebnisse der Sonderprüfung festzustellen, ob die behaupteten Unredlichkeiten oder groben Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung vorgekommen sind, und für die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen.

#### **Angaben in Geschäftsbriefen und Bestellscheinen**

§ 32. Die Privatrechtsstiftung hat § 14 HGB mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Privatrechtsstiftung und der Stiftungsvorstand anzugeben sind.

#### **Änderung der Stiftungserklärung**

§ 33. (1) Vor dem Entstehen einer Privatrechtsstiftung kann die Stiftungserklärung vom Stifter widerrufen oder abgeändert werden; wenn einer von mehreren Stiftern weggefallen ist, kann die Stiftungserklärung nicht widerrufen und nur unter Wahrung des Stiftungszwecks geändert werden. Ist der einzige oder letzte Stifter weggefallen, so kann der Stiftungsvorstand unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen zur Berücksichtigung mittlerweile hervorgekommener Eintragungshindernisse und geänderter Verhältnisse vornehmen.

(2) Nach dem Entstehen einer Privatrechtsstiftung kann die Stiftungserklärung vom Stifter nur geändert werden, wenn er sich Änderungen vorbehalten hat. Ist eine Änderung wegen Wegfalls eines Stifters, mangels Einigkeit bei mehreren Stiftern oder deswegen nicht möglich, weil Änderungen nicht vorbehalten sind, so kann der Stiftungsvorstand unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vornehmen. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Gerichts.

(3) Der Stiftungsvorstand hat die Änderung der Stiftungsurkunde unter Anschluß einer öffentlich

beglaubigten Abschrift des Änderungsbeschlusses und die Tatsache der Änderung der Stiftungszusatzurkunde zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Firmenbuch wirksam.

#### Widerruf der Privatrechtsstiftung

§ 34. Eine Privatrechtsstiftung kann vom Stifter nur dann widerrufen werden, wenn er sich den Widerruf in der Stiftungserklärung vorbehalten hat. Einem Stifter, der eine juristische Person ist, kann ein Widerruf nicht vorbehalten werden.

#### Auflösung

§ 35. (1) Die Privatrechtsstiftung wird aufgelöst, sobald

1. die in der Stiftungserklärung vorgesehene Dauer abgelaufen ist;
2. über das Vermögen der Privatrechtsstiftung der Konkurs eröffnet worden ist;
3. der Beschluß, durch den die Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgelehnt wird, Rechtskraft erlangt hat;
4. der Stiftungsvorstand einen einstimmigen Auflösungsbeschluß gefaßt hat;
5. das Gericht die Auflösung beschlossen hat.

(2) Der Stiftungsvorstand hat einen einstimmigen Auflösungsbeschluß zu fassen, sobald

1. ihm ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist;
2. der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist;
3. eine nicht gemeinnützige Privatrechtsstiftung, deren überwiegender Zweck die Versorgung von natürlichen Personen ist, 100 Jahre gedauert hat, es sei denn, daß alle Letztbegünstigten einstimmig beschließen, die Privatrechtsstiftung für einen weiteren Zeitraum, längstens jedoch jeweils für 100 Jahre, fortzusetzen;
4. andere in der Stiftungserklärung dafür genannte Gründe gegeben sind.

(3) Kommt ein Beschluß nach Abs. 2 trotz Vorliegens eines Auflösungsgrundes nicht zustande, so kann jedes Mitglied eines Stiftungsorgans, jeder Begünstigte oder Letztbegünstigte, jeder Stifter und jede in der Stiftungserklärung dazu ermächtigte Person die Auflösung durch das Gericht beantragen. Das Gericht hat die Privatrechtsstiftung überdies aufzulösen, wenn sie gegen § 1 Abs. 2 verstößt und innerhalb angemessener Frist einer rechtskräftigen Unterlassungsanordnung nicht nachgekommen ist.

(4) Hat der Stiftungsvorstand einen einstimmigen Auflösungsbeschluß gefaßt, obwohl ein Auflösungs-

grund nicht vorliegt, so kann jede der in Abs. 3 genannten Personen die Aufhebung des Beschlusses beantragen.

(5) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 4 hat der Stiftungsvorstand die Auflösung der Privatrechtsstiftung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Auflösung ist mit der Eintragung wirksam.

(6) Ist die Privatrechtsstiftung auf Grund eines Gerichtsbeschlusses aufgelöst, so hat das Gericht das Firmenbuchgericht zu benachrichtigen. Die Auflösung ist von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen.

#### Abwicklung

§ 36. (1) Der Stiftungsvorstand hat die Gläubiger der Privatrechtsstiftung unter Hinweis auf die Auflösung aufzufordern, ihre Ansprüche spätestens innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Aufforderung anzumelden. Diese Aufforderung an die Gläubiger ist ohne Verzug im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(2) § 213 Aktiengesetz 1965 über den Gläubigerschutz ist anzuwenden. Das verbleibende Vermögen der aufgelösten Privatrechtsstiftung ist dem Letztbegünstigten zu übertragen.

(3) Ist kein Letztbegünstigter vorhanden oder will der Letztbegünstigte das verbleibende Vermögen nicht übernehmen und ergibt sich aus der Stiftungserklärung sonst keine Regelung, so fällt das verbleibende Vermögen der Republik Österreich anheim.

(4) Wird die Privatrechtsstiftung zufolge Widerrufs aufgelöst und ist in der Stiftungserklärung nichts anderes vorgesehen, so ist der Stifter Letztbegünstigter.

(5) Soweit in der Stiftungserklärung nichts anderes vorgesehen ist, teilen mehrere Letztbegünstigte zu gleichen Teilen.

#### Löschung

§ 37. (1) Ist die Abwicklung beendet und darüber Schlußrechnung gelegt, so hat der Stiftungsvorstand den Schluß der Abwicklung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Schluß der Abwicklung ist einzutragen und die Privatrechtsstiftung zu löschen.

(2) Die Bücher und Schriften der Privatrechtsstiftung sind an einem vom Gericht bestimmten sicheren Ort zur Aufbewahrung auf sieben Jahre zu hinterlegen.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig sind, so hat das Gericht hiefür den bisherigen Stiftungsvorstand oder einen Abwickler zu bestellen.

### Umwandlung

§ 38. (1) Stiftungen, die nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz errichtet sind, können in Privatrechtsstiftungen umgewandelt werden. Auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses, der jedenfalls die Angaben gemäß § 9 Abs. 1 zu enthalten hat, haben die Stiftungsorgane eine Stiftungserklärung abzugeben und den ersten Stiftungsvorstand, gegebenenfalls den ersten Aufsichtsrat zu bestellen.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung sind der Stiftungsbehörde die Stiftungserklärung und der Stiftungsvorstand bekanntzugeben. Die Stiftungsbehörde hat den Umwandlungsbeschuß zu genehmigen, wenn nicht wichtige Gründe gegen eine Umwandlung sprechen. Bei der Entscheidung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach dem Inhalt der Stiftungserklärung dem Willen des Stifters und dem Zweck der Stiftung Rechnung getragen wird.

(3) Mit der Anmeldung zur Eintragung der Privatrechtsstiftung in das Firmenbuch (§ 12) hat der Stiftungsvorstand den rechtskräftigen Bescheid über die Genehmigung der Umwandlung und einen Prüfungsbericht im Sinn des § 11 vorzulegen.

(4) Mit der Eintragung im Firmenbuch besteht die Stiftung als Privatrechtsstiftung weiter. Der Beschuß über die Eintragung im Firmenbuch ist der Stiftungsbehörde zur Eintragung in das Register über Stiftungen und Fonds zuzustellen.

### Formerfordernis

§ 39. (1) Stiftungserklärungen, deren Änderung durch den Stifter und Erklärungen des Stifters, die auf das Bestehen der Stiftung Einfluß haben, bedürfen der Beurkundung durch Notariatsakt, letztwillige Stiftungserklärungen (§ 8 Abs. 1) außerdem der Form einer letztwilligen Anordnung.

(2) Beschlüsse von Stiftungsorganen, die zu Eintragungen im Firmenbuch führen, sind von einem Notar in einer Niederschrift zu beurkunden.

(3) Der Anmeldung einer Änderung der Stiftungsurkunde zur Eintragung in das Firmenbuch ist der vollständige Wortlaut der geänderten Stiftungsurkunde beizufügen; er muß mit der Beurkundung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Stiftungsurkunde mit dem Beschuß über ihre Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Stiftungsurkunde übereinstimmen.

### Gericht, Verfahren

§ 40. Über Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und entscheidet, sofern es sich nicht um

Angelegenheiten handelt, die dem Prozeßgericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Privatrechtsstiftung zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen.

### Artikel III

#### Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 22 Abs. 2:

1. wird der Z 1 folgende lit. d angefügt:

„d) einer Privatrechtsstiftung;“

2. haben die lit. a) und b) der Z 2 zu lauten:

„a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrags, eines Genossenschaftsvertrags und einer Stiftungsurkunde,

b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Privatrechtsstiftungen, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist;“

3. hat die lit. b) der Z 3 zu lauten:

„b) Gründungs-, Stiftungs-, Sonder- oder Abschlußprüfern, Stiftungskuratoren, Revisoren und Abwicklern (Liquidatoren), wenn die Entscheidung nicht ausschließlich die Auswahl einer bestimmten Person betrifft;“

### Artikel IV

#### Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 694/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 wird folgende Z 6 a eingefügt:

„6 a. bei Verfahren nach dem Privatrechtsstiftungsgesetz der Antragsteller, bei amtsweilig eingeleiteten Verfahren derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie stattfindet.“

2. Die Tarifpost 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Z I. lit. a wird

aa) die Wortfolge „Eintragungen der Firma“ durch die Wortfolge „Eintragungen des Rechtsträgers“ ersetzt;

bb) nach der Z 3 folgende Z 3 a eingefügt:

„3 a. bei Privatrechtsstiftungen, . . . . . 8 500 S“

b) In der Z I. lit. d

aa) hat der Einleitungssatz zu lauten:

„d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Stiftungsurkunde, soweit sie nicht unter

lit. c fallen, und Änderungen der Firma oder des Namens sowie jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern.“;

bb) wird nach der Z 3 folgende Z 3 a eingefügt:  
„3 a. bei Privatrechtsstiftungen, ..... 680 S“.

c) Die Anmerkungen 4 und 5 haben zu lauten:

„4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft oder Privatrechtsstiftung ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g.

5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen oder von mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist die Gebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g nur einmal zu entrichten.“

3. Die Tarifpost 12 wird wie folgt geändert:

a) nach der lit. d wird folgende lit. e eingefügt:

„e) Verfahren nach dem Privatrechtsstiftungsgesetz ..... 2 500 S“;

b) nach der Anmerkung 3 wird folgende Anmerkung 4 eingefügt:

„4. mit der Pauschalgebühr nach TP 12 lit. e sind Eintragungsgebühren nach TP 10 nicht abgegolten.“

## Artikel V

### Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 254/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. Bezüge oder Beihilfen

a) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatrechtsstiftung wegen Hilfsbedürftigkeit

b) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatrechtsstiftung zur unmittelbaren Förderung der Kunst (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben)

c) aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatrechtsstiftung oder aus Mitteln einer in § 4 Abs. 4 Z 5 genannten Institution zur unmittelbaren Förderung von Wissen-

schaft und Forschung (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben)

d) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst, der Wissenschaft oder Forschung dient

e) nach dem Studienförderungsgesetz 1983 und dem Schülerbeihilfengesetz 1983“.

2. Im § 4 wird als Abs. 11 angefügt:

„(11) Für Zuwendungen von Privatrechtsstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte gilt folgendes:

1. Die Zuwendungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Zuwendung hätte aufgewendet werden müssen (fiktive Anschaffungskosten).

2. Die Zuwendung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen ist hinsichtlich der steuerfreien Rücklagen und steuerfreier Beträge gemäß §§ 9, 10, 11 und 12 so zu behandeln, als ob eine Gesamtrechtsnachfolge vorläge.“

3. Im § 15 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Zuwendungen an und von Privatrechtsstiftungen sind die Z 1 und 2 zu beachten.

1. Für Zuwendungen an die Privatrechtsstiftung gilt folgendes:

a) Die zugewendeten Wirtschaftsgüter sind mit dem Betrag anzusetzen, der für die Ermittlung von Einkünften beim Stifter im Zeitpunkt der Zuwendung maßgeblich war oder maßgeblich gewesen wäre.

b) Bei Ermittlung der Einkünfte des Stifters und der Privatrechtsstiftung sind Beträge gemäß § 28 Abs. 2 letzter Satz, § 28 Abs. 3 letzter Satz, § 28 Abs. 5 sowie § 28 Abs. 7 in der Weise weiter bei der Privatrechtsstiftung zu berücksichtigen, als wäre es zu keiner Übertragung von Wirtschaftsgütern gekommen.

2. Für Zuwendungen der Privatrechtsstiftung gilt für Begünstigte und Letztbegünstigte folgendes:

a) Die zugewendeten Wirtschaftsgüter gelten bei Ermittlung der Einkünfte als angeschafft.

b) Die zugewendeten Wirtschaftsgüter sind mit dem Betrag anzusetzen, der für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Zuwendung hätte aufgewendet werden müssen (fiktive Anschaffungskosten).

c) Ein steuerfreier Betrag gemäß § 28 Abs. 5 ist beim Begünstigten oder Letztbegünstigten so fortzuführen, als wäre es zu keiner Übertragung von Wirtschaftsgütern gekommen. Sind besondere Einkünfte im Sinne des § 28 Abs. 7 zu ermitteln, ist so vorzugehen, als ob ein Erwerb von Todes wegen vorläge.“

4. Im § 27 Abs. 1 wird folgende Z 7 angefügt:  
 „7. Zuwendungen jeder Art einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatrechtsstiftung an Begünstigte und Letztbegünstigte.“
5. Im § 32 wird als Z 4 angefügt:  
 „4. Für Zuwendungen von Privatrechtsstiftungen gilt folgendes:  
 a) Die Steuer von Zuwendungen an Begünstigte und Letztbegünstigte wird auf Antrag insoweit ermäßigt oder erlassen, als für Zuwendungen Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes nacherhoben wurde.  
 b) Im Falle des Widerrufs einer Privatrechtsstiftung gemäß § 34 des Privatrechtsstiftungsgesetzes ist der Stifter als Begünstigter zu behandeln. Auf Antrag des „Stifters sind die Einkünfte um die im Zeitpunkt der seinerzeitigen Zuwendung an die Privatrechtsstiftung steuerlich maßgebenden Werte zu kürzen. Dies gilt nur dann, wenn der Stifter diese Werte nachweist.“
6. § 37 Abs. 4 hat zu lauten:  
 „(4) Einkünfte aus offenen Ausschüttungen sind:  
 1. Offene Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).  
 2. Offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.  
 3. Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; ausgenommen sind Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.  
 4. Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte.
- Bei Z 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß  
 — Ausschüttungen auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen bzw.  
 — Ausschüttungen auf Genußrechte und Partizipationskapital gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Gewinnverteilung vorgenommen werden.“
7. Im § 93 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. d angefügt:  
 „d) Zuwendungen jeder Art von nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatrechtsstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte.“

8. § 94 Z 6 hat zu lauten:  
 „6. Bei folgenden Einkünften beschränkt Körperschaftsteuerpflichtiger im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988:  
 a) Beteiligungserträge im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988,  
 b) Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds (§ 1 des Beteiligungsfondsgesetzes),  
 c) Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und des § 93 Abs. 3, die  
 — innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer befreiten Pensionskasse  
 — einer befreiten Unterstützungskasse oder  
 — einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nachweislich zuzurechnen sind.“
9. Im § 94 wird folgende Z 10 angefügt:  
 „10. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und des § 93 Abs. 3, die  
 — einem Kapitalanlagenfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes oder  
 — einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatrechtsstiftung zugehen.“

## Artikel VI

### Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird folgende Z 11 angefügt:  
 „11. Privatrechtsstiftungen, die nicht unter Z 6 fallen,  
 a) mit Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören,  
 b) mit ausländischen Kapitalerträgen, wenn sie den in lit. a genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt,  
 c) mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 1 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, und  
 d) mit Einkünften im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988.“

2. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für Privatrechtsstiftungen gilt folgendes:

1. Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
2. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist § 125 Abs. 5 der Bundesabgabeordnung anzuwenden.
3. § 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist nur für die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzuwenden.“

3. § 10 hat zu lauten:

#### **„Befreiung für Beteiligungserträge und internationale Schachtelbeteiligungen**

§ 10. (1) Von der Körperschaftsteuer sind Beteiligungserträge befreit. Beteiligungserträge sind:

1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
2. Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2.
3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).
4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Von der Körperschaftsteuer sind Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen befreit:

1. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3 fallende Steuerpflichtige an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich in Form von Gesellschaftsrechten unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt sind. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaften darf zu nicht mehr als 25% im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand liegen, es sei den, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb.
2. Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen sind:
  - a) Gewinnanteile jeder Art aus der Beteiligung. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Bilanzstichtag ununterbrochen bestanden hat.
  - b) Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung noch für Teile hievon der niedrigere

Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden ist. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung ununterbrochen mindestens zwölf Monate bestanden hat.

Die in lit. a und b genannte Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat.“

4. § 12 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. Die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind. Eine Privatrechtsstiftung kann Zuwendungen an Begünstigte und Letztbegünstigte auch nicht als Sonderausgaben (§ 8 Abs. 4 Z 1) abziehen.“

5. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird. Die gilt nicht

1. für Beteiligungserträge im Sinne des § 10,
2. für Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds (§ 1 des Beteiligungsfondsgesetzes),
3. für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die
  - innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse (§ 6 Abs. 1),
  - einer Unterstützungskasse (§ 6 Abs. 2),
  - einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
  - den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988) einer nicht unter § 5 Z 6 fallenden Privatrechtsstiftung

nachweislich zuzurechnen sind.“

6. Im § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf inländische Einkünfte, die den steuerpflichtigen Einkünften im Sinne des Abs. 2 vergleichbar sind.

7. Im § 22 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3 und wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 3 beträgt 22%.“

8. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Körperschaftsteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen oder dem Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 1 und 3 veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.“

### Artikel VII

#### Änderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 12/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendungen 2,5 vH

a) von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst, und

b) von Zuwendungen an Privatrechtsstiftungen durch den Stifter selbst. Werden zugewendete Vermögen oder an dessen Stelle getretene Vermögenswerte innerhalb von zehn Jahren, ausgenommen zurück an den Stifter oder zur satzungsgemäßen Erfüllung von angemessenen Unterhaltsleistungen, unentgeltlich veräußert, so ist die Differenz auf die Steuer nach Abs. 1 nachzuerheben.“

2. Im § 15 Abs. 1 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; als Z 18 wird angefügt:

„18. was bei Herausgabe von Vermögen einer Privatrechtsstiftung oder deren Aufhebung erworben wird.“

### Artikel VIII

#### Steuerliche Sondervorschriften für Privatrechtsstiftungen

(1) Zuwendungen von inländischem Vermögen an eine Privatrechtsstiftung sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der Grunderwerbsteuer befreit, wenn

1. das zugewendete Vermögen am 1. Mai 1993 nachweislich einer Stiftung, einer Anstalt, einem Trust oder einer vergleichbaren Vermögensmasse des ausländischen Rechts zuzurechnen war und
2. die Privatrechtsstiftung bis zum 31. Dezember 1995 nach § 13 des Privatrechtsstiftungsgesetzes zum Firmenbuch angemeldet wird.

(2) Zum inländischen Vermögen im Sinne des Abs. 1 gehören:

1. Das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
2. das inländische Betriebsvermögen;
3. das inländische Grundvermögen;
4. Nutzungsrechte an unter Z 1 bis 3 fallendem Vermögen;
5. Rechte, deren Übertragung an eine Eintragung in inländische Bücher geknüpft ist;
6. Forderungen, deren Schuldner Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleistung im Inland hat;
7. Beteiligungen an Körperschaften (§ 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), die im Inland Sitz oder Geschäftsleitung haben;
8. Beteiligungen an Körperschaften (§ 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), die im Inland weder Sitz noch Geschäftsleitung haben und
  - a) deren Vermögen nachweislich zu mindestens 75% aus Vermögen im Sinne der Z 1 bis 7 besteht, oder
  2. die unmittelbar oder mittelbar an einer Körperschaft beteiligt sind, deren Vermögen nachweislich zu mindestens 75% aus Vermögen im Sinne der Z 1 bis 7 besteht.

### Artikel IX

#### Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993, wird wie folgt geändert:

§ 160 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Löschungen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Privatrechtsstiftungen dürfen im Firmenbuch erst vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen juristischer Personen zuständigen Finanzamtes (§ 58) vorliegt, daß der Löschung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.“

### Artikel X

#### Verweisungen

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### Artikel XI

#### Vollziehungsklausel

Mit der Vollziehung der Art. V bis IX dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. IV der Bundesminister für

## 1132 der Beilagen

13

Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. II § 38 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. II § 22 Abs. 4 der Bundesminister für Arbeit und

Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, hinsichtlich des Art. X die jeweils betroffenen Bundesminister und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.

## VORBLATT

### **Problem:**

Stiftungen können derzeit nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken errichtet werden, bedürfen behördlicher Genehmigung und unterliegen der Behördenkontrolle. Das Fehlen österreichischer Privatrechtsstiftungen hat einerseits zum erbrechtlich bedingten Zerfall wirtschaftlicher Vermögenseinheiten andererseits zur Übertragung solcher Einheiten in ausländische Stiftungen geführt. Das österreichische Steuerrecht hat infolge des Fehlens „eigennütziger“ Stiftungen der Eigenart solcher juristischer Personen nicht Rechnung tragen können.

### **Ziel:**

Durch Schaffung eines bedarfsgerechten Rechtsinstrumentariums soll der Abfluß von Vermögen in ausländische Stiftungen und die Errichtung von Hilfskonstruktionen hintangehalten werden.

### **Inhalt:**

Mit dem Entwurf wird die juristische Person der „Privatrechtsstiftung“ geschaffen, die sich — unter Bedachtnahme auf die Eigentümlichkeiten einer Stiftung, nämlich Vermögensverselbständigung unter Bindung an den Stifterwillen — weitgehend an den Strukturen der Handelsgesellschaften orientiert. Zugleich werden steuerrechtliche Vorschriften, die dem Steuersystem und der Eigenart der Privatrechtsstiftung und ihrer Begünstigten Rechnung tragen, geschaffen.

### **Kosten:**

Die Kosten der Vollziehung des Gesetzes durch Gerichte wird durch die vorgesehenen Gerichtsgebühren gedeckt sein.

Aus abgabenrechtlicher Sicht sind die Kosten nicht abschätzbar, da weder die Zahl der Stiftungsgründungen noch der Umfang der Vermögenswidmung absehbar sind. Zusätzlicher Personalaufwand ist mit den vorgesehenen steuerlichen Begleitmaßnahmen zum Privatrechtsstiftungsgesetz nicht verbunden.

### **EG-Konformität:**

In den Europäischen Gemeinschaften bestehen keine Regelungen, die den Gegenstand des vorliegenden Gesetzesvorhabens betreffen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Stiftungsidee

Der Stiftung liegt der Gedanke zugrunde, daß mit einem „eigentümerlosen“ Vermögen ein bestimmter Zweck besser, zielstrebig und auch dauerhafter verwirklicht werden kann, als wenn das Vermögen mit dem Schicksal des Stifters und dem seiner Rechtsnachfolger verbunden bliebe und etwa in eine Gesellschaft eingebracht würde, die von den Gesellschaftern beeinflussbar ist. Mit der Errichtung einer Stiftung soll daher die Verselbständigung des Vermögens erreicht und dessen Verwendung an den einmal erklärten Willen des Stifters gebunden werden. Daraus ergeben sich gegenüber sonstigen juristischen Personen des Privatrechts Besonderheiten: Die Grundlage der Privatrechtsstiftung ist kein Vertrag, sondern eine einseitige Willenserklärung des Stifters; die Stiftung hat keine Gesellschafter; auch der Stifter verliert den Zugriff auf das Vermögen.

#### Geltendes Recht

Nach geltendem Recht kann eine Stiftung nur im Rahmen des Bundes-Stiftungs- und Fondgesetzes oder der einschlägigen Landesrechte errichtet werden. Die Stiftungen und Fonds sind jedoch auf gemeinnützige oder wohltätige Zwecke beschränkt. Sie bedürfen zu ihrer Entstehung einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung und unterliegen verwaltungsbehördlicher Kontrolle.

#### Gründe für die Schaffung einer Privatrechtsstiftung

Bei der erwähnten Ausgestaltung des Stiftungsrechts kann die der Stiftung zugrundeliegende Idee in der Praxis oft nicht genutzt werden, obwohl eine länger dauernde günstige Wirtschaftsentwicklung zur Ansammlung von Vermögensmassen geführt hat und daher immer mehr „stiftbares“ Vermögen vorhanden ist, dessen Verselbständigung unter gleichzeitiger Zweckbindung, also Einbringung in Stiftungen, dem Willen des Eigentümers oft am ehesten entsprechen würde.

Nur in seltenen Fällen ist beabsichtigt, solches Vermögen ganz oder zu Teilen ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu widmen. Vielmehr ist oft eine — nicht ausschließlich gemeinnützige — Förderung der Wissenschaft oder Kunst, die Erhaltung von Unternehmen (durch Stiftung von Gesellschaftsanteilen), die mittelbare Unternehmensträgerschaft sowie die Förderung von Einzelpersonen oder Personengruppen unter verschiedensten Gesichtspunkten bezweckt. Dazu kann aber das geltende Stiftungsrecht, in erster Linie wegen seiner Zweckbeschränkung, nicht herangezogen werden.

Ein rechtliches Instrument, das dem potentiellen Stifter bei der Ausgestaltung der Stiftung und insbesondere bei der Zweckbestimmung weitgehend freie Hand läßt und leicht zu handhaben ist, wäre außerdem ein Anreiz, vermehrt private Gelder zu Zwecken einzusetzen, die auch im Interesse der Öffentlichkeit liegen, so etwa zur Förderung der Wirtschaft, Wissenschaft oder Kunst.

Andere Länder, wie etwa Deutschland, die Schweiz und Liechtenstein haben mit einem liberalen Stiftungsrecht gute Erfahrungen gemacht. Besonders in liechtensteinische Stiftungen wird viel ausländisches — auch österreichisches — Vermögen eingebracht. Die Liberalisierung des Devisenverkehrs kann zu einem weiteren Abfluß österreichischen Vermögens in ausländische Stiftungen führen, was volkswirtschaftlich nachteilig wäre. Das österreichische Stiftungsrecht steht so in einem Konkurrenzverhältnis zu den Rechtsordnungen in vergleichbaren Staaten.

Mit einem bedarfsgerechten Stiftungsrecht könnte nicht nur der Vermögensabfluß hintangehalten werden, sondern im Hinblick auf das im übrigen in Österreich günstige Umfeld (Verfügbarkeit erforderlicher Dienstleistungen wie etwa rechtliche Beratung und im Bankwesen sowie politische Stabilität) sogar ein Anreiz geschaffen werden, ausländisches Vermögen in österreichische Stiftungen einzubringen. So kann das Stiftungsrecht zu einem Mittel der Stärkung des inländischen Kapitalmarkts werden.

#### Vorarbeiten zum Entwurf

Das Bundesministerium für Justiz hat auf der Grundlage eines von einem Arbeitskreis des

Ludwig-Boltzmann-Instituts für Urkundenwesen und Rechtsfürsorge unter der Leitung von Vizepräsident RA Dr. Peter Knirsch erstellten Entwurfs unter Bedachtnahme auf einen im Rahmen des Vereins zur Förderung privater Kapitalanlagen unter der Leitung von Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud erarbeiteten Entwurf eines Privatstiftungsgesetzes ein Arbeitspapier erstellt. Dieses war Grundlage der Beratungen einer im Bundesministerium für Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe. An den Beratungen in der Arbeitsgruppe haben Dr. Günter Cerha, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, RA Dr. Maximilian Eiselsberg, MR Dr. Peter Fischer (Bundesministerium für Inneres), SChef Dr. Wolf Frühauf (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung), Vizepräsident Notar Dr. Uwe Kirschner, Vizepräsident RA Dr. Peter Knirsch, SChef Dr. Johann Marte (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung), MR Dr. Werner Wiesner (Bundesministerium für Finanzen) und vom Bundesministerium für Justiz SChef Dr. Helmuth Tades (Vorsitz), SChef Dr. Otto Oberhammer, MR Dr. Peter Zetter und StA Dr. Martin Adensamer teilgenommen. In einem erweiterten Arbeitskreis, an dem sich außer den Genannten auch Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft), Dr. Sieglinde Gahleitner (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte), MR Dr. Zaruba (Bundesministerium für Inneres), MR Dr. Ott (Bundesministerium für Finanzen) und Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt (Wirtschaftsuniversität) beteiligt haben, wurden die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aufgeworfenen Hauptprobleme erörtert. Der Entwurf wurde auf der Grundlage dieser Gespräche überarbeitet.

### Konzept der Privatrechtsstiftung

Der mit dem Entwurf geregelten Privatrechtsstiftung liegt folgendes Konzept zugrunde:

Die Privatrechtsstiftung ist ein Rechtsträger, deren innere Ordnung und Zweck weitgehend vom Willen des Stifters bestimmt ist. Die Privatrechtsstiftung wird ähnlich wie eine Handelsgesellschaft errichtet und entsteht wie diese mit Eintragung im Firmenbuch. Vertreten und verwaltet wird die Privatrechtsstiftung vom Stiftungsvorstand, für den ähnliche Regelungen wie für die Geschäftsführungsorgane von Handelsgesellschaften gelten; die Privatrechtsstiftung ist wie eine Handelsgesellschaft zur Rechnungslegung verpflichtet und ist im Firmenbuch einzutragen. Sie ist jedoch keine Gesellschaft; sie hat keine Mitglieder oder Eigentümer. Typischerweise hat die Privatrechtsstiftung Begünstigte, die einen Rechtsanspruch auf eine Ausschüttung aber nur bei einem entsprechenden Stifterwillen haben. Die Privatrechtsstiftung darf — von bloßen Nebentätigkeiten abgesehen — keine gewerbsmäßige Tätigkeit ausüben und nicht persönlich haftender Gesellschafter in einer Personenge-

sellschaft sein und auch nicht die Geschäftsführung in einer Handelsgesellschaft übernehmen.

Die Privatrechtsstiftung unterscheidet sich so von anderen Organisationsformen zum Teil grundlegend:

Wie schon ausgeführt hat sie anders als eine Handelsgesellschaft keine Gesellschafter (Eigentümer) und darf von geringfügigen Ausnahmen abgesehen auch nicht als „werbendes Unternehmen“ auftreten.

Auch der Verein hat im Unterschied zur Privatrechtsstiftung Mitglieder, die Gestaltungsmöglichkeiten haben. Der Verein wird vom gemeinsamen Willen der Mitglieder getragen, die Privatrechtsstiftung vom Willen des Stifters, der grundsätzlich unabänderlich ist.

Von dem mit dem Gesetz dRGI 1938 I 825 (Kundmachung in GBlÖ 1938/254) aufgehobenen Fideikomiß unterscheidet sich die Privatrechtsstiftung grundlegend durch ihre rechtliche Konstruktion. Der Fideikomiß war keine juristische Person; am Fideikomißgut bestanden — geteilte — dingliche Rechte (Ober- und Untereigentum) der Berechtigten. Aber auch im wirtschaftlichen und sozialen Umfeld bestehen wesentliche Unterschiede. Während Fideikomißgut Adelsgüter waren und der Versorgung adeliger Familien diente, kann das Vermögen der Privatrechtsstiftung jedes Vermögen sein — Liegenschaftsvermögen wird die Ausnahme bleiben — und jedem Zweck, auch dem der Versorgung von Familien dienen. Um aber einer unerwünschten zu langen Bindung von Vermögen in reinen „Versorgungsstiftungen“ vorzubeugen, ist bei solchen eine Zeitbeschränkung vorgesehen.

Von der herkömmlichen Stiftung (nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz und den Landesstiftungsgesetzen) unterscheidet sich die Privatrechtsstiftung durch eine andere Struktur und dadurch, daß sie nicht auf gemeinnützige und mildtätige Zwecke beschränkt ist. Soweit der Zweck einer Privatrechtsstiftung nicht über jene Zwecke hinausgeht, die auch eine herkömmliche Stiftung haben kann, besteht für den Stifter die Möglichkeit, die ihm am geeignetsten erscheinende Rechtsform zu wählen: die herkömmliche Stiftung oder die Privatrechtsstiftung. Eine solche Wahlmöglichkeit ist nicht ungewöhnlich. Auch die Gründer einer Handlungsgesellschaft haben die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Rechtsformen zu wählen (Aktiengesellschaft, GmbH oder auch Personenhandelsgesellschaften).

Die Eigenart der Privatrechtsstiftung bringt typische Problembereiche mit sich:

- Da es keine Eigentümer der Privatrechtsstiftung gibt, entfällt die Kontrolle der Verwaltung durch diese. Um Mißbrauch hintanzu-

halten und die Erfüllung des Stifterwillens zu gewährleisten, müssen besondere Kontrollmechanismen vorgesehen werden.

- Durch die Bindung an den Stifterwillen ist die Privatrechtsstiftung im Vergleich zu Handelsgesellschaften unbeweglich. Damit die Privatrechtsstiftung auf geänderte Verhältnisse reagieren kann, soll eine Änderung ihrer inneren Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

### Abgabenrechtlicher Teil

Mit der Privatrechtsstiftung im Sinne des Privatrechtsstiftungsgesetzes soll ein Rechtsinstitut geschaffen werden, das zivilrechtliche Interessen verschiedener Art befriedigen und zur Lösung schwieriger zivilrechtlicher Vermögensprobleme beitragen kann. Die Privatrechtsstiftung soll in Zukunft nicht nur ein Instrument sein, um bestehende private und unternehmerische Vermögensstrukturen zu erhalten, sie soll auch der Tendenz entgegenwirken, solche Vermögen aus der österreichischen Volkswirtschaft abzuziehen. Diese Zielrichtungen rechtfertigen es, abgabenrechtliche Begleitmaßnahmen zu setzen, die neben der Einbindung dieses neuen Rechtsinstituts in das allgemeine Steuersystem auch der Eigenart des Stiftungsprinzips Rechnung tragen. Im Gegensatz zu den Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz und den Landesgesetzen weisen Privatrechtsstiftungen, soweit sie nicht ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, trotz ihrer Grundstruktur als eigentümerlose juristische Person eine Personenbezogenheit auf, die eine mehr oder weniger ausgeprägte Ähnlichkeit mit einer Beteiligungsstruktur hat.

Die Privatrechtsstiftungsbesteuerung soll von folgenden Grundsätzen getragen sein:

- Die Vermögensübertragung auf Privatrechtsstiftungen durch den Stifter soll nicht dem allgemeinen Steuertarif des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterworfen sein, sondern mit einer ermäßigten „Eintrittsabgabe“ belastet werden. Zur Sicherung einer gewissen Dauerhaftigkeit der Privatrechtsstiftung (und Vermeidung von möglichen Umgehungshandlungen) soll der ermäßigte Steuersatz nur insoweit endgültig zustehen, als die gestiftete Vermögenssubstanz zehn Jahre gebunden bleibt.
- Der Stiftungsakt bezogen auf (Teil)Betriebe und Mitunternehmeranteile seitens natürlicher und juristischer Personen soll als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 6 Z 9 lit. a EStG 1988 zur Buchwertfortführung Anlaß geben, der Stiftungsakt bezogen auf einzelne Wirtschaftsgüter eines Betriebsver-

mögens zur Gewinnverwirklichung und zur Übernahme der Realisierungswerte durch die Stiftung führen. Die Stiftung von außerbetrieblichem Vermögen soll mit der Übernahme der für den Stifter maßgebenden Steuerwerte verbunden sein.

- Die steuerliche Anerkennung der Privatrechtsstiftung als Träger des gestifteten Vermögens und als Zurechnungsperson hinsichtlich der Einkünfte steht im Hinblick auf die Ordnungs- und Prüfungsvorschriften des Privatrechtsstiftungsgesetzes außer Zweifel, wenn auch der tatsächliche Geschäftsbetrieb erkennen läßt, daß ein ungehinderter Zugriff des Stifters oder der Begünstigten auf das Vermögen und die Einkünfte und damit wirtschaftliches Eigentum dieser Personen am Stiftungsvermögen und eine entsprechende Einkünftezurechnung ausgeschlossen ist.
- Soweit Privatrechtsstiftungen begünstigte Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO verfolgen, gelten für sie die bestehenden abgabenrechtlichen Befreiungen und Sondervorschriften der einzelnen Abgabengesetze.
- Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht der übrigen Privatrechtsstiftungen soll unabhängig davon gegeben sein, ob nach der Stiftungsurkunde ausschließlich eigennützige Zwecke (eigennützige Stiftungen) oder neben eigennützigen auch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (doppelnützige Stiftungen) verfolgt werden. Die Steuerpflicht soll sich allerdings nicht auf bestimmte Kapitaleinkünfte und auf die Veräußerung bestimmter Beteiligungen erstrecken. Diese Ausnahmen erscheinen dadurch sachlich gerechtfertigt, daß die für diese Einkünfte maßgebenden Quellen in aller Regel aus dem Privatvermögen des Stifters stammen und die Einfachbesteuerung der Erträge auf der Ebene der Begünstigten anläßlich der Zuwendung auf einem für vergleichbare Einkünfte natürlicher Personen entsprechenden Steuerebene hergestellt wird. Ein längerfristiger thesaurierungsbedingter Steuerentfall ist daraus im Hinblick auf den regelmäßig mit solchen Stiftungen verbundenen Versorgungsauftrag nicht zu erwarten.
- Außerhalb der vorgenannten Befreiungen soll das für personenbezogene Körperschaften geltende Besteuerungssystem (Einfachbesteuerung durch die Summe von Körperschaftsteuer und ausschüttungsbezogenem Halbsatzverfahren) Anwendung finden. Übersetzt auf Privatrechtsstiftungen soll daher jede laufende und einmalige Geld- oder Sachzuwendung der Privatrechtsstiftung an Begünstigte als Einkommensverwendung der

Stiftung und beim Begünstigten — vergleichbar einer Dividende — als einkommen(körperschaft)steuerpflichtiger Kapitalertrag erfaßt werden. § 10 KStG 1988 soll in diesem Fall — da Körperschaften strukturell nicht als Begünstigte in Betracht kommen und bei der zuwendenden Stiftung eine Erfassung stiller Reserven grundsätzlich nicht in Betracht kommt — nicht zur Anwendung kommen.

- Im Hinblick darauf, daß eine Untersuchung, ob und wieweit eine Stiftung einem Begünstigten oder Letztbegünstigten Früchte ihres Vermögens oder das Vermögen selbst zuwendet, im Einzelfall sehr aufwendig sein kann, ist im Bereich der Ertragsbesteuerung eine Erfassung sämtlicher Zuwendungen beim Begünstigten unabhängig von ihrer Herkunft in der Stiftung vorgesehen. Im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ist für diese Zuwendungen durch die Privatrechtsstiftung eine Schenkungsteuerbefreiung vorgesehen.
- Im Falle der Auflösung einer Privatrechtsstiftung unterscheidet sich die Besteuerung nicht von jener im Bestande der Stiftung, die Letztbegünstigten unterliegen daher mit sämtlichen Zuwendungen unabhängig davon, ob Erträge oder Vermögensteile zugewendet werden, der Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht, nicht hingegen der Schenkungssteuer. Im Falle des zu Lebzeiten des Stifters möglichen Widerrufs der Stiftung soll die allgemeine Zuwendungsbesteuerung insoweit nicht gelten, als der Stifter eine Kürzung der Bruttozuwendung um den beim seinerzeitigen Stiftungsakt maßgebenden Zuwendungswert beantragt und diesen Wert nachweist. Steuerfolgen sollen weiters nicht für die Umwandlung einer unter das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz fallenden Stiftung in eine Privatrechtsstiftung eintreten, da im Hinblick auf die in § 37 PRSG verankerte Identität eine formwechselnde Umwandlung gegeben ist.
- Die Privatrechtsstiftung unterliegt mit Gewerbebetrieben der Gewerbesteuer, in der Praxis werden aber auf Grund der stiftungsgesetzlichen Unzulässigkeit einer über eine Nebentätigkeit hinausgehende Gewerbeausübung wenige Besteuerungsfälle gegeben sein.
- Die Privatrechtsstiftung soll als juristische Person des privaten Rechts unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sein. Eine wirtschaftliche Doppelbelastung besteht mangels einer Vermögensteuerpflicht auf Begünstigtenebene aus der bloßen Tatsache einer Begünstigteneigenschaft nicht. Auch ab Entstehen eines bewertbaren Anspruches des Begünstigten, zB im Falle einer etwa erforderlichen

Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes, kann eine wirtschaftliche Doppelbelastung nicht eintreten, da der Anspruch ab diesem Zeitpunkt in gleicher Höhe bei der Vermögensermittlung der Privatrechtsstiftung als Schuldpost zu berücksichtigen ist.

- Die Privatrechtsstiftung unterliegt, soweit sie Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist, den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts. Dasselbe gilt für die Zuwendungen an eine Privatrechtsstiftung und die Zuwendungen der Privatrechtsstiftung an Begünstigte und Letztbegünstigte.

#### EG-Konformität

In der EG gibt es keine einschlägigen Vorschriften, es sind auch keine geplant.

#### Kosten

- Die Vollziehung des Gesetzes durch die Gerichte, so die Eintragung in das Firmenbuch und das Tätigwerden im außerstreitigen Verfahren wie auch etwa die Führung von Prozessen über die Anfechtung von Stiftungserklärungen und Schadenersatzprozessen ist im Hinblick auf die dafür vorgesehenen Gerichtsgebühren kostenneutral.
- Allerdings darf nicht übersehen werden, daß eine Reihe von Kontrollmechanismen letztlich beim Gericht enden, sodaß dieses Gesetz ein weiteres Tätigkeitsfeld für die Gerichte bringen wird. Nimmt man an, daß im Laufe von zehn Jahren des Bestehens einer Privatrechtsstiftung — von der Eintragung im Firmenbuch abgesehen — durchschnittlich eine gerichtliche außerstreitige Intervention notwendig wird, so werden bei angenommenen 1 000 Privatrechtsstiftungen im Jahr hundert solcher Fälle anhängig werden (Bestellung von Organmitgliedern, Auskunftsbegehren von Begünstigten usw.).
- Im übrigen sind die Kosten nicht abschätzbar, da weder die Zahl der Privatrechtsstiftungsgründungen noch der Umfang der Vermögenswidmung absehbar sind. Ein Steuerausfall auf Grund der vorgesehenen Befreiungen wird sich ertragsteuerrechtlich nur temporär ergeben, da die Empfängerbesteuerung die Befreiungen ausgleicht. Im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist hinsichtlich der Ausnahme von der Tarifbesteuerung insoweit kein Ausfall gegeben, als Stiftungsgründungen ohne diese Ausnahme unterbleiben.

- Zusätzlicher Personalaufwand ist mit den vorgesehenen steuerlichen Begleitmaßnahmen zum Privatrechtsstiftungsgesetz nicht verbunden.

### Kompetenz

Kompetenzrechtlich ist der Entwurf auf Art. I gestützt (s. dazu folgende Ausführungen).

### Besonderer Teil

#### Zum Gesetzestitel:

Der Begriff „Privatrechtsstiftungsgesetz“ weist darauf hin, daß das Gesetz eine andere als die im geltenden Recht geregelte Stiftung regelt, und zwar eine Stiftung, für die die Förderung und Wahrung des Gemeinwohls nicht Wesensmerkmal ist, die also auch zu rein privaten Zwecken errichtet werden kann und privatrechtlich, ähnlich wie eine Handelsgesellschaft, organisiert ist und wie diese durch Eintragung im Firmenbuch und nicht auf Grund einer behördlichen Genehmigung entsteht. Der Begriff „Stiftung“ wurde als eingeführter und allgemein verständlicher Begriff beibehalten. Er soll vor allem darauf hindeuten, daß es sich um einen Vermögensträger handelt, der vom Willen eines Stifters geprägt ist.

#### Zum Artikel I:

Zwar könnte das Bundesgesetz kompetenzrechtliche grundsätzlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens) und hinsichtlich des abgabenrechtlichen Teils auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG, gestützt werden, doch ergeben sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 15 B-VG in einem Randbereich kompetenzrechtliche Zweifel. Nach den zuletzt genannten Bestimmungen kommt die Gesetzgebung und Vollziehung des Stiftungs- und Fondswesens, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessensbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden, dem Bund zu, im übrigen den Ländern. Stiftungen im Sinn dieser Kompetenznorm sind solche, wie sie vor allem im § 646 ABGB und in seiner Folge im § 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz definiert sind (Strejcek, Kompetenzrechtliche Probleme des österreichischen Stiftungsrechts in Csoklich-Müller, Die Stiftung als Unternehmer, 1990, 1 [4 ff]). Wenn aber eine gemeinnützige oder mildtätige Privatrechtsstiftung, die über den Interessensbereich eines Landes nicht hinausgeht, als eine solche im Sinn des § 646 ABGB angesehen würde, so wäre insoweit die Landeskompetenz gegeben. Die Verfassungsbestimmung soll solche kompetenzrechtlichen Zweifel ausräumen. In der Praxis wird sie sich kaum

auswirken. Wenn ein Stifter eine gemeinnützige Privatrechtsstiftung errichten will, aber gemeinnützige und mildtätige Stiftungen, die über den Interessensbereich des Landes nicht hinausgehen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen wären, würde er einen Stiftungszweck wählen, der zumindest zu einem geringen Teil über den Interessensbereich eines Landes hinausgeht, um in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu gelangen.

Das Gesetz berührt bestehende Stiftungen nicht, es können weiterhin auch Stiftungen nach anderen Rechtsgrundlagen gegründet werden. Das Gesetz berührt auch bestehende Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz nicht; dieses Gesetz bleibt unverändert.

#### Zum Artikel II (Privatrechtsstiftungsgesetz):

##### Zum § 1 (Begriff):

###### Abs. 1:

Die Privatrechtsstiftung wird durch Auflistung der wesentlichen Merkmale definiert. Zugleich umschreibt die Bestimmung den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Privatrechtsstiftung muß einen „erlaubten Zweck“ haben. Gegenüber der (herkömmlichen) Stiftung ist der Zweckbereich wesentlich erweitert: die Privatrechtsstiftung kann rein private Zwecke, sogar die Selbstbegünstigung des Stifters zum Zweck haben. Irgendein Zweck jedoch muß vom Stifter vorgegeben sein. Eine Stiftung ohne Zweck ist unzulässig. Der Zweck muß unmittelbar nach außen gerichtet sein, die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens ist daher kein Zweck im Sinne des Gesetzes. Der Zweck muß sich im Rahmen des Erlaubten bewegen, darf also nicht unsittlich oder gesetzwidrig sein (s. dazu auch die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1).

Der Zweck wird vom Stifter bestimmt. Damit dieses Wesensmerkmal der Privatrechtsstiftung erfüllt ist, wird es ausreichen, wenn er den Zweck allgemein umschreibt. Eine detaillierte Zielvorgabe und Vorgabe des Weges zur Zielerreichung ist nicht erforderlich. Der Stifter kann dem Stiftungsvorstand einen Handlungs- und Entscheidungsspielraum überlassen. Dies wird in manchen Fällen sogar notwendig und zweckmäßig sein, um der Privatrechtsstiftung eine gewisse Beweglichkeit zu belassen.

Die Stiftung muß gewidmetes Vermögen haben; das heißt, es muß ihr schon bei der Errichtung ein Vermögen gewidmet worden sein. Hätte sie kein Vermögen, so wäre sie auch kein Vermögensträger im Sinn der Bestimmung. Wird sie vermögenslos, so wird sie ihren Zweck nicht (mehr) erreichen können, was zur Auflösung führt (§ 35 Abs. 2 Z 1).

Ob die Privatrechtsstiftung zur Erhaltung des Vermögens verpflichtet ist, hängt vom Stifterwillen ab, der in der Stiftungserklärung zum Ausdruck kommt (s. besonders § 9 Abs. 2 Z 11). Auch „verbrauchende“ Privatrechtsstiftungen sind denkbar, bei denen das Stiftungsvermögen (und nicht nur Erträge) an Begünstigte ausgeschüttet werden. Dem Gläubigerschutz dient besonders in solchen Fällen § 17 Abs. 2 zweiter Satz.

Der Stiftungszweck wird durch Nutzung, Verwaltung und Verwertung des Vermögens verfolgt. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Privatrechtsstiftung anders als eine Handelsgesellschaft grundsätzlich nicht als „werbendes Unternehmen“ auftreten kann. Unter Nutzung, Verwaltung und Verwertung des Vermögens wird in erster Linie die Verwendung von Erträgen aus dem Vermögen zu verstehen sein.

Die Rechtspersönlichkeit erlangt die Privatrechtsstiftung mit der Eintragung im Firmenbuch (§ 7 Abs. 1). Sie kann daher Rechtsgeschäfte abschließen, klagen und geklagt werden. Die Privatrechtsstiftung ist auf Grund ihrer Form nicht Kaufmann. Sie wird jedoch wie ein Kaufmann zu behandeln sein, wenn sie etwa — unzulässigerweise — gewerbmäßig tätig ist oder ein Nebengewerbe betreibt, das zur Kaufmannseigenschaft führt.

Der Sitz im Inland ist ebenfalls als Wesensmerkmal angeführt. Verlegt die Privatrechtsstiftung ihren Sitz ins Ausland, so ist dieses Wesensmerkmal nicht mehr gegeben, sie ist aufzulösen (§ 10 Abs. 2 FBG).

Die Privatrechtsstiftung kann auf bestimmte oder unbestimmte Dauer errichtet werden. Regelmäßig wird sie jedoch nicht für bloß kurze Zeit errichtet werden, sondern auf eine zumindest gewisse Dauer angelegt sein. Dies hindert den Stifter nicht, schon von vornherein einen bestimmten Endpunkt der Privatrechtsstiftung festzusetzen. Dieser Endpunkt muß nicht kalendermäßig bestimmt sein. Die Auflösung der Stiftung (unter Umständen auch durch Widerruf durch den Stifter) ist in § 35 geregelt.

Reine Versorgungsstiftungen, die nicht als gemeinnützig anzusehen sind, sind grundsätzlich auf hundert Jahre beschränkt (§ 35 Abs. 2 Z 3), auch wenn die Privatrechtsstiftung vom Stifter auf unbestimmte Zeit errichtet worden ist. Mit dieser Besonderheit bei Versorgungsstiftungen soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß die Beziehung des Stifters zu zeitlich weit entfernten Nachkommen der dem Stifter nahestehenden Personen, die das Motiv für die Stiftung war, nicht mehr vorhanden sein wird und andererseits eine im Ergebnis dem Fideikomiß ähnliche Versteinerung von Vermögensmassen nicht erwünscht ist.

Abs. 2:

Die gewerbmäßige, vor allem auf Gewinn gerichtete, Tätigkeit ist für Stiftungen nicht typisch.

Vielmehr unterscheiden sie sich besonders dadurch von Handelsgesellschaften, daß sie keine gewerbmäßige Tätigkeit ausüben. Da hinter der Privatrechtsstiftung keine Eigentümer stehen, die das Risiko ihrer Tätigkeit tragen, ist es angebracht, der Privatrechtsstiftung eine solche — ohnehin untypische — gewerbmäßige Tätigkeit, aber auch die Geschäftsführung in einer Handelsgesellschaft oder die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter in einer Personenhandelsgesellschaft zu untersagen.

Der Privatrechtsstiftung soll jedoch die Ausübung von Nebentätigkeiten, wie sie in Lehre und Rechtsprechung anerkannt werden, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft nicht vorbehalten bleiben. Ob eine solche Nebentätigkeit vorliegt, ist nach ihrem Umfang, ihrem Zusammenhang mit dem Stiftungszweck und mit dem der Privatrechtsstiftung zur Verfügung stehenden Vermögen zu beurteilen. Eine Privatrechtsstiftung, die Gemälde der Öffentlichkeit zugänglich macht, soll berechtigt sein, Postkarten dieser Gemälde zu verkaufen.

Zum § 2 (Name):

Die Privatrechtsstiftung hat einen Namen und keine Firma, weil sie im Regelfall kein Kaufmann ist.

Der Name muß das Wort „Privatrechtsstiftung“ enthalten. Dadurch kann die Privatrechtsstiftung von einer „herkömmlichen“ Stiftung, aber auch von anderen juristischen Personen unterschieden werden.

Der Name der Privatrechtsstiftung muß sich von dem aller anderen bereits eingetragenen Privatrechtsstiftungen deutlich unterscheiden. Eine Privatrechtsstiftung darf keinen Namen führen, der mit den anderen Privatrechtsstiftungen verwechselt werden kann.

Vorbehaltlich der Rechte Dritter wäre es zulässig, etwa den Namen des Stifters oder auch die Firma einer Handelsgesellschaft zu einem Teil des Namens der Privatrechtsstiftung zu machen. Der Name der Privatrechtsstiftung ist durch § 43 ABGB geschützt und, soweit sie im geschäftlichen Verkehr tätig wird, auch durch das UWG.

Der Name der Privatrechtsstiftung darf nicht irreführend sein, nicht zu falschen Schlüssen etwa über den Zweck der Privatrechtsstiftung oder den Stifter führen. Das heißt aber nicht, daß der Name auf den Zweck oder den Stifter hinweisen muß.

Zum § 3 (Stifter, Zustiftung):

Abs. 1:

Es können sich auch mehrere Personen zusammenschließen — zum Beispiel in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts — und eine Stiftung errichten.

Durch die Wendung „natürliche oder juristische Personen“, sollen Personenhandelsgesellschaften oder Erwerbsgesellschaften als Stifter nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer Stiftermehrheit muß nicht jeder der Stifter zum Stiftungsvermögen beitragen. Stifter ist, wer als solcher bei Errichtung der Stiftung auftritt und auf dessen Willen die Stiftung beruht. Der Stiftung muß nur insgesamt von den Stiftern ein Vermögen gewidmet sein.

Eine Privatrechtsstiftung von Todes wegen kann nur eine natürliche Person zum Stifter haben. Eine Stiftermehrheit würde hier erhebliche rechtliche Probleme mit sich bringen (verschiedener Todeszeitpunkt der Stifter und damit notwendige Übergangsbestimmungen usw.) Da auch kein Bedarf nach Privatrechtsstiftungen von Todes wegen durch mehrere Stifter besteht, wurde diese Möglichkeit ausgeschlossen.

#### Abs. 2:

Rechte, die das Gesetz dem Stifter besonders einräumt, sind die Abgabe der Stiftungserklärung, das Recht zur Gestaltung der Privatrechtsstiftung und zu Änderungen der Stiftungserklärung (§ 33 Abs. 1 und 2).

Außerdem kann sich der Stifter den Widerruf vorbehalten.

Mehrere Stifter üben die ihnen zustehenden Rechte gemeinsam aus. Kommt es zu keiner Willensübereinstimmung, so unterbleibt die Ausübung des Rechts. Die Stiftungserklärung kann jedoch Stimmerfordernisse, etwa nach den Anteilen des gestifteten Vermögens, vorsehen.

#### Abs. 3:

Es würde dem Wesen der Stiftung widersprechen, könnten andere Personen als der Stifter, auch wenn es sich um Rechtsnachfolger handelt, auf die Privatrechtsstiftung gestaltend einwirken. Daher gehen Gestaltungsrechte des Stifters nicht auf die Rechtsnachfolger über.

#### Abs. 4:

Die „Zustiftung“ ist die unentgeltliche Widmung von Vermögen an eine bereits bestehende Privatrechtsstiftung. Da der Zustifter nicht die Stellung eines Stifters erlangt und die Privatrechtsstiftung der Zuwendung zustimmen muß, unterscheidet sich eine solche Zustiftung nicht von einer Schenkung. Der Zustifter kann Bedingungen, etwa hinsichtlich der Verwendung des zugestifteten Vermögens stellen. Die Privatrechtsstiftung wird eine solche bedingte Zustiftung aber nur dann annehmen

können, wenn die Bedingung der Stiftungserklärung nicht widerspricht. Eine Zweckbindung der Zustiftung muß mit dem Zweck der Privatrechtsstiftung gleichlaufen. So wird eine Privatrechtsstiftung mit dem Ziel der Förderung der Wissenschaft eine Zustiftung unter der Bedingung, daß das zugestiftete Vermögen zur Förderung der Kunst verwendet wird, nicht ohne Änderung der Stiftungserklärung annehmen können.

#### Zum § 4 (Stiftungsvermögen):

Das Vermögen der Privatrechtsstiftung muß mindestens eine Million S betragen. Das Mindestvermögen muß durch Widmung der Stifter aufgebracht werden; es genügt nicht, wenn es nur durch Zustiftungen erreicht wird.

Das Mindestvermögen muß der Privatrechtsstiftung nicht nur gewidmet sein, sondern auch in ihre Verfügungsmacht übergehen. Die Eintragung im Firmenbuch setzt eine Erklärung des Stiftungsvorstands voraus, daß ihm das gewidmete Vermögen zur freien Verfügung steht (§ 12 Abs. 2 Z 2) und eine entsprechende Bestätigung einer inländischen Bank oder der Österreichischen Postsparkasse hinsichtlich des Barvermögens (§ 12 Abs. 2 Z 3).

Das Stiftungsvermögen kann in jeder Form aufgebracht werden (§ 11 Abs. 1). Insbesondere muß es kein ertragbringendes Vermögen sein.

#### Zum § 5 (Begünstigter):

Der Entwurf verwendet an mehreren Stellen den Begriff des „Begünstigten“ (zB § 9 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 und 3, § 20, § 23 Abs. 3). Dies macht eine Umschreibung des Begriffs zweckmäßig. In manchen Fällen werden in der Stiftungserklärung eine oder mehrere Personen als Begünstigte individualisiert oder (ohne daß eine weitere Entscheidung erforderlich ist) auf Grund objektiv feststellbarer Tatsachen individualisierbar sein. In diesen Fällen ist die Feststellung des Begünstigten nicht weiter problematisch.

Begünstigte können aber auch so allgemein umschrieben sein, daß die Individualisierung des Begünstigten im Einzelfall einer konkretisierenden Entscheidung bedarf. In diesem Fall sind jene Personen Begünstigte im Sinne des Gesetzes, die von der dazu vom Stifter bestimmten Stelle als Begünstigte festgesetzt werden. Wenn nach der Begünstigtenregelung eine solche konkretisierende Entscheidung (Feststellung) erforderlich ist, muß der Stifter eine Stelle bezeichnen, der diese Aufgabe zukommt (§ 9 Abs. 1 Z 3). Diese Stelle kann, muß aber kein Stiftungsorgan sein. Wird die Stelle nicht tätig, so hat der Stiftungsvorstand den Begünstigten festzustellen.

Die von der Stelle bezeichnete Person ist unabhängig davon Begünstigter, ob sie tatsächlich die Voraussetzungen der Begünstigtenregelung in der Stiftungsurkunde erfüllt. Der Stiftungsvorstand kann einer Entscheidung der vom Stifter eingerichteten Stelle, die nicht im Einklang mit dem Stiftungszweck steht, trotz seiner Pflichtenbindung nach § 17 Abs. 1 nicht entgegenreten. Hat der Stifter die Auswahl einer anderen Stelle übertragen (die nicht Stiftungsorgan ist) und dem Stiftungsvorstand keine Kontrollrechte eingeräumt, so muß es als Stifterwille angesehen werden, daß die Stelle unabhängig und unanfechtbar entscheidet. Dies findet aber seine Grenze, wo ganz offensichtlich die Entscheidung der Stelle mit dem Stiftungszweck unvereinbar ist. Ist dies der Fall, so ist so vorzugehen, als hätte die Stelle überhaupt nicht entschieden; der Stiftungsvorstand hat die Entscheidung zu treffen.

Eine förmliche Entscheidung ist nicht gefordert. Wenn einer Person von der Privatrechtsstiftung in Erfüllung des Stiftungszwecks ein Betrag überwiesen wird, so ist diese Person dadurch Begünstigter geworden, weil der Überweisung eine, wenn auch konkludente, feststellende Entscheidung vorgegangen ist.

Für wie lange die Begünstigtenstellung nach der Entscheidung andauert, hängt vom Stiftungszweck (Willen des Stifters) und auch von der feststellenden Entscheidung selbst ab. Wenn nach der Stiftungserklärung etwa einmalige Stipendien an Studenten vergeben werden sollen, wird der einmalig Begünstigte dadurch nicht für immer Begünstigtenstellung erlangen.

Der Begünstigte hat einen klagbaren Anspruch gegen die Privatrechtsstiftung nur, wenn ihm die Stiftungserklärung einen solchen einräumt.

#### Zum § 6 (Letztbegünstigter):

Letztbegünstigte gehören wie etwa Begünstigte zu den „Beteiligten“ an einer Privatrechtsstiftung. Um Mißverständnisse zu vermeiden — der Begriff könnte nach seinem gewöhnlichen Wortsinn auch einen Begünstigten bezeichnen, der erst dann zum Zug kommt, wenn ein primär Begünstigter als solcher ausfällt —, wird dieser Begriff allgemein umschrieben. Das Gesetz verwendet den Begriff im § 9 Abs. 2 Z 11, § 35 Abs. 2 Z 3 und in § 36.

#### Zum § 7 (Errichtung und Entstehung der Privatrechtsstiftung):

##### Abs. 1:

Die Errichtung der Privatrechtsstiftung ist die Abfassung einer formgerechten (§ 39 Abs. 1) Stiftungserklärung mit dem erforderlichen Mindestinhalt (§ 9 Abs. 1). Die Entstehung ist ein zweiter

Schritt und setzt die Errichtung, also eine Stiftungserklärung voraus. Die Eintragung der Privatrechtsstiftung in das Firmenbuch ist konstitutiv; mit ihr ist Privatrechtsstiftung entstanden.

##### Abs. 2:

Die Bestimmung ist § 34 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 und § 2 Abs. 1 GmbHG nachgebildet.

#### Zum § 8 (Privatrechtsstiftung von Todes wegen):

Eine Privatrechtsstiftung kann nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todes wegen errichtet werden. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Errichtung und Entstehung einer Privatrechtsstiftung von Todes wegen sind — von einer besonderen Formvorschrift in § 39 Abs. 1 und Hinweisen auf Bestellungsrechte des Stiftungskurators (§ 15 Abs. 4 und § 24 Abs. 1) abgesehen — in § 8 zusammengefaßt. Darüber hinaus gelten für diese Art der Privatrechtsstiftung keine besonderen Vorschriften.

##### Abs. 1:

Eine Privatrechtsstiftung von Todes wegen unterscheidet sich von der Privatrechtsstiftung (unter Lebenden) dadurch, daß sie durch eine letztwillige Stiftungserklärung errichtet wird. Eine letztwillige Stiftungserklärung muß wie jede Stiftungserklärung inhaltlich § 9 Abs. 1 und der Form nach § 39 Abs. 1 erfüllen. Die Besonderheit liegt darin, daß nach dem Stifterwillen die Privatrechtsstiftung erst nach dem Tod des Stifters entstehen soll, das Vermögen also (nur) von Todes wegen gewidmet ist. Die letztwillige Stiftungserklärung stellt sich so als eine besondere Form einer letztwilligen Verfügung dar. Dies hat zur Folge, daß die Privatrechtsstiftung je nach Inhalt der Vermögenswidmung als Legatar oder als Erbe anzusehen und als solche am Verlassenschaftsverfahren beteiligt ist. Der Vermögensübergang und auch die Haftung für Schulden des Erblassers und für den Pflichtteil folgen allgemeinen erbrechtlichen Regeln.

Von einer gewöhnlichen letztwilligen Zuwendung unterscheidet sich die letztwillige Stiftungserklärung dadurch, daß die bedachte Privatrechtsstiftung weder im Zeitpunkt der Abgabe der Stiftungserklärung noch im Zeitpunkt des Todes des Stifters besteht. Im Zeitpunkt des Todes des Stifters (= des Erblassers) ist sie jedoch errichtet, weil die Stiftungserklärung bereits vorliegt (§ 7 Abs. 1). Sie ist wie ein ungeborener Gezeugter (§ 22 ABGB) zu behandeln. Die letztwillig errichtete Privatrechtsstiftung hat unter der Bedingung ihrer Entstehung — erbrechtlich — Anspruch auf das gewidmete Vermögen.

Ein Auftrag des Erblassers an seine Rechtsnachfolger, eine Stiftung zu errichten, ist keine Stiftungserklärung und wie jeder andere letztwillige Auftrag (Auflage) zu behandeln. In einen solchen wird auch eine unvollständige letztwillige Stiftungserklärung umzudeuten sein.

**Abs. 2:**

Der erste Stiftungsvorstand kann schon vor dem Tod des Stifters — etwa in der Stiftungserklärung — bestellt sein. In diesem Fall ist er im Verlassenschaftsverfahren vom Tod des Stifters zu verständigen. Er kann die Eintragung der Privatrechtsstiftung ins Firmenbuch betreiben. Sollte ihm das Stiftungsvermögen bereits zur Verfügung stehen, steht der Eintragung nichts im Wege. In solchen Fällen, in denen das Entstehen der Privatrechtsstiftung abzusehen ist, wäre es nicht zweckmäßig, eigens einen Stiftungskurator zu bestellen.

**Abs. 3:**

Wenn es in angemessener Frist nicht zur Anmeldung der Privatrechtsstiftung in das Firmenbuch kommt, aber auch wenn von vornherein feststeht, daß es dazu nicht ohne weiteres kommen kann, etwa weil der Stiftungsvorstand noch nicht bestellt ist, ist für die Privatrechtsstiftung (von dem nach § 40 zuständigen Gericht, das vom Verlassenschaftsgericht zu verständigen ist) ein Stiftungskurator zu bestellen. Die Hauptaufgabe des Stiftungskurators ist es, den ersten Stiftungsvorstand (und wenn erforderlich den ersten Aufsichtsrat) zu bestellen. Bis dahin wird der Stiftungskurator für die Privatrechtsstiftung tätig (Z 2), danach der erste Stiftungsvorstand. Ist ein Stiftungsvorstand bestellt und kommt es dennoch nicht zur Anmeldung, so ist es Sache des Stiftungskurators, für das Entstehen der Privatrechtsstiftung Sorge zu tragen. Dazu kann er seine guten Dienste anbieten, aber auch das nach § 40 zuständige Gericht auf eine allfällige Pflichtverletzung (§ 12 Abs. 1) durch Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands hinweisen. Das Gericht könnte erforderlichenfalls das säumige Mitglied des ersten Stiftungsvorstands abberufen (§ 27 Abs. 2).

**Abs. 4:**

Naturgemäß endet die Aufgabe und Befugnis des Stiftungskurators, sobald die Privatrechtsstiftung entstanden, sie also auf Grund der Anmeldung des vom Stiftungskurator bestellten Stiftungsvorstands zum Firmenbuch eingetragen ist oder sobald die Unmöglichkeit der Entstehung feststeht. Der Klarheit wegen ist in beiden Fällen eine Enthebung durch das Gericht vorgesehen.

Bei der Beurteilung, wann das Entstehen der Privatrechtsstiftung unmöglich geworden ist, ist kein zu strenger Maßstab anzulegen; es genügt, wenn dargetan wird, daß nach dem normalen Verlauf mittelfristig betrachtet nicht alle Voraussetzungen für das Entstehen der Privatrechtsstiftung erfüllt werden können. Die bloß abstrakte Möglichkeit, daß die fehlende Voraussetzung in der Zukunft doch erfüllt werden kann, rechtfertigt die Aufrechterhaltung der Stiftungskuratel nicht.

**Abs. 5:**

Die Kostenersatzregelung ist wie in § 11 Abs. 4 dem § 27 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 nachgebildet. Da der Stiftungskurator nicht wie der Gründungsprüfer ein Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder ein Beideter Buchprüfer und Steuerberater oder eine Beidete Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein muß, fehlt ein Hinweis auf die einschlägige Honorarordnung. Die Kosten des Stiftungskurators sind Gründungskosten. Kommt die Privatrechtsstiftung nicht zustande, so belasten die Kosten den Rechtsnachfolger des Stifters, der Anlaß zum Gründungsversuch gegeben hat. Er kann in diesem Fall Rekurs gegen die Entscheidung des Gerichts erheben.

**Zum § 9 (Stiftungserklärung):**

Die Stiftungserklärung ist die Rechtsgrundlage der Privatrechtsstiftung, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag einer Handelsgesellschaft vergleichbar. In der Stiftungserklärung kommt der Stifterwille zum Ausdruck. Die Gestaltungsfreiheit des Stifters ist durch das Gesetz eingeschränkt. Wenn eine Bestimmung keinen Vorbehalt für eine Regelung in der Stiftungserklärung enthält, kann diese nichts Entgegenstehendes anordnen. Die Stiftungserklärung darf auch keine Regelungen enthalten, die zur Umgehung solcher zwingender Bestimmungen führen.

**Abs. 1:**

Die in Abs. 1 aufgezählten Regelungsgegenstände bilden den notwendigen Inhalt einer Stiftungserklärung. Fehlt eine der aufgezählten Regelungen, so handelt es sich nicht um eine Stiftungserklärung im Sinn des Gesetzes; sie wäre keine Grundlage für die Eintragung einer Privatrechtsstiftung.

Mit der Widmung des Vermögens verpflichtet sich der Stifter, der Privatrechtsstiftung das Vermögen zuzuwenden. Das gewidmete Vermögen ist genau abgrenzbar zu bezeichnen. Soll das gewidmete Vermögen nicht zur Gänze offengelegt werden, so kann der Stifter weiteres Vermögen in

der Stiftungszusatzurkunde angeben (§ 9 Abs. 2 Z 11) oder Vermögen „zustiften“.

Der Stiftungszweck ist ein wesentliches Merkmal der Privatrechtsstiftung. Es ist dem Stifter überlassen, den Stiftungszweck allgemein oder konkret zu umschreiben. Eine allgemeine oder konkrete Begünstigtenregelung, aus der sich der Stiftungszweck ergibt, genügt.

Die Bestimmung des Begünstigten steht in der Regel in engem Zusammenhang mit dem Stiftungszweck. Der Stifter muß den Begünstigten nicht konkret oder nach objektiven Merkmalen individualisierbar bezeichnen, es genügt eine allgemeine Umschreibung, auch nach nicht objektivierbaren Wertungen. In solchen Fällen muß der Stifter jedoch eine Regelung für die Konkretisierung des Begünstigten treffen und eine Stelle bezeichnen, die die Feststellung des Begünstigten obliegt. Der Stifter könnte etwa als auswählende Stelle ein Kollegium von Ordinarien berufen, das unter mehreren Studenten den „Besten“ auszuwählen hat. Es ist dem Stifter unbenommen, für diesen Fall auch ein eigenes Stiftungsorgan einzurichten oder diese Aufgabe dem Stiftungsvorstand zu übertragen. Das Stiftungsorgan müßte sich erforderlichenfalls fachmännisch beraten lassen.

Bei Privatrechtsstiftungen, die nicht einzelne Personen, sondern die Allgemeinheit begünstigen wollen, zB wenn eine Gemäldesammlung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, ist eine Auswahl unter mehreren Begünstigten gar nicht möglich, daher kann bei diesen Privatrechtsstiftungen von der Einrichtung einer solchen Stelle abgesehen werden. Bei „gemischten“ Privatrechtsstiftungen, die teilweise einzelne und teilweise die Allgemeinheit begünstigen wollen, ist die Stelle nur für die „Einzelbegünstigten“, soweit diese nicht ohnehin „bezeichnet“ sind, zu berufen.

Abs. 2:

In Abs. 2 sind — nicht abschließend — Regelungen aufgelistet, die in der Stiftungserklärung nicht enthalten sein müssen, aber enthalten sein können. Dabei sind die ersten acht Punkte wegen ihrer Bedeutung für den Rechtsverkehr solche, die nicht in der Stiftungszusatzurkunde (§ 10) enthalten sein dürfen.

Bei der Regelung über die Bestellung und Abberufung sowie Funktionsdauer und Vertretungsbefugnis der Stiftungsorgane ist dem Stifter weitgehend freie Hand gelassen; er muß jedoch die zwingenden Bestimmungen über Bestellung, Zusammensetzung, Unvereinbarkeit, Abberufung einhalten.

**Zum § 10** (Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde):

Abs. 1:

Alle auf die Privatrechtsstiftung bezüglichen Willenserklärungen des Stifters sind — im Interesse der Rechtssicherheit — nur wirksam, wenn sie in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde (die in der Stiftungsurkunde für zulässig erklärt sein muß) beurkundet sind. Die Form der Beurkundung ist in § 39 geregelt. Auf Anordnungen des Stifters können sich Stiftungsorgane oder etwa Begünstigte nur berufen, wenn sie in der Stiftungserklärung aufscheinen. Ebenso wenig wäre es zulässig, nicht in der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde niedergelegte Anordnungen des Stifters zu beachten. Ein nicht in der Stiftungserklärung geäußertes Willen des Stifters kann jedoch zur Auslegung der Stiftungserklärung herangezogen werden, wobei zu beachten ist, daß es stets auf den Willen des Stifters bei Abgabe der Stiftungserklärung und nicht auf einen späteren Willen ankommt.

Abs. 2:

Abs. 2 macht mit seinem letzten Satz den Unterschied zwischen Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde deutlich. Die Stiftungszusatzurkunde ist dem Firmenbuchgericht nicht vorzulegen, sie wird also nicht offengelegt. Dadurch ist es möglich, gewisse Angaben über Privatrechtsstiftungen von der im übrigen gegebenen Publizität auszunehmen. An einer zu weitgehenden Offenlegung hinsichtlich aller Details, wie etwa über weitere namentlich bezeichnete Begünstigte, besteht kein gerechtfertigtes Interesse der Öffentlichkeit.

Im übrigen ist in Abs. 2 angeführt, welche Regelungen nicht in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden können. Dies sind die in § 9 Abs. 1 genannten notwendigen Elemente der Stiftungserklärung und die in § 9 Abs. 2 Z 1 bis 8 genannten Regelungen. Diese Regelungen, wenn sie der Stifter trifft, müssen in der Stiftungsurkunde und können nicht in der Stiftungszusatzurkunde enthalten sein. Es sind dies Regelungen, an deren Kenntnis ein gerechtfertigtes Interesse des Rechtsverkehrs besteht.

Was in der Stiftungszusatzurkunde enthalten sein kann, ist nicht abschließend geregelt.

**Zum § 11** (Gründungsprüfung):

Wenn das Mindestvermögen der Privatrechtsstiftung nicht in Geld besteht, wird durch die Tätigkeit des Gründungsprüfers (der gemäß § 14 nicht Organ der Privatrechtsstiftung ist) sichergestellt, daß das Stiftungsvermögen den Wert von mindestens 1 Million Schilling (§ 4) erreicht.

Die Bestimmung ist — angepaßt an die Eigenheiten der Privatrechtsstiftung — der aktienrechtlichen Gründungsprüfung (§§ 25 bis 27 Aktiengesetz 1965) nachgebildet.

Das Vorliegen des Prüfungsberichts — wenn er erforderlich ist — ist Eintragungsvoraussetzung (§ 12 Z 4).

Die Vorlage des Gründungsberichts an den Stifter ist wegen der noch gegebenen Nähe der Privatrechtsstiftung zum Stifter vorgesehen. Er hat im Rahmen seiner Gestaltungsrechte (Widerruf, Änderung der Stiftungserklärung) die Möglichkeit, auf den Bericht zu reagieren. Der Aufsichtsrat hat — wenn es ihn in diesem Stadium schon gibt — ein Einsichtsrecht (§ 25 Abs. 1).

Der Stiftungsvorstand kann Bedenken gegen den Bericht im außerstreitigen Verfahren klären.

Der Entlohnungsanspruch des Gründungsprüfers ist dem § 27 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 nachgebildet und mit Klage geltend zu machen.

#### Zum § 12 (Anmeldung zum Firmenbuch):

##### Abs. 1:

Unter „erster Stiftungsvorstand“ sind jene Personen zu verstehen, die — unter der Bedingung des Entstehens der Privatrechtsstiftung — zum ersten Stiftungsvorstand bestellt sind. Sie werden auf der Grundlage dieser Bestimmung als Stiftungsvorstand der künftigen Privatrechtsstiftung tätig (vgl. § 15 Abs. 2 FBG).

##### Abs. 2:

Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschließend. So sind mit der Anmeldung auch der Nachweis der Bestellung des Stiftungsvorstands — in beglaubigter Form — und die Musterzeichnung vorzulegen (§ 15 Abs. 5).

Die Bestimmung, wonach die Mitglieder des Stiftungsvorstands die Erklärung abzugeben haben, daß sich das Stiftungsvermögen — für die künftige Privatrechtsstiftung — in ihrer freien Verfügung befindet, ist § 10 Abs. 3 GmbHG nachgebildet: Für Schäden der Privatrechtsstiftung aus schuldhaft falscher Angabe haften die Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Die Erklärung kann auch in der Anmeldung selbst enthalten sein.

#### Zum § 13 (Eintragung in das Firmenbuch):

##### Abs. 1:

Daß Privatrechtsstiftungen in das Firmenbuch einzutragen sind, entspricht dem § 7 Abs. 1 letzter

Halbsatz, wonach Privatrechtsstiftungen erst mit der Eintragung in das Firmenbuch entstehen. Die Bestimmung ist nicht nur eine Anordnung, die Privatrechtsstiftung in das Firmenbuch einzutragen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, sondern zugleich eine gesetzliche Regelung im Sinn des § 2 Z 11 FBG. Die Privatrechtsstiftung ist im Sinn dieser Bestimmung ein sonstiger Rechtsträger, dessen Eintragung gesetzlich vorgesehen ist.

##### Abs. 2:

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts zur Führung des Firmenbuchs ist nach § 120 Abs. 2 JN an den Ort der Haupt- oder Zweigniederlassung eines Unternehmens geknüpft. Da eine Privatrechtsstiftung kein Unternehmen ist und die örtliche Zuständigkeit daher nicht auf § 120 Abs. 2 JN gestützt werden kann, regelt Abs. 2 die örtliche Zuständigkeit zur Führung des Firmenbuchs hinsichtlich der Privatrechtsstiftungen gesondert. Es wird, dem Grundgedanken des § 120 Abs. 2 JN entsprechend, an den Sitz der Privatrechtsstiftung angeknüpft.

##### Abs. 3:

Da § 3 FBG über die allgemeinen Eintragungen von „Firma“ spricht, die Privatrechtsstiftung aber eine solche regelmäßig nicht hat, und weder Satzung noch Gesellschaftsvertrag im Sinn des § 3 Z 7 FBG hat, sondern auf einer Stiftungserklärung beruht, kann die Bestimmung für Privatrechtsstiftungen wie angeordnet nur sinngemäß angewendet werden (statt „Firma“ „Name der Privatrechtsstiftung“ usw.). Im übrigen ist das FBG wie auf alle eingetragenen Rechtsträger direkt anwendbar.

Stiftungszweck und Datum der Stiftungsurkunde sind sonstige im Sinn des § 3 Z 16 FBG gesetzlich vorgesehene Eintragungsgegenstände.

Im Firmenbuch wird schon aus technischen Gründen regelmäßig nicht der volle Wortlaut des Stiftungszwecks eingetragen werden können. Vom Stiftungszweck ist daher nur eine Kurzfassung einzutragen, die schon in der Anmeldung enthalten sein muß (§ 16 FBG).

##### Abs. 4:

Mit der Abgabe der Stiftungserklärung und mit der Bestellung des ersten Stiftungsvorstands hat der Stifter — abgesehen von einem allfälligen Widerruf — seine Einflußmöglichkeit auf das Entstehen der Stiftung ausgeschöpft. Da der Stifterwille in der Stiftungserklärung niedergelegt ist, hindert der Tod des Stifters vor Anmeldung, aber nach Errichtung der Privatrechtsstiftung, also nach Abgabe der Stiftungserklärung, die Eintragung nicht.

Hat der Stifter zwar die Stiftungserklärung abgegeben, aber noch keinen ersten Stiftungsvorstand bestellt, so gäbe es nach seinem Tod niemanden, der die Privatrechtsstiftung zur Eintragung in das Firmenbuch anmelden kann (§ 12 Abs. 1). In diesem Fall ist ein Stiftungskurator zu bestellen, der die erforderlichen Schritte setzen kann.

#### Zum § 14 (Organe der Privatrechtsstiftung):

Wie jede juristische Person kann auch die Privatrechtsstiftung nur durch Organe tätig werden. Als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan ist der Stiftungsvorstand vorgesehen. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht stellt der Umstand, daß auch der Stiftungsprüfer Organ ist, eine Besonderheit dar. Damit wird dem Vorstand ein Kontrollorgan zur Seite gestellt. In besonderen Fällen ist ein Aufsichtsrat als weiteres Kontrollorgan vorgesehen (§ 22).

Der Stifter kann nach Abs. 2 weitere Organe einsetzen. Ihre Aufgabe muß in der Wahrung des Stiftungszwecks liegen und kann nicht auf direkte Umsetzung des Stiftungszwecks ausgedehnt werden. Diesen Organen kann daher keine Vertretungsmacht eingeräumt werden; sie können nur Kontroll- oder Beratungsorgane sein.

Die Aufgaben der Stiftungsorgane sind zwingend umschrieben. Die Stiftungserklärung darf, soweit nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt besteht, den betreffenden Bestimmungen nicht derogieren oder durch andere Regelungen, etwa durch die vollständige Bindung des Stiftungsvorstands an die Zustimmung anderer Organe, die im Gesetz vorgezeichnete Struktur der Privatrechtsstiftung und die Aufgabenverteilung zwischen den Organen unterlaufen.

Für alle Organe gelten die §§ 27 bis 29; darüber hinaus haben Stiftungsorgane besondere Befugnisse, eine Sonderprüfung (§ 31 Abs. 1) oder nach § 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 die Vergütungsfestsetzung zu beantragen.

#### Zum § 15 (Stiftungsvorstand):

##### Abs.1:

Durch die — nicht durch die Stiftungserklärung abdingbaren — Vorschriften über die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands soll ein möglichst effektives, professionelles und zugleich sich selbst kontrollierendes Ausführungsorgan der Privatrechtsstiftung geschaffen werden. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands muß im Inland zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sein, also ein Rechtsanwalt, Notar, Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder ein Beeideter Buchprüfer und Steuerberater sein. Das Erfordernis des

gewöhnlichen Aufenthalts im Inland zumindest zweier Vorstandsmitglieder zielt ebenfalls auf die Effektivität des Stiftungsvorstands ab.

##### Abs. 2:

Um die Objektivität des Stiftungsvorstands bei der Vollziehung der Begünstigtenregelung zu wahren und Kollisionen zu vermeiden, sind der Begünstigte und gewisse ihm nahestehende Personen von einer Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ausgeschlossen, nicht aber der Stifter selbst, wenn er nicht zugleich Begünstigter ist. Will der Stifter dem Begünstigten eine besondere Funktion in der Privatrechtsstiftung einräumen, so kann er — was in der internationalen Praxis oft getan wird — einen „Beirat“ mit kontrollierender oder sogar bis zu einem gewissen Grad auch weisungsgebender Funktion einrichten (siehe Erläuterungen zu § 14 Abs. 2).

Von einem solchen weiteren Organ (§ 14 Abs. 2) wären Begünstigte nicht ausgeschlossen.

##### Abs. 3:

Damit der Ausschlußtatbestand des Abs. 2 nicht umgangen werden kann, sind juristische Personen, an denen Begünstigte in bestimmtem Umfang beteiligt sind, von einer Funktion im Stiftungsvorstand ausgeschlossen.

##### Abs. 4:

Die Bestimmung über die gerichtliche Bestellung des Stiftungsvorstands nach § 27 Abs. 1 setzt das Bestehen der Privatrechtsstiftung voraus und gilt daher nicht für den ersten Stiftungsvorstand (das ist der Stiftungsvorstand, der vor der Eintragung der Privatrechtsstiftung in das Firmenbuch tätig wird). Dieser ist vom Stifter oder, wenn dieser gestorben ist, gegebenenfalls vom Stiftungskurator zu bestellen. Die Stiftungserklärung kann die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands durch andere Stellen oder Stiftungsorgane vorsehen. Dies gilt jedoch nicht für die Bestellung des ersten Stiftungsvorstands.

Mit der gerichtlichen Bestellung einer Person zum Mitglied des Stiftungsvorstands ist nicht zugleich das Innenverhältnis zur Privatrechtsstiftung geregelt. Dazu siehe die Erläuterungen zu § 17 Abs. 5.

#### Zum § 16 (Zeichnung):

Die Bestimmung entspricht § 72 Aktiengesetz 1965 und § 18 Abs. 2 GmbHG.

#### Zum § 17 (Aufgaben des Stiftungsvorstands, Vertretung der Privatrechtsstiftung):

## Abs. 1:

Da der Stiftungsvorstand das Ausführungsorgan der Privatrechtsstiftung ist und diese ihrer Natur nach vom Stifterwillen getragen ist, ist es selbstverständlich, daß die Tätigkeit des Stiftungsvorstands vom Stifterwillen, das heißt von der Stiftungserklärung geleitet sein muß und der Stiftungsvorstand verpflichtet ist, die Stiftungserklärung einzuhalten und für die Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen. Die Privatrechtsstiftung ist ab ihrer Eintragung ein vom Stifter losgelöstes Rechtssubjekt, so daß die Verpflichtung des Stiftungsvorstands dieser, nicht aber gegenüber dem Stifter besteht.

## Abs. 2:

An die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden wie nach § 84 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 an die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft erhöhte Sorgfaltsanforderungen gestellt. Sie haben gegenüber der Privatrechtsstiftung die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters aufzubringen.

Die ausdrückliche Verpflichtung des Stiftungsvorstands, keine Leistungen an Begünstigte zu erbringen, wenn dadurch die Ansprüche von Gläubigern der Privatrechtsstiftung gefährdet würden, besteht ebenfalls gegenüber der Privatrechtsstiftung. Zugleich ist diese Bestimmung aber ein Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB, dessen Verletzung zu einem direkten Schadenersatzanspruch der Gläubiger gegen Mitglieder des Stiftungsvorstands führen kann. Dieser Gläubigerschutzbestimmung kann durch die Stiftungserklärung nicht derogiert werden.

## Abs. 3:

Abs. 3 entspricht § 71 Abs. 2 Aktiengesetz 1965.

## Abs. 5:

Als Rechtsgeschäfte der Privatrechtsstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands kommen vor allem die Anstellungsverträge in Betracht. Hier besteht beim betroffenen Mitglied des Stiftungsvorstands eine Kollision. Aber auch die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands sind möglicherweise nicht ganz unbefangen, weil das betreffende Mitglied des Stiftungsvorstands seinerseits über ihren Anstellungsvertrag befindet. Daher genügt die Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands (unabhängig von der sonst geltenden Vertretungsregelung) nicht; das Rechtsgeschäft bedarf zusätzlich der Genehmigung des Gerichts (§ 40). Wenn die Privatrechtsstiftung einen Aufsichtsrat hat, so obliegt diesem die Vertretung der Privatrechtsstiftung bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern (§ 25 Abs. 3).

## Zum § 18 (Rechnungslegung):

Die §§ 189 bis 216, 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239 und 243 HGB, auf die verwiesen wird, betreffen die Buchführung, die Inventarerrichtung, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluß sowie Vorschriften über die Bewertung, die Bilanzgliederung, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht, die §§ 244 bis 267 HGB den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht. Diese Bestimmungen, die auf Kaufleute und Unternehmen zugeschnitten sind, sind sinngemäß anzuwenden. So ist als „Kaufmann“ im Sinn der genannten Bestimmungen die Privatrechtsstiftung anzusehen; an die Stelle des „Handelsgewerbes“ tritt die Tätigkeit der Privatrechtsstiftung, an die Stelle des Eigenkapitals das Stiftungsvermögen. Gesellschafter gibt es in der Privatrechtsstiftung nicht, ebensowenig einen Firmenwert oder Aktien. Darauf bezügliche Bestimmungen sind nicht anwendbar.

Im Lagebericht ist auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen. Es ist also darzustellen, wie der Stiftungszweck im abgelaufenen Geschäftsjahr erfüllt worden ist und wie seine Erfüllung in Zukunft beabsichtigt ist. Diese Ergänzung des Lageberichts ist für die Privatrechtsstiftung wesentlich. Nach der Natur der Privatrechtsstiftung kommt den Angaben über die Erfüllung des Stiftungszweckes größere Bedeutung zu als jenen über einen Gewinn. Bei der vorgesehenen Ergänzung des Lageberichts kommt es nicht allein auf Zahlen an, sondern auch auf andere Umstände, wie etwa welchen Begünstigten welche Leistungen erbracht worden sind.

## Zum § 20 (Stiftungsprüfer):

Der Stiftungsprüfer ist Organ (§ 14 Abs. 1), seine Funktionsperiode ist wie die anderer Organe grundsätzlich unbeschränkt. Die Stiftungserklärung kann anderes vorsehen. Die Aufgabe des Stiftungsprüfers ist in erster Linie die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 21 Abs. 1). Er hat aber noch weitere Befugnisse und Pflichten, etwa einen Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung (§ 31 Abs. 1) oder auf Abberufung eines Stiftungsorgans zu stellen (§ 27 Abs. 2). Diese weiteren Befugnisse sind eine Folge der Organstellung und geben dem Stiftungsprüfer Mittel an die Hand, die Kontrolle effektiv auszuüben.

## Abs. 1:

Der Stiftungsprüfer ist vom Gericht zu bestellen. Wenn ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, von diesem. In der Stiftungserklärung können Anordnungen hinsichtlich der Bestellung des Stiftungsprüfers enthalten sein. Auf diese Regelungen ist bei der Bestellung Bedacht zu nehmen. Eine unmittelbare

Bestellung des Stiftungsprüfers in der Stiftungserklärung ist nicht möglich.

Der Stiftungsprüfer ist nicht erst dann zu bestellen, wenn (erstmalig) eine Prüfung erforderlich wird, sondern unverzüglich, damit die Privatrechtsstiftung möglichst bald nach ihrem Entstehen über alle notwendigen Organe verfügt.

Abs. 2:

Die Bestimmung entspricht § 271 Abs. 1 HGB.

Abs. 3:

Die Ausschlußgründe des Abs. 3 sind die des § 271 Abs. 2 und 3 HGB, angepaßt an die besonderen Verhältnisse der Privatrechtsstiftung.

Abs. 4:

Mangels eines ausdrücklichen Vorbehalts kann die Stiftungserklärung der Bestimmung über die Vergütung des Stiftungsprüfers nicht derogieren.

**Zum § 21 (Prüfung):**

Abs. 1:

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchführung ist die primäre Aufgabe des Stiftungsprüfers. Für Gegenstand und Umfang der Prüfung ist § 269 Abs. 1 HGB sinngemäß anzuwenden: „Gesellschaftsvertrag oder Satzung“ entspricht „Stiftungserklärung“.

Da der Lagebericht auch Ausführungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu enthalten hat, hat sich die Prüfung des Lageberichts auch darauf zu erstrecken. Der Stiftungsprüfer hat also zu prüfen, ob die Stiftungserklärung hinsichtlich des Stiftungszwecks eingehalten worden ist, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß auch hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks in Einklang steht und ob der Lagebericht nicht hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks eine falsche Vorstellung von der Lage der Privatrechtsstiftung erweckt.

Abs. 2:

Die Verschwiegenheitspflicht des Stiftungsprüfers besteht grundsätzlich nur gegenüber Außenstehenden, nicht also gegenüber der Privatrechtsstiftung selbst und ihren Organen. Da in der Stiftungserklärung auch Personen mit Prüfungsaufgaben betraut werden können, ohne daß sie zu Organen der Privatrechtsstiftung gemacht werden, sind diese hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht des Stiftungsprüfers Organen gleichgestellt. Dies gilt allerdings nicht für Personen und Stellen, denen

andere als Kontrollaufgaben zukommen, also nicht für die Stelle, die den Begünstigten feststellt.

Gegenstand der Verschwiegenheitspflicht sind insbesondere Fragen zur Erfüllung des Stiftungszwecks, etwa welcher Begünstigte in welchem Umfang Leistungen erhalten hat.

Abs. 3:

Der Bestätigungsvermerk im Sinn des § 274 HGB hat an Stelle des Wortes „Gesellschaft“ das Wort „Privatrechtsstiftung“ zu enthalten.

Abs. 4:

Die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten trifft das in § 40 bezeichnete Gericht im außerstreitigen Verfahren.

**Zum § 22 (Aufsichtsrat):**

Die Bestimmungen über den Aufsichtsrat der Privatrechtsstiftung sind weitgehend den entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 nachgebildet. Da die Privatrechtsstiftung jedoch kein der Hauptversammlung entsprechendes Organ hat, sind die Bestimmungen insoweit abgeändert oder nicht in dieses Gesetz aufgenommen worden.

Zu Abs. 1:

Der Stifter kann die Einsetzung eines Aufsichtsrats in der Stiftungsurkunde vorsehen. In zwei Fällen ist ein obligatorischer Aufsichtsrat vorgesehen, nämlich in dem wohl seltenen Fall, daß die Privatrechtsstiftung selbst mehr als 300 Arbeitnehmer hat (Z 1) oder daß sie Konzernspitze ist (Z 2).

Die Abs. 1 bis 4 entsprechen weitgehend dem § 29 GmbHG.

Zu Abs. 5:

§ 110 ArbVG regelt die Mitbestimmung in Konzernen. Diese Regelungen sollen für die Privatrechtsstiftung ebenso gelten wie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

**Zum § 23 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats):**

Abs. 1:

Der Abs. 1 ist § 86 Abs. 1 und 2 erster Satz Aktiengesetz 1965 nachgebildet. Durch den Ausdruck „natürliche Personen“ sind juristische Personen, aber auch Personenhandelsgesellschaften und Erwerbsgesellschaften als Mitglieder des Aufsichtsrats ausgeschlossen.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmung hat ihr Vorbild im § 90 Abs. 1 AktG. Die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft im

Aufsichtsrat mit der Tätigkeit des Stiftungsprüfers ist eigens genannt, weil der Stiftungsprüfer bei der Privatrechtsstiftung anders als bei der Aktiengesellschaft Stiftungsorgan ist. Obwohl Begünstigte ein besonderes Kontrollinteresse haben, sollen sie dennoch nicht die Mehrheit im Aufsichtsrat haben, weil dies anderen, nicht im Aufsichtsrat vertretenen Begünstigten zum Nachteil gereichen könnte. Anders als bei Handelsgesellschaften gibt es bei der Privatrechtsstiftung keine von einem Eigentümerinteresse geleitete Einflußnahme auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats; der Aufsichtsrat wird vom Gericht bestellt und nicht von den Eigentümern gewählt. Bedenkt man, daß der Stifter weite Gestaltungsfreiheit hat, wo ihm durch das Gesetz keine Grenzen gesetzt sind, ist es hier, wo es um die Kontrolle der Privatrechtsstiftung geht, angebracht, besondere Regelungen über Unvereinbarkeiten vorzusehen. So können auch Angehörige von Mitgliedern des Stiftungsvorstands nicht dem Aufsichtsrat angehören. Da die Bestimmung keinen Vorbehalt für die Stiftungserklärung vorsieht, muß sich eine allfällige Anordnung des Stifters über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Rahmen auch dieser Bestimmungen halten.

Abs. 3:

Die Regelung über die Beschränkung der Aufsichtsratsmandate ist an § 86 Abs. 2 zweiter Satz AktG 1965 angelehnt. Auf Aufsichtsratsmandate in Handelsgesellschaften kommt es hiebei nicht an, aber auf die Mitgliedschaft in vergleichbaren Organen einer Privatrechtsstiftung. Vergleichbare Organe sind solche, die vom Stifter eingerichtet sind und denen eine die Geschäftsführung oder Gebahrung kontrollierende Aufgabe zukommt.

**Zum § 24 (Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats):**

Abs. 1:

Wenn die Privatrechtsstiftung von Beginn an einen Aufsichtsrat hat, so sind seine Mitglieder vom Stifter zu bestellen, bei der Privatrechtsstiftung von Todes wegen vom Stiftungskurator, der insoweit an die Stelle des Stifters tritt. In allen anderen Fällen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vom Gericht bestellt.

Obgleich die Stiftungserklärung Regelungen über die Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer des Aufsichtsrats enthalten kann (§ 9 Abs. 2 Z 5), darf sie mangels eines Vorbehalts keine abweichende Regelung enthalten, also etwa nicht die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch andere Stellen vorsehen.

Abs. 2:

Die Abberufung von Mitgliedern von Stiftungsorganen ist allgemein im § 27 geregelt, hier der

Sonderfall, daß der Aufsichtsrat als Organ vom Gericht abberufen wird, wenn die Privatrechtsstiftung nicht mehr aufsichtsratspflichtig ist. Die Privatrechtsstiftung ist nicht mehr „aufsichtsratspflichtig“, wenn entweder die Voraussetzungen des § 22 oder sonst die in der Stiftungserklärung für die Einrichtung eines Aufsichtsrats genannten Kriterien weggefallen sind. Enthält die Stiftungserklärung besondere Regelungen über die Abberufung des Aufsichtsrats und kann danach der Aufsichtsrat nicht abberufen werden, obwohl eine gesetzliche Aufsichtsratspflicht nicht (mehr) besteht, so ist die Privatrechtsstiftung als nach der Stiftungserklärung weiterhin aufsichtsratspflichtig anzusehen; von einer Abberufung des Aufsichtsrats ist in diesem Fall abzusehen.

Abs. 3:

In der Stiftungserklärung kann mangels eines diesbezüglichen Vorbehalts das hier dem Aufsichtsratsmitglied eingeräumte Recht, sein Amt zurückzulegen, nicht eingeschränkt werden.

**Zum § 25 (Aufgaben des Aufsichtsrats, Vertretung der Privatrechtsstiftung):**

Abs. 1:

Gegenüber der entsprechenden Regelung im Aktiengesetz 1965 (§ 95 Abs. 1) unterscheidet sich die Bestimmung dadurch, daß in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats auch die Gebahrung der Privatrechtsstiftung fällt und daher weiter gezogen ist als bei der Aktiengesellschaft. Die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats setzt voraus, daß er auch entsprechende Informationsmöglichkeiten hat. Insoweit ist ausdrücklich auf § 95 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz 1969 verwiesen. Schließlich obliegt dem Aufsichtsrat die Genehmigung der in § 95 Abs. 5 Z 1, 2, 4 bis 6 angeführten Geschäfte der Privatrechtsstiftung.

Abs. 2:

Wenn der Grund für die Aufsichtsratspflicht der Privatrechtsstiftung die einheitlichen Leitung oder unmittelbare Beherrschung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ist, kann sich sein Aufgabenbereich auch auf diese Angelegenheiten beschränken. Ist etwa der Zweck einer Privatrechtsstiftung, eine Bildersammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und hat sie auch Anteile an Kapitalgesellschaften, so ist es nicht erforderlich, daß der deswegen errichtete Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands hinsichtlich der Bildersammlung überwacht. Die Frage etwa, ob ein Bild aus der Sammlung restauriert oder verkauft werden soll, ist ohne Bedeutung für die beherrschten Unternehmen.

Abs. 3:

Die Bestimmung hat ihr Vorbild im § 97 Aktiengesetz 1965. Soweit diese Bestimmung

jedoch auf die Hauptversammlung abstellt, paßt sie naturgemäß nicht auf die Privatrechtsstiftung. Weitere als hier genannte Vertretungsrechte kommen dem Aufsichtsrat nur zu, wenn die Stiftungserklärung die Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats erweitert (Abs. 4). In Prozessen gegen den Vorstand vertritt daher nicht der Aufsichtsrat die Privatrechtsstiftung, vielmehr wird der Privatrechtsstiftung in solchen Fällen ein Prozeßkurator zu bestellen sein.

**Abs. 4:**

Die Stiftungserklärung kann den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats in mehrere Richtungen erweitern:

Dem Aufsichtsrat können weitere Funktionen übertragen werden — er darf dadurch allerdings nicht zu einem ausführenden Organ werden. Der Kreis der Angelegenheiten, auf die der nach § 22 Abs. 1 Z 2 bestellte Aufsichtsrat beschränkt ist, kann ausgeweitet werden. Schließlich können die Vertretungsrechte des Aufsichtsrats (Abs. 3) erweitert werden.

Auch wenn die Stiftungserklärung im Sinn des letzten Satzes den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats erweitert, bleibt er nach § 22 Abs. 1 Z 2 bestellt. Er wäre trotz des erweiterten Aufgabenbereichs nach § 24 Abs. 2 abzuberufen, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Z 2 weggefallen sind.

**Abs. 5:**

Die Bestimmung über die Einberufung des Aufsichtsrats gilt nur für den nach § 22 Abs. 1 Z 1 und 2 bestellten Aufsichtsrat. Die Einberufung des fakultativen Aufsichtsrats kann in der Stiftungserklärung geregelt werden.

**Zum § 26 (Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats):**

**Abs. 1:**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist ähnlich geregelt wie in § 98 Aktiengesetz 1965. Soweit die genannte Bestimmung auf die Hauptversammlung Bezug nimmt, kann sie naturgemäß für die Privatrechtsstiftung nicht herangezogen werden. Die entsprechende Anwendung, besonders des § 98 Abs. 3 Aktiengesetz 1965, ist durch § 26 nicht ausgeschlossen.

**Abs. 2:**

Sollte es nach den in Abs. 1 angegebenen Grundsätzen innerhalb der Privatrechtsstiftung nicht zu einer Einigung über die Vergütung der

Aufsichtsratsmitglieder kommen, so hat letztlich das Gericht — im außerstreitigen Verfahren — auf Antrag die Höhe der Vergütung zu bestimmen.

**Zum § 27 (Gerichtliche Bestellung und Abberufung von Stiftungsorganen und deren Mitgliedern):**

**Abs. 1:**

Die Natur der Privatrechtsstiftung, nämlich ihre „Eigentümerlosigkeit“ bringt es mit sich, daß die etwa bei Handelsgesellschaften gegebenen Mechanismen zur Bestellung der Organe nicht funktionieren können. Daher wurde die im Recht der Kapitalgesellschaften nur für den Ausnahmefall gedachte gerichtliche Bestellung von Organen für die Privatrechtsstiftung als Regelfall übernommen.

Fehlt aus welchem Grund auch immer ein Mitglied eines Organs oder aber auch das Organ insgesamt, so hat das Gericht — im außerstreitigen Verfahren — tätig zu werden und das Organmitglied zu bestellen.

Die gerichtliche Bestellung setzt keinen aktuellen Bedarf der Privatrechtsstiftung, sondern nur die Tatsache voraus, daß ein gebotenes Organmitglied fehlt.

Das Gericht wird von Amts wegen, aber auch auf Antrag tätig. Es wird also, ohne die Frage der Antragsberechtigung etwa des Begünstigten prüfen zu müssen, auf seine Anzeige hin das Stiftungsorgan zu ergänzen haben.

Antragsberechtigt sind jene „Beteiligte“ an der Privatrechtsstiftung, die ein rechtliches Interesse an deren ordnungsgemäßem Funktionieren, also am Vorhandensein vollständiger Stiftungsorgane haben. In erster Linie sind dies die Stiftungsorgane und deren Mitglieder, aber auch Begünstigte. Auch die nach § 110 ArbVG zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat berechnete Stelle, der im Rahmen ihrer Befugnisse auch Rechtsfähigkeit zukommt, kann die Bestellung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder und damit im Ergebnis die Einrichtung eines Aufsichtsrats beantragen.

Bei der Auswahl des Organmitglieds hat das Gericht nicht nur allfällige gesetzliche Anforderungen (§ 15 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 1), gesetzliche Ausschließungsgründe (§ 15 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 und 3) und die Stiftungserklärung zu beachten, sondern auch die Eignung der Person im Hinblick auf die Tätigkeit der Privatrechtsstiftung zu berücksichtigen.

Die Bestellung umfaßt nicht den Anstellungsvertrag.

In der Stiftungserklärung kann die Zuständigkeit des Gerichts zur Organbestellung nicht umgangen werden. Sie kann allerdings vorsehen — wo dies durch gesetzliche Anordnung nicht angeschlossen

ist wie etwa beim Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 1) —, daß bei Fehlen der vorgeschriebenen Stiftungsorgane eine andere Stelle die Bestellung vornimmt. In diesem Fall wird das Gericht erst dann tätig, wenn auch diese Stelle ihre Aufgabe nicht wahrnimmt und die „vorgeschriebenen“ Organmitglieder fehlen.

Abs. 2:

Auch bei der Abberufung tritt das Gericht letztlich an die Stelle, die Mitglieder oder Eigentümer in anderen juristischen Personen haben. Das Gericht hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans, unter Umständen auch alle Mitglieder eines Stiftungsorgans, abzurufen, wenn ein Abberufungsgrund der Stiftungserklärung vorliegt oder sonst ein wichtiger Grund. Die Abberufungsgründe sind nicht abschließend aufgezählt. Die Stiftungserklärung kann Abberufungsgründe ausdrücklich vorsehen, nicht jedoch die Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes untersagen.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist immer unter dem Gesichtspunkt des Funktionierens der Privatrechtsstiftung, letztlich unter dem Gesichtspunkt zu sehen, ob die Verfolgung des Stiftungszwecks mit ausreichender Sicherheit in der Zukunft gewährleistet ist.

**Zum § 28 (Innere Ordnung von Stiftungsorganen):**

Die Regeln über die innere Ordnung der Stiftungsorgane können mit Ausnahme der Regelung der Z 2 durch die Stiftungserklärung nicht geändert werden. Ergänzende Regeln sind aber in jedem Fall möglich.

Z 2:

Abweichend von dem in Z 2 festgelegten Mehrheitsprinzip sieht § 35 Abs. 2 für den Auflösungsbeschluß einen einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Stiftungsvorstands vor.

Vorsitzender im Sinn der Bestimmung ist derjenige, der bei der Abstimmung konkret Vorsitzender ist; es kann bei Verhinderung des Vorsitzenden also auch sein Stellvertreter sein.

Z 3:

Dem Recht, Sitzungen einzuberufen, steht kein Recht gegenüber, solche Sitzungen zu verhindern. Beruft also etwa der Stellvertreter des Vorsitzenden eine Sitzung des Stiftungsvorstands ein, so kann sie auch der Vorsitzende nicht verhindern.

**Zum § 29 (Haftung der Mitglieder von Stiftungsorganen):**

Die Bestimmung über die Haftung der Organmitglieder schließt eine im allgemeinen Schadenersatz-

recht vorgesehene solidarische Haftung mehrerer Organmitglieder, die gemeinsam durch schuldhafte Pflichtverletzung einen Schaden herbeigeführt haben, nicht aus.

**Zum § 30 (Auskunftsanspruch des Begünstigten):**

Der Auskunftsanspruch des Begünstigten ist ein weiteres Kontrollinstrument. Kommt er auf Grund der Auskunft zum Ergebnis, daß grobe Pflichtverletzungen vorliegen, so kann er — wenn er ein rechtliches Interesse hat — die Abberufung von Organmitgliedern beantragen, sonst anregen (§ 27 Abs. 2).

Abs. 1:

Unter „Begünstigter“ ist jeder Begünstigte im Sinn des § 5 zu verstehen, also unabhängig davon, ob er einen Anspruch gegen die Privatrechtsstiftung hat oder nicht.

Es kann Auskunft begehrt werden, welche Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und ob bestimmte Maßnahmen gesetzt worden sind, nicht aber über zukünftige Maßnahmen.

Das Auskunftsbegehren darf nicht schikanös sein. Wenn offenbar ist, daß der Begünstigte kein gerechtfertigtes Interesse an der Auskunft hat, wird die Privatrechtsstiftung dem Verlangen nicht nachkommen müssen (wenn etwa ohne besonderen Grund Auskunft darüber begehrt wird, wer vor 50 Jahren Leistungen aus der Privatrechtsstiftung erhalten hat).

Für schuldhaft falsche Auskünfte oder eine schuldhaft falsche Vorenthaltung von Urkunden haftet die Privatrechtsstiftung dem Begünstigten nach den Regeln des bürgerlichen Rechts.

Besondere Bedeutung hat der Auskunftsanspruch dort, wo der Begünstigte einen Anspruch gegen die Privatrechtsstiftung hat. In diesem Fall kann mit der Auskunft eine Leistungsklage gegen die Privatrechtsstiftung vorbereitet werden.

Abs. 2:

Kommt die Privatrechtsstiftung dem Auskunftsbegehren nicht nach, so kann der Auskunftsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden. Durch diese Bestimmung wird der Begünstigte nicht auf den Klagsweg verwiesen, so daß gemäß § 40 das Verfahren nach dem Außerstreitgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der ZPO über die Beweissicherung abläuft. Die entsprechende Anwendung des § 386 Abs. 4 ZPO führt zu einer Rechtsmittelbeschränkung: stattgebende Beschlüsse können durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Der Buchsachverständige, der in die Bücher der Privatrechtsstiftung Einsicht nimmt, wird vom Gericht als Sachverständiger bestellt. Er hat die Einsichtnahme im Rahmen des gerichtlichen Auftrags vorzunehmen; der gerichtliche Auftrag ist durch den Antrag des Begünstigten bedingt. Eine Einsichtnahme durch den Buchsachverständigen kommt dann nicht in Frage, wenn die begehrte Auskunft aus den genannten Unterlagen der Privatrechtsstiftung nicht erteilt werden kann.

Vor mißbräuchlichen Auskunftsbegehren schützt die Kostenregelung des § 388 Abs. 3 ZPO, die kraft Verweisung anzuwenden ist.

#### Zum § 31 (Sonderprüfung):

Die Sonderprüfung stellt einen weiteren Kontrollmechanismus dar, der ebenfalls die strukturellen Kontrolldefizite der Privatrechtsstiftung, die sich aus dem Fehlen von Eigentümern ergibt, ausgleichen soll.

#### Abs. 1:

Den Antrag auf Sonderprüfung kann jedes Stiftungsorgan, hier ist vor allem an den Stiftungsprüfer oder den Aufsichtsrat gedacht, aber auch jedes Mitglied eines Stiftungsorgans, etwa ein Mitglied des Stiftungsvorstands, das sich im Vorstand nicht durchsetzen kann, beantragt werden. Die beantragte Sonderprüfung muß auf die Wahrung des Stiftungszwecks abzielen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Wahrung des Stiftungszwecks Hauptgrund des Antrags ist oder unmittelbar bezweckt wird. So ist ein Sonderprüfungsantrag nicht deswegen unzulässig, weil ein Mißstand behauptet wird, der nicht unmittelbar den Stiftungszweck beeinträchtigt, sondern erst in weiterer Folge beeinträchtigen kann. Ein organisatorischer Mißstand zB muß nicht unmittelbar zur Beeinträchtigung des Stiftungszwecks führen, doch kann dies, besonders bei längerer Dauer, der Fall sein. Auch eine verbotswidrige gewerbliche Tätigkeit (§ 1 Abs. 2) muß nicht unmittelbar die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen, sie kann aber zur Auflösung der Privatrechtsstiftung führen (§ 35 Abs. 3) und so mittelbar die Erfüllung des Stiftungszwecks in Frage stellen.

Die Sonderprüfung ist bei dem nach § 40 zuständigen Gericht zu beantragen und im außerstreitigen Verfahren durchzuführen.

#### Abs. 2:

Für die Anordnung der Sonderprüfung genügt die Glaubhaftmachung, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung vorgekommen sind. Der Antrag

muß konkrete Behauptungen über Mißstände enthalten. Nur Unredlichkeiten von Stiftungsorganen oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung durch Stiftungsorgane können Gegenstand einer Sonderprüfung sein.

#### Abs. 3:

Das Sonderprüfungsverfahren ist besonders kostenaufwendig, wenn ein Sonderprüfer bestellt wird. Daher kann, wenn dies beantragt ist, eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Bestellung eines Sonderprüfers ist jedoch nicht in jedem Fall erforderlich. So könnte das Vorliegen von Unredlichkeiten oder grober Verletzungen des Gesetzes auch mit Urkunden oder durch sonstige Beweismittel dargelegt werden.

Im außerstreitigen Verfahren gibt es nur dann einen Kostenersatz, wenn besondere Vorschriften dies vorsehen. Um eine solche besondere Vorschrift handelt es sich hier. Dem Antragsteller wird ein Kostenrisiko auferlegt, damit nicht leichtfertig Sonderprüfungsanträge gestellt werden. Andererseits soll das Risiko nicht zu hoch sein. Letztlich liegt es im Interesse der Privatrechtsstiftung, daß die Einhaltung des Stiftungszwecks — auch im Wege der Sonderprüfung — sichergestellt wird.

#### Abs. 5:

Das Sonderprüfungsverfahren ist mit einer feststellenden Entscheidung des Gerichts — die auch angefochten werden kann — abgeschlossen. Stellt das Gericht fest, daß keine Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungsurkunde vorgekommen sind, so hat es dabei sein Bewenden. Im umgekehrten Fall muß das Gericht — von Amts wegen — für die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Stiftungszwecks Sorge tragen. Es kann solche Maßnahmen selbst setzen — etwa ein Mitglied eines Stiftungsorgans, das eine grobe Pflichtverletzung begangen hat, abberufen (§ 27 Abs. 2 lit. a) oder aber Aufträge an Stiftungsorgane erteilen.

#### Zum § 32 (Angaben in Geschäftsbriefen und Bestellscheinen):

Da die Privatrechtsstiftung kein Kapital hat, ist § 14 Abs. 1 zweiter Satz HGB (Angaben über das Kapital der Gesellschaft) nicht anwendbar.

#### Zum § 33 (Änderung der Stiftungserklärung):

Unter welchen Voraussetzungen eine Stiftungserklärung abgeändert (oder widerrufen) werden kann, hängt entscheidend davon ab, ob die Privatrechtsstiftung bereits entstanden ist. Bis zur

Entstehung kann die Stiftungserklärung, die bis dahin rechtlich nicht mehr als eine Erklärung des Stifters ist, abgeändert und widerrufen werden. Mit der Entstehung wird die Privatrechtsstiftung auf der Grundlage der Stiftungserklärung zum Rechtsträger. Die Änderung oder der Widerruf der Stiftungserklärung ist dann daher nur noch ausnahmsweise möglich. Dies liegt im Allgemeinen im Interesse des Stifters, der seinen Willen verwirklicht sehen will. In Ausnahmefällen aber soll dennoch eine Änderung der Stiftungserklärung möglich sein.

**Abs. 1:**

Für die Änderung der Stiftungserklärung vor der Eintragung der Privatrechtsstiftung muß sich der Stifter Änderungen nicht vorbehalten haben, allenfalls eingesetzte Organe müssen der Änderung nicht zustimmen. Es gilt — nicht anders als bei letztwilligen Verfügungen — die freie Abänderbarkeit und Widerrufbarkeit. Ist die Stiftungserklärung jedoch eine gemeinsame Erklärung mehrerer Stifter, so bindet sie den einzelnen gegenüber dem jeweils anderen (wie auch immer man das Verhältnis zwischen den Stiftern qualifiziert). Sie können die Stiftungserklärung grundsätzlich nur gemeinsam abändern oder widerrufen (§ 3 Abs. 3). Fällt einer der Stifter weg und ist die Änderung oder der Widerruf nicht den Verbleibenden vorbehalten, so ist ein Widerruf nicht mehr möglich (dies ergibt sich schon aus § 3 Abs. 3). Eine Änderung ist hingegen nur unter Wahrung des Stiftungszwecks möglich. Durch diese Regelung soll auf möglichst einfache Weise etwa der Namen der Privatrechtsstiftung geändert werden können, wenn sich herausstellt, daß eine andere Privatrechtsstiftung den ursprünglich vorgesehenen Namen bereits trägt oder Mitglieder des ursprünglich vorgesehenen (bestimmten) Stiftungsvorstands die Bestellung nicht annehmen. Eine solche Änderung soll auch noch möglich sein, wenn kein Stifter mehr vorhanden ist. In diesem Fall kann der erste Stiftungsvorstand die Änderung beschließen.

**Abs. 2:**

Nach dem Entstehen der Privatrechtsstiftung ist die Änderung der Stiftungserklärung erschwert. Der Stifter kann Änderungen nur vornehmen, wenn die Stiftungserklärung einen Änderungsvorbehalt enthält. Unter dieser Voraussetzung kann der Stifter jede Änderung erklären, sogar den Stiftungszweck grundlegend ändern. In bestimmten Fällen hat der Stiftungsvorstand die Befugnis (und unter Umständen die Pflicht) Änderungen der Stiftungserklärung vorzunehmen. Diese Art der Änderung ist nur für den Fall vorgesehen, daß sonst keine Möglichkeit einer Änderung besteht, und kann nur unter Wahrung des Stiftungszwecks (dieser kann also

nicht grundlegend geändert werden) und zur Anpassung an geänderte Verhältnisse erfolgen.

Die Änderung durch den Stiftungsvorstand ist daher nicht bloß deshalb möglich, weil sich die Verhältnisse geändert haben. Die geänderten Verhältnisse müssen für die Privatrechtsstiftung von besonderer Bedeutung sein.

Die Änderung muß sich im Rahmen des Notwendigen halten.

**Abs. 3:**

Eine Änderung der Stiftungsurkunde ist vom Stiftungsvorstand zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Bei Änderungen der Stiftungszusatzurkunde, die nicht der Offenlegung unterliegt (§ 10 Abs. 2 letzter Satz), gilt Abweichendes. Es ist nur die Tatsache (nach § 13 Abs. 3 Z 3 das Datum der Änderung) zur Eintragung anzumelden. Die Änderungen werden mit der Eintragung der jeweils eintragungspflichtigen Angaben wirksam.

**Zum § 34 (Widerruf der Privatrechtsstiftung):**

Die Privatrechtsstiftung kann erst widerrufen werden, wenn sie entstanden ist. Davor kann nur die Stiftungserklärung widerrufen werden (§ 33 Abs. 1). Der Widerruf der Privatrechtsstiftung ist ähnlich geregelt wie die Änderung der Stiftungserklärung durch die Stifter (§ 33 Abs. 2). Auch der Widerruf kann einem von mehreren Stiftern vorbehalten werden.

Das Widerrufsrecht soll zeitlich nicht unbegrenzt sein. Dies wird dadurch erreicht, daß es als ein Gestaltungsrecht nicht auf Rechtsnachfolger des Stifters übergeht (§ 3 Abs. 3). Bei Stiftern, die juristische Personen sind, würde diese zeitliche Beschränkung nicht zum Tragen kommen. Daher sind juristische Personen von der Widerrufsmöglichkeit ausgeschlossen. Außerdem soll die Existenz der Privatrechtsstiftung nicht von den manchmal rasch wechselnden Entscheidungsträgern einer juristischen Person abhängig sein.

Der Widerruf der Privatrechtsstiftung ist ein Auflösungsgrund (§ 35 Abs. 2 Z 1) und führt zur Auflösung. Der Widerruf wirkt daher nicht zurück, sondern ex nunc.

Ein Teilwideruf ist nicht zulässig.

**Zum § 35 (Auflösung):**

**Abs. 1:**

Abs. 1 zählt die Auflösungsgründe abschließend auf, wobei die Auflösungsgründe der Z 4 und 5 jeweils mehrere Gründe zusammenfassen. Der Auflösungsbeschluß des Stiftungsvorstands ist ein

formaler Auflösungsstatbestand, materiell sind die in Abs. 2 aufgezählten Tatbestände die Auflösungsgründe. Der Auflösungsbeschuß durch das Gericht ist näher in Abs. 3 geregelt.

#### Abs. 2:

Der Beschluß über die Auflösung der Privatrechtsstiftung — der den Bestand der Privatrechtsstiftung betrifft — erfordert abweichend von der allgemeinen Regel (§ 28 Z 2) Einstimmigkeit. Der Beschluß muß von allen gültig abgegebenen Stimmen getragen sein, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Stiftungserklärung kann ein anderes Quorum nicht vorsehen.

Die Auflösung nach Z 2 setzt voraus, daß es an einem Zweck für eine weitere Tätigkeit der Privatrechtsstiftung mangelt. Der Stiftungszweck kann so ausgestaltet sein, daß er laufend erreicht werden kann, aber nie wegfällt. In diesem Fall ist eine Auflösung wegen Erreichung des Stiftungszwecks nicht möglich.

Die Nichterreichbarkeit des Stiftungszwecks ist durch Gesamtbetrachtung aller Umstände festzustellen. Oft ist dazu eine Prognose notwendig. Ein Stiftungszweck wird als nicht erreichbar anzusehen sein, wenn nach menschlichem Ermessen auf längere Sicht keine Umstände eintreten, die den Stiftungszweck erreichbar machen. Es ist auch zu berücksichtigen, ob der Zweck für die Privatrechtsstiftung erreichbar ist. Der Auflösungsgrund kann daher auch dann erfüllt sein, wenn die Privatrechtsstiftung kein zur Verwirklichung des Zwecks ausreichendes Vermögen mehr hat.

#### Z 3:

Zu den Gründen für die zeitliche Beschränkung der „Versorgungsstiftung“ siehe die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1. Kommt es zu dem Fortsetzungsbeschuß der Letztbegünstigten, so hat der Auflösungsbeschuß des Stiftungsvorstands zu entfallen.

Die in Z 4 genannte Voraussetzung kann etwa der in der Stiftungserklärung als Endigungsgrund vorgesehene Eintritt eines bestimmten Ereignisses sein.

#### Abs. 3:

Wenn — aus welchem Grund auch immer — trotz Vorliegens der Voraussetzungen ein Beschluß zur Auflösung nicht zustande kommt, kann die Auflösung beantragt werden. Den Antrag können die in der Bestimmung Genannten erheben; sie haben ein rechtliches Interesse an der Auflösung.

Eine gerichtliche — amtswegige — Auflösung ist vorgesehen, wenn die Privatrechtsstiftung gegen § 1

Abs. 2 verstößt; im wesentlichen, wenn sie eine über eine Nebentätigkeit hinausgehende gewerbliche Tätigkeit ausübt. Allerdings muß einer solchen amtswegigen Auflösung eine Anordnung vorangehen, eine bestimmte Tätigkeit zu unterlassen. Wenn die Privatrechtsstiftung dieser Anordnung nicht innerhalb angemessener Frist — es wird in manchen Fällen nicht ganz einfach sein, die Tätigkeit kurzfristig, ohne allzugroße Nachteile umzustrukturieren — nachkommt, ist der Auflösungsbeschuß zu fassen.

Ein zu Unrecht vom Stiftungsvorstand gefaßter Beschluß kann im außerstreitigen Verfahren angefochten werden.

#### Abs. 4:

Der Auflösungsbeschuß des Stiftungsvorstands bedarf zu seiner Wirksamkeit nach außen der Eintragung in das Firmenbuch.

#### Abs. 5:

Der Stiftungsvorstand hat den — einstimmigen — Auflösungsbeschuß zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden, ebenso den Umstand, daß die in der Stiftungserklärung vorgesehene Dauer abgelaufen ist.

#### Abs. 6:

Die Eintragung der Auflösung auf Grund eines Gerichtsbeschlusses (Konkurseröffnung oder Ablehnung der Konkurseröffnung, Auflösungsbeschuß nach Abs. 3) geschieht von Amts wegen auf Grund der vorgesehenen Verständigung durch das Gericht.

#### Zum § 36 (Abwicklung):

An die Auflösung schließt sich die Abwicklung der Privatrechtsstiftung; nach Abschluß der Abwicklung ist die Privatrechtsstiftung zu löschen. Die Löschung beendet die Privatrechtsstiftung.

#### Abs. 1:

Da die Privatrechtsstiftung keinen Gesamtsrechtsnachfolger hat, der für Schulden der Privatrechtsstiftung haftet, ist nach dem Vorbild des Aktiengesetzes 1965 eine besondere Regelung zum Schutz der Gläubiger vorgesehen.

#### Abs. 2:

§ 213 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 läßt eine Vermögensverteilung erst nach einem Jahr nach der dritten Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs zu. Da nach Abs. 1 ein einmaliger Gläubigeraufruf genügt, läuft

die Jahresfrist des § 213 Aktiengesetz 1965 nicht nach dem dritten, sondern nach dem ersten und einzigen Aufruf.

An den Letztbegünstigten ist das verbleibende Vermögen zu übertragen. Das verbleibende Vermögen ist jenes, das nach Abzug der Schulden verbleibt. Es ist also nicht gefordert, daß das Vermögen vor der Übertragung auf den Letztbegünstigten versilbert wird. Es können dem Letztbegünstigten auch Vermögensgesamtheiten übertragen werden. Die Regelung schließt auch nicht aus, daß der Letztbegünstigte auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger Vermögen übernimmt, mit dem Lasten verbunden sind.

Das Vermögen ist dem Letztbegünstigten zu übertragen. Der Titel für die Übertragung ist die Letztbegünstigtenregelung in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde oder das Gesetz (Abs. 3 und 4).

Der Letztbegünstigte kann die Übertragung ablehnen (Abs. 3 zweiter Halbsatz).

Abs. 3:

Bei der Feststellung des Letztbegünstigten kann dem Stiftungsvorstand durch die Stiftungserklärung ein Ermessensspielraum eingeräumt sein. Die Letztbegünstigtenregelung kann so allgemein gehalten sein, daß sie erst durch eine weitere Entscheidung vollziehbar ist. Eine solche allgemeine Letztbegünstigtenregelung ist eine „sonstige Regelung“ im Sinn der Bestimmung.

Das Recht der Republik Österreich auf das verbleibende Vermögen der Privatrechtsstiftung ist dem Heimfallsrecht bei erbloser Verlassenschaft (§ 760 ABGB) nachgebildet.

Abs. 4:

Es kann angenommen werden, daß der Stifter, wenn er die Privatrechtsstiftung widerruft, das Vermögen zurückerhalten will. Es wird daher vermutet, daß er in diesem Fall Letztbegünstigter ist.

Abs. 5:

Um Auseinandersetzungsschwierigkeiten zwischen mehreren Letztbegünstigten zu vermeiden, enthält Abs. 5 eine Teilungsregelung. Es bleibt dem Stifter unbenommen, eine abweichende Regelung in der Stiftungserklärung zu treffen. Auch die Letztbegünstigten können — auch abweichend von der Regelung in der Stiftungserklärung — die Teilung vereinbaren.

**Zum § 37 (Löschung):**

Abs. 1:

Die Schlußrechnung ist vom Stiftungsvorstand dem Letztbegünstigten zu legen.

Mit der Eintragung der Löschung im Firmenbuch ist die Privatrechtsstiftung als Rechtssubjekt untergegangen.

Abs. 2:

Die Regelung über die Aufbewahrung der Bücher und Schriften der Privatrechtsstiftung nach der Löschung ist § 214 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 nachgebildet.

Abs. 3:

Die Bestimmung entspricht § 93 Abs. 4 GmbHG und § 214 Abs. 5 Aktiengesetz 1965.

**Zum § 38 (Umwandlung):**

Das Privatrechtsstiftungsgesetz läßt das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz unberührt. Es können weiterhin Stiftungen auf der Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes gegründet werden. Stiftungen, die auf dieser Grundlage bestehen, bleiben auch weiterhin als solche bestehen.

Vor allem in Fällen, in denen vor Inkrafttreten des Privatrechtsstiftungsgesetzes eine Stiftung errichtet worden ist, also eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei verschiedenen Rechtsformen nicht bestanden hat, kann sich ergeben, daß die Form der Privatrechtsstiftung zweckmäßiger ist. Daher sieht das Gesetz eine Umwandlungsmöglichkeit vor.

Abs. 1:

Die Umwandlung nach dieser Bestimmung steht Stiftungen, nicht aber Fonds offen. Zudem muß es sich um Stiftungen im Sinn des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes handeln, also um solche, die auf dieser gesetzlichen Grundlage beruhen.

Der Umwandlungsbeschluß ist von den Stiftungsorganen zu fassen und bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Abs. 2:

Einer Privatrechtsstiftung muß — anstelle der Stiftungssatzung — eine Stiftungserklärung im Sinn des § 9 zugrundeliegen. Diese Stiftungserklärung ist von den Stiftungsorganen, die einen Umwandlungsbeschluß gefaßt haben, zu errichten. Die Stiftungserklärung wird sich — besonders hinsichtlich des Stiftungszwecks und des Namens — weitgehend an die Stiftungssatzung anzulehnen haben. Stifter sind nicht die Stiftungsorgane, sondern der Stifter der ursprünglichen Stiftung.

Außer der Errichtung der Stiftungsurkunde haben die Stiftungsorgane den ersten Stiftungsvor-

stand für die Privatrechtsstiftung, die entstehen soll, zu bestellen. Im Hinblick auf die Vorschriften über die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands wird der Stiftungsvorstand oft nicht mit den Organen der (alten) Stiftung personell übereinstimmen.

Voraussetzungen für die Genehmigung des Umwandlungsbeschlusses ist, daß er ordnungsgemäß gefaßt worden ist und auch die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen, wie die Vorlage der Stiftungserklärung und Bestellung des ersten Stiftungsvorstands gegeben sind.

Zur Versagung der Genehmigung würde es etwa führen, wenn die Privatrechtsstiftung einen anderen Zweck als die Stiftung verfolgt, aber auch eine Beschränkung der Bestandsdauer der Privatrechtsstiftung, wenn es einen Anhaltspunkt für einen entsprechenden Willen des Stifters nicht gibt.

#### Abs. 3:

Die Privatrechtsstiftung ist vom bestellten Stiftungsvorstand zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden (§ 12 Abs. 1). Die Bestimmungen über die Anmeldung und Eintragung einer Privatrechtsstiftung gelten auch für die Eintragung einer umgewandelten Stiftung. Eine umgewandelte Stiftung kann jedoch im Firmenbuch nur eingetragen werden, wenn der Genehmigungsbescheid der Stiftungsbehörde und der Prüfungsbericht nach § 11 vorliegen.

#### Abs. 4:

Mit der Eintragung im Firmenbuch besteht die Stiftung als Privatrechtsstiftung weiter. Die Stiftung geht also nicht unter, sie ändert nur ihre Rechtsform; sie wird zu einer Privatrechtsstiftung. Das bedeutet aber auch, daß als Ausnahme von § 7 Abs. 1 zweiter Halbsatz in diesem Fall die Privatrechtsstiftung nicht mit der Eintragung im Firmenbuch erst entsteht. Die Eintragung im Firmenbuch ist nur hinsichtlich der Änderung der Rechtsform konstitutiv.

Der Beschluß über die Eintragung im Firmenbuch ist der Stiftungsbehörde zu übersenden, damit sie den Übergang der Rechtsform im Stiftungsregister vermerken kann. Dieser Vermerk ist deklarativ.

#### Zum § 39 (Formerfordernis):

##### Abs. 1:

Dem Perpetuierungszweck der Privatrechtsstiftung entspricht in formaler Hinsicht die strenge Form des Notariatsaktes für alle die Grundlagen der Privatrechtsstiftung und ihr Bestehen betreffenden Erklärungen des Stifters.

##### Abs. 2:

Beschlüsse, die zu Eintragungen führen können (der Änderungsbeschluß nach § 33 Abs. 1 und 2, der

Auflösungsbeschluß nach § 35 Abs. 2) sind notariell in einer Niederschrift zu beurkunden (vgl. § 111 Aktiengesetz 1965).

Diese Formen sind besonders geeignet, die Ernstlichkeit der Erklärung zu bestätigen. Darüber hinaus kann sie dazu beitragen, Auslegungsprobleme zu vermeiden, die besonders bei der regelmäßig auf lange Dauer angelegten Privatrechtsstiftung auftreten könnten.

#### Zum § 40 (Gericht, Verfahren):

Die Bestimmung ist dem § 14 Aktiengesetz 1965 und dem § 276 HGB nachgebildet.

Angelegenheiten, die nach dieser Bestimmung im Verfahren außer Streitsachen dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenen Gerichtshof zugewiesen sind, sind die Bestellungen und Enthebungen von Stiftungsorganen, Festsetzung von Vergütungen, die Entscheidung über einen Auskunftsanspruch, die Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung, die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Stiftungsorganen, die Auflösung und die Entscheidung über die Aufbewahrung von Büchern und Schriften nach der Löschung.

Für das außerstreitige Verfahren in den die Privatrechtsstiftung betreffenden Angelegenheiten sind mangels weiterer besonderer Vorschriften die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 AußStrG anzuwenden.

#### Zum Artikel III (Änderung des Rechtspflegergesetzes):

Hinsichtlich der Abgrenzung des Wirkungskreises des Rechtspflegers wird die Privatrechtsstiftung wie eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft behandelt. Die Eintragung der Privatrechtsstiftung und Beschlüsse über die Änderung einer Stiftungsurkunde oder über die Auflösung einer Privatrechtsstiftung sind vom Wirkungskreis des Rechtspflegers ausgenommen.

#### Zum Artikel IV (Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes):

Dieser Artikel enthält die Begleitvorschriften, die die gebührenrechtlichen Folgen bei der Durchführung gerichtlicher Verfahren nach dem PRSG sowie bei Eintragungen von Privatrechtsstiftungen in das Firmenbuch (und bei Änderungen solche Eintragungen) regeln.

Die neue Bestimmung des § 28 Z 6 lit. e, die normiert, wer für die Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. e, zahlungspflichtig ist, ist dem § 7 Abs. 1 Z 4 lit. e nachgebildet. Auch die Privatrechts-

stiftung selbst kann — bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen — für die Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. e zahlungspflichtig sein.

Im Hinblick auf den in §§ 2 und 3 FBG verwendeten Begriff „Rechtsträger“ wird in der Tarifpost 10 Z I lit. a die bisherige Wortfolge entsprechend geändert; gebührenrechtlich hat die diesbezügliche Bereinigung des Gesetzestextes keine Auswirkungen.

Für die Eintragung einer Privatrechtsstiftung in das Firmenbuch ist ein eigener Gebührenansatz vorgesehen (Tarifpost 10 I Z 3a).

Da es genügt, wenn das — offengelegte — Stiftungsvermögen 1 Million Schilling beträgt, eine Eintragung einer Erhöhung des Stiftungsvermögens in das Firmenbuch nur in Ausnahmefällen vorkommen wird, aber anzunehmen ist, daß das Vermögen der Privatrechtsstiftung oftmals durch nicht eintragungspflichtige Zustiftungen erhöht wird, wäre es nicht sachgerecht, die Höhe der Pauschalgebühr an das Stiftungsvermögen zu knüpfen.

Eine entsprechend der Regelung für Kapitalgesellschaften zu berechnende Gebühr vom Mindestvermögen würde 5 500 S betragen; da im Regelfall eine Privatrechtsstiftung ein höheres Vermögen als das Mindestvermögen haben wird, ist eine Pauschalgebühr im Betrag von 8 500 S im Vergleich zur Höhe der Gebühren, die bei Eintragung von Kapitalgesellschaften anfallen, angemessen.

Für Verfahren nach dem PRSG ist in der Tarifpost 12 lit. e eine Gerichtsgebühr vorgesehen; durch die neue Anmerkung 4 zur Tarifpost 12 wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen Eintragungen in das Firmenbuch vorgenommen werden, die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 auch dann zu entrichten ist, wenn eine Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. e anfällt.

**Zum Artikel V (Änderungen des Einkommensteuergesetzes):**

**Zur Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 3):**

Mit der Erweiterung des Kreises der Zuwendungen auf Privatrechtsstiftungen soll der besonderen Bedeutung dieser insoweit öffentliche Aufgaben übernehmenden Institutionen Rechnung getragen werden.

Die Regelung der lit. a unterscheidet sich von jener der lit. b und c dadurch, daß die Privatrechtsstiftung im erstgenannten Tatbestand mildtätige gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iS des § 5 Z 6 des KStG 1988 verfolgen muß; lit. a kann etwa auf eine Arbeitsstiftung in der Rechtsform einer Privatrechtsstiftung zutreffen, soweit sie Zuwendungen wegen Hilfsbedürftigkeit tätigt.

Lit. b und c können bei jeder Privatrechtsstiftung, daher auch bei sog. doppelstützigen Privatrechtsstiftungen Anwendung finden, die neben einem eigennützigen Zweck auch einen solchen im Sinne der §§ 34 ff der BAO verfolgen (aber mangels ausschließlicher Förderung begünstigter Zwecke nicht nach § 5 Z 6 KStG 1988 befreit sein können).

Zuwendungen anderer inländischen Stiftungen fallen als Bezüge und Beihilfen von öffentlichen Stiftungen weiterhin unter die Steuerbefreiung. Der in lit. b und c angefügte Klammerausdruck kennzeichnet in Übereinstimmung mit der Judikatur die Grenzen der Steuerbefreiung.

**Zur Z 2 (§ 4 Abs. 11):**

Zuwendungen jeglicher Art einer Privatrechtsstiftung, die unmittelbar dem Betrieb eines Steuerpflichtigen zukommen, stellen auf der Seite der Privatrechtsstiftung unentgeltliche Zuwendungen, auf Empfängerebene steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Im Hinblick auf das Fehlen einer Werteverknüpfung kommt dem neuen Abs. 11 — ebenso wie dem § 6 Z 9 lit. b — eine doppelte Bedeutung zu: Einerseits wird damit der Betrag an anzusetzender Betriebseinnahme definiert, andererseits wird der Wertmaßstab für die (weitere) Bewertung des zugewendeten Wirtschaftsgutes vorgegeben. Im Betriebsvermögen des Begünstigten eingehende Sachzuwendungen sind im Hinblick auf die Vergleichbarkeit dieses Tatbestandes mit dem des § 6 Z 9 lit. b mit den auch dort vorgesehenen fiktiven Anschaffungskosten anzusetzen. Sollte der Teilwert unter jenem der fiktiven Anschaffungskosten liegen, ist gegebenenfalls eine Teilwertabschreibung vorzunehmen.

Der genannte Grundsatz kommt auch bei der Zuwendung von betrieblichen Einheiten zur Anwendung. Die Zuwendung eines Forstbetriebes führt daher ungeachtet der gedanklich unter § 6 Z 9 fallenden unentgeltlichen Zuwendung auf der Seite der Stiftung zu einer Erfassung der gesamten stillen Reserven der betrieblichen Einheit beim Begünstigten. Diese Erfassung kommt beim Begünstigten einem Vorgang iS des § 24 nahe. Anders als bei derartigen Vorgängen soll es allerdings zu keiner Auflösung steuerfreier Rücklagen und steuerfreier Beträge kommen, sondern insoweit eine Buchwertfortführung einsetzen.

Mangels tatsächlicher Anschaffungsvorgänge kann weder im Falle der Zuwendung einzelner Wirtschaftsgüter noch im Falle der Zuwendung betrieblicher Einheiten ein Investitionsfreibetrag von den fiktiven Anschaffungskosten geltend gemacht werden bzw. hierauf stille Reserven übertragen werden.

**Zur Z 3 (§ 15 Abs. 3):**

Der neu Abs. 3 enthält Bestimmungen für die Einkunftsermittlung beim Stifter, bei der Privat-

rechtsstiftung und beim Begünstigten. Abs. 3 gilt hingegen nicht für den Fall einer Zustiftung (§ 3 Abs. 4 PRSG), der als eine „normale“ Schenkung auch einkommensteuerrechtlich die allgemeinen Wirkungen einer unentgeltlichen Zuwendung auslösen soll.

#### Zu Abs. 3 Z 1:

Im Falle der Zuwendung des Stifters an die Stiftung sind für die weitere Einkunftsermittlung bei der Stiftung im gesamten außerbetrieblichen Bereich jene Werte anzusetzen, die für die Einkunftsermittlung beim Stifter maßgeblich waren. Darunter fällt vor allem der für die AfA nach § 16 Abs. 1 Z 8 maßgebliche Wertansatz. Diese besondere Bewertungsregel geht den für unentgeltliche Erwerbe in § 16 Abs. 1 Z 8 vorgesehenen Bewertungsmaßstäben vor. Im Hinblick auf die Fortführung des für den Stifter maßgeblichen Wertansatzes kommt es auch zu einem unveränderten Fortlaufen der AfA-Ermittlung. Wertansätze, die beim Stifter „maßgeblich wären“, sind jene, die außerhalb einer laufenden Einkunftsermittlung von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um die Anschaffungskosten spekulationsverfangener Wirtschaftsgüter sowie bestimmter Beteiligungen. Wird beispielsweise ein vom Stifter zugewendetes Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung durch den Stifter von der Privatrechtsstiftung verkauft, so hat die Stiftung den Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den seinerzeitigen Anschaffungskosten des Stifters gemäß § 30 zu versteuern.

Dient vom Stifter außerbetrieblich genutztes Vermögen in der Stiftung der betrieblichen Einkunftserzielung, so geht der sich aus § 6 Z 5 ergebende Wertansatz jenem nach § 15 Abs. 3 vor.

Zehntelabsetzungen ua. gehen auf die Privatrechtsstiftung über, das heißt im Zeitpunkt der Zuwendung noch „offene“ Absetzungen werden von der Privatrechtsstiftung weitergeführt. Der steuerfreie Betrag nach § 28 Abs. 5 ist beim Stifter nicht aufzulösen, sondern wird ebenfalls — allerdings auch mit den Verrechnungs- bzw. Nachversteuerungspflichten — auf die Stiftung überbunden.

#### Zu Abs. 3 Z 2:

Die in lit. a vorgesehene Anschaffungsfiktion bewirkt insbesondere, daß die Zuwendung den Lauf einer Spekulationsfrist auslöst. Der für die Zuwendungen vorgesehene Wertansatz ist dem in § 4 Abs. 11 vorgesehenen nachgebildet. Anders als bei Zuwendungen an die Privatrechtsstiftung können von der Stiftung begonnene Zehntelabsetzungen vom Begünstigten nicht fortgeführt werden. Eine Fortführung ist deshalb nicht vorgesehen, weil es andernfalls durch den Ansatz der fiktiven Anschaf-

fungskosten zu Doppelabsetzungen ein und desselben Aufwandes kommen könnte. Der steuerfreie Betrag nach § 28 Abs. 5 wird wie in der Z 1 an den Begünstigten überbunden (siehe oben). Da die Zuwendung an den Begünstigten als Erwerb unter Lebenden gegebenenfalls die Ermittlung besonderer Einkünfte iS des § 28 Abs. 7 auslösen könnte, soll entsprechend der Konzeption des § 4 Abs. 11 Z 2 auch die Zurechnung der Nachversteuerung nach § 28 Abs. 7 zum Begünstigten im Wege einer Gesamtrechtsnachfolgefiktion erreicht werden.

#### Zur Z 4 (§ 27 Abs. 1 Z 7):

Zuwendungen der Privatrechtsstiftung sollen beim Begünstigten oder Letztbegünstigten als Kapitaleinkünfte erfaßt werden, sofern sie nicht zu dessen Betriebseinnahmen gehören. Zuwendungen fallen nicht unter diese Norm, soweit sie nach § 3 befreit sind. Der Zuwendungstatbestand ist weiters nicht gegeben, soweit ein Leistungsaustausch auf Grund eines steuerlich anzuerkennenden Rechtsgeschäftes der Stiftung mit dem Begünstigten vorliegt.

Der Begriff der Zuwendungen jeder Art erstreckt sich nicht nur auf einmalige oder laufende Zahlungen, sondern auch auf die Gewährung geldwerter Vorteile (wie eine unentgeltliche oder eine günstige dem Fremdvergleich nicht entsprechende Nutzungseinräumung) einschließlich von Sachzuwendungen jeder Art. Damit ist auch die Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern und von Sachgesamtheiten (Betriebe, Teilbetriebe, Mietwohngrundstücke, Sammlungen usw.) der Stiftung während ihres Bestandes und anlässlich des Widerrufs oder der Auflösung mit den Sachbezugswerten gemäß § 15 des EStG zu erfassen. Dessenungeachtet ist für übernommene (Teil)Betriebe § 4 Abs. 11 Z 2 anzuwenden. Hinsichtlich des Widerrufs siehe weiters die Erl. zu Z 5.

Die weite Fassung des Zuwendungsbegriffes schließt in Analogie zur verdeckten Ausschüttung die Erfassung stiftungsurkundlich nicht gedeckter aber vom Stiftungsvorstand genehmigter Vorteilszuwendungen als steuerpflichtige Einkunftsbestandteile nicht aus.

Mit der Zuordnung der Zuwendungen zu den Kapitaleinkünften ist auch die Zuordnung zu den Einkünften im Sinn des § 98 verbunden.

#### Zur Z 5 (§ 32 Z 4):

Zu lit. a:

Wird gestiftetes Vermögen innerhalb von zehn Jahren unentgeltlich übertragen, hat nach § 8 Abs. 3 lit. b ErbStG eine die Stiftung oder den Stifter als Steuerschuldner treffende Nachversteuerung des Unterschiedsbetrages zwischen ermäßigtem und tarifmäßigem Schenkungssteuersatz zu erfolgen.

Die Zuwendung unterliegt andererseits beim Begünstigten der Einkommensteuer. Die in § 32 Z 4 vorgesehene Anrechnung der nacherhobenen Schenkungssteuer soll ungeachtet der fehlenden Identität der Steuerschuldner eine gleichzeitige und damit übermäßige Belastung von Einkünften aus Substanzzuwendungen mit mehreren Personensteuern vermeiden. Die Positionierung der Anrechnungsvorschrift erfolgt im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit bestimmten Einkünften — ähnlich wie die Steueranrechnung gemäß § 24 Abs. 5 — in einer die Einkunftsermittlung regelnden Bestimmung. Überdies wird damit erreicht, daß mit nur einer Gesetzesaussage die Steueranrechnung bei der Tarifsteuer nach § 33, bei der Kapitalertragsteuer und bei der Tarifsteuer nach § 22 KStG 1988 vorgesehen wird. Die Anrechnungstechnik gleicht jener des § 24 Abs. 5; die Anrechnung ist aber auf die auf die Zuwendung entfallende (Teil)Steuer beschränkt.

Zu lit. b):

Bei einem Widerruf einer Privatrechtsstiftung kommt es im Hinblick auf die Vermögensrückübertragung an den Stifter zu einer Erstattung der anlässlich der seinerzeitigen Vermögenswidmung erhobenen Schenkungssteuer. Nach der Konzeption der Stiftungs- und Zuwendungsertragsbesteuerung kann der Widerruf nicht ex tunc wirken. § 32 Z 4 lit. b sieht daher einerseits die Zuwendungsbesteuerung beim Stifter vor, gibt ihm aber andererseits die Möglichkeit einer Entlastung in Höhe des einkommensteuerlichen „Stiftungseingangswertes“. Damit soll die Gesamtbelastung der Stiftung und des Stifters mit Ertragsteuern annähernd jenes Niveau erreichen, das im Falle des Fortbestehens des zugewendeten Vermögens beim Stifter gegeben wäre. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei auf eine gesonderte Prüfung verzichtet, wieweit Wertsteigerungen und Wertverluste in der Zeit der Stiftung beim Stifter hätten neutralisiert werden müssen oder nicht.

Beispiel:

Der Stifter wendet der Privatrechtsstiftung im Jahre 1994 einen Forstbetrieb zum steuerlichen Buchwert von 8 Millionen Schilling, ein 1980 erworbenes Mietwohngrundstück zum steuerlichen Buchwert von 3 Millionen Schilling, Aktien zu den Anschaffungskosten des Stifters von insgesamt 4 Millionen Schilling und Sparbücher im Nennwert von 1 Million Schilling zu. Der Verkehrswert des gestifteten Vermögens beträgt zB 20 Millionen Schilling. Der Stifter widerruft die Stiftung im Jahre 1998. Dies ändert nichts an der Besteuerung der Stiftungseinkünfte bis zum Widerruf und der Besteuerung von Zuwendungen in dieser Zeit. Der nach § 15 maßgebende Wert des rückübertragenen Vermögens beträgt zB 22 Millionen Schilling. Auf

Antrag des Stifters ist die Steuerbemessungsgrundlage von 22 Millionen Schilling um 16 Millionen Schilling zu kürzen und unterliegt nur der Unterschiedsbetrag von 6 Millionen Schilling der Einkommensteuer. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Unterschiedsbetrag durch einen Kursverlust der Aktien und eine Wertsteigerung des Mietwohngrundstücks beeinflusst wurde, also durch außerbetriebliche Wertänderungen, die bei der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen grundsätzlich außer Ansatz bleiben.

**Zur Z 6 (§ 37 Abs. 4 Z 4):**

Mit der Erweiterung des Kreises der unter den ermäßigten Steuersatz fallenden Einkünfte auf die Stiftungszuwendungen wird dem Gedanken der Einfachbesteuerung der von der Privatrechtsstiftung erwirtschafteten steuerpflichtigen Einkünfte entsprochen. Hinsichtlich der steuerlichen Erfassung der in der Stiftung angefallenen steuerfreien Einkünfte führt der ermäßigte Steuersatz zu einer Steuerbelastung, die dem nach allgemeinem Steuerrecht für solche Einkünfte vorgesehenen Steuerniveau entspricht.

**Zur Z 7 (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. d):**

Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen, die nicht nach § 5 Z 6 KStG 1988 wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke befreit sind, sollen im Hinblick auf ihre Einbindung in das System der Kapitalerträge auch der für Gewinnausschüttungen maßgebenden Kapitalertragsteuer unterliegen. Damit wird auch eine steuerliche Erfassung beschränkt steuerpflichtiger Begünstigter nach Maßgabe der Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen sichergestellt.

**Zur Z 8 und 9 (§ 94 Z 6 und 10):**

Die Neufassung des § 94 Z 6 und 10 stellt eine systematische Zusammenfassung der bisher zum Teil im Einkommensteuergesetz und zum Teil im Körperschaftsteuergesetz enthaltenen Abzugssteuerbefreiungstatbestände dar, die auch in § 21 Abs. 2 des KStG 1988 entsprechend verankert werden soll.

Die Kapitalertragsteuerbefreiung für Zinserträge empfangende Privatrechtsstiftungen soll im Hinblick auf die Systemunterschiede nur für die „eigennützigen“ oder „doppelnützigen“ unter § 5 Z 11 KStG 1988 fallenden Stiftungen, nicht hingegen für ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgende unter § 5 Z 6 KStG 1988 fallende Stiftungen gelten. Bei den erstgenannten Stiftungen liegt mit der Körperschaft- und Kapitalertragsteuerbefreiung lediglich ein Steuerstundungseffekt bis zur steuerpflichtbegründenden Zuwendung an Begünstigte vor, bei

den zweitgenannten ist die Kapitalertragsteuerpflicht wie bei allen übrigen ideale Zwecke verfolgenden und daher nicht ausschüttungsfähigen Körperschaften Ausdruck einer Endbesteuerung. Soweit solche Körperschaften Zuwendungen von ebenfalls befreiten Privatrechtsstiftungen erhalten, unterbleibt die Kapitalertragsbesteuerung mangels eines in § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d festgelegten Steuertatbestandes.

**Zum Artikel VI (Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes):**

**Zur Z 1 (§ 5 Z 11):**

Mit § 5 Z 11 werden Privatrechtsstiftungen, die nicht wegen Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unter Z 6 fallen, mit Kapitaleinkünften, die nach § 97 EStG 1988 unter die Abgeltungssteuer fallen, und mit Einkünften im Sinne des § 31 EStG 1988 befreit. Durch die Befreiung wird erreicht, daß das für natürliche Personen maßgebende Besteuerungsniveau von 22% für die Kapitalerträge iS des § 97 EStG 1988 und jenes des halben Einkommensteuersatzes für die Veräußerung von bestimmten Beteiligungen auf der Ebene des Begünstigten anlässlich der Besteuerung der Zuwendung solcher Stiftungseinkünfte erreicht wird.

**Zur Z 2 (§ 7 Abs. 4):**

Im Hinblick auf die im PRSG angeordnete Buchführungs- und Protokollierungspflicht wäre die Stiftung als eine unter § 7 Abs. 3 fallende Körperschaft mit sämtlichen Einkünften als gewerblichen Einkünften zu besteuern. Die Ausnahme vom Geltungsbereich des Abs. 3 durch Abs. 4 Z 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Privatrechtsstiftung steuerlich die Persönlichkeitsstruktur des Stifters widerspiegeln soll; kein Formkaufmann iS des HGB ist, im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften und Genossenschaften als Hauptzweck keine gewerbsmäßigen Tätigkeiten ausüben darf und der handelsrechtlichen Buchführungspflicht vor allem der infolge des Fehlens einer staatlichen Aufsicht erforderlichen Gebarungs- und Zweckerfüllungsprüfung nachkommen muß.

Privatrechtsstiftungen sind auf Grund der Ausnahmenorm der Z 1 mit allen für Körperschaften in Frage kommenden Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG 1988 zu erfassen. Für betriebliche Einkunftsquellen kommt ausschließlich im Hinblick auf die Buchführungspflicht das Bilanzsteuerrecht (zwingender Betriebsvermögensvergleich) zur Anwendung, für außerbetriebliche Einkünfte ist unabhängig von der handelsrechtlichen Bilanzierung die Überschufrechnung im Wege der Einnahmen-Werbungskosten-Gegenüberstellung maßgebend. Mit Z-2 wird den Privatrechtsstiftun-

gen die in § 125 Abs. 5 BAO verankerte Möglichkeit der Ausnahme des Bestandsvergleiches für das stehende Holz eingeräumt. Z 3 stellt klar, daß sich die Geltung des § 5 des EStG 1988 trotz der umfassenden Bilanzierungspflicht auf gewerbliche Einkünfte beschränkt.

Der Steuerneutralitätstatbestand für Einlagen und Beiträge iS des § 8 Abs. 1 findet bei Stiftungen mangels der Gesellschafterstellung des Stifters keine Anwendung, die Steuerneutralität ergibt sich aus der Vermögensübernahme auf Grund einer unentgeltlichen Zuwendung. Der Einlagenbewertungstatbestand des § 6 Z 14 EStG 1988 kann daher auch beim Stifter diesbezüglich nicht zur Anwendung kommen. Rechtsgeschäfte des Stifters oder Begünstigter mit der Stiftung zu dem Fremdvergleich nicht entsprechenden die Stiftung begünstigenden Bedingungen werden bei Überwiegen des Widmungsgedankens als unentgeltliche Zuwendungen an die Stiftung zu werten sein.

Im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht sind auch die Vorschriften des § 8 Abs. 2 ff über die Einkommensverwendung maßgebend. Im Hinblick auf die Nahebeziehung zwischen Stiftung und Stifter bzw. Begünstigten sind daher auch die Regeln über die verdeckte Einkommensverwendung (überhöhte Aufwendungen und Einnahmenverzicht der Stiftung zugunsten von Begünstigten) soweit anzuwenden, als das steuerpflichtige Einkommen gemindert wurde.

**Beispiel:**

Der Stifter wendet der Privatrechtsstiftung ua. einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses zu. Wird dieser Betrieb im Sinne der Stiftungsurkunde vom Stifter weiterbetrieben, liegt keine verdeckte Zuwendung (Ausschüttung) der Stiftung vor, da ihr nur das (nackte) Eigentum übertragen wurde. Wendet der Stifter hingegen den Betrieb der Stiftung uneingeschränkt zu und verpachtet die Stiftung den Betrieb in der Folge an den Stifter oder einen Begünstigten (oder einem ihm Nahestehenden) zu einem ungewöhnlich mäßigen Bestandszins, liegt bei der Stiftung eine zu erfassende verdeckte Ausschüttung in Höhe des entgangenen Überschusses und beim Begünstigten eine steuerpflichtige Zuwendung in Höhe des Entgeltverzichtes nach Maßgabe des § 15 EStG 1988 vor.

Unter Einbeziehung der Grundsätze des EStG 1988 und des § 5 Z 11 ergibt sich daher folgende Besteuerungsstruktur:

— Die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben an die Stiftung löst als Fall des § 6 Z 9 lit. a EStG 1988 keine Steuerpflicht beim Stifter und damit Buchwertfortführung bei der Stiftung aus. Die Einkünfte der Stiftung einschließlich der Veräußerungs- oder Aufgabegewinne sind körperschaftsteuerpflichtig. Für

- Vermögensübertragungen vom land- und forstwirtschaftlichen in den außerbetrieblichen Bereich der Stiftung und umgekehrt sind die Vorschriften über Entnahmen und Einlagen im Sinne des § 6 Z 4 und Z 5 EStG 1988 anzuwenden. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Begünstigte führen als Fälle der Einkommensverwendung zur steuerpflichtigen Aufdeckung allfälliger stiller Reserven (Teilwertansatz).
- Der entgeltliche Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Betriebe fällt unter § 6 Z 8 EStG 1988, im übrigen gelten die vorstehenden Grundsätze.
  - Die vorstehenden Grundsätze gelten grundsätzlich auch für die Übertragung, den entgeltlichen Erwerb und die Führung gewerblicher Betriebe. Das gesetzliche Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten außerhalb von Nebenbetrieben schließt einen diesbezüglichen Stiftungsakt nicht aus, wenn er seitens der übernehmenden Stiftung mit der sofortigen Einbringung solcher Betriebe in Körperschaften nach Art. III des Umgründungssteuergesetzes verbunden wird. Im Falle der Verpachtung des gestifteten Gewerbebetriebes durch die Stiftung kommen die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften über das Ruhen oder die Betriebsaufgabe zur Anwendung.
  - Für die Übertragung, den entgeltlichen Erwerb und das Halten von Mitunternehmeranteilen gilt das Vorgesagte.
  - Die Übertragung von unter § 97 EStG 1988 fallenden Geldeinlagen bei Banken, sonstigen Forderungen gegenüber Banken, und Forderungswertpapieren aus einem Betriebsvermögen stellt sich als Einkommensverwendung des Stifters dar. Die Stiftungserträge sind, soweit dieses Vermögen nicht zum Betriebsvermögen gehört, weder im Wege der Veranlagung noch im Wege des Steuerabzuges zu besteuern. Dies gilt auch für entsprechende Einkünfte aus dem Ausland, wenn die Stiftung auf die in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Steuerentlastung verzichtet, dh. eine ausländische Quellensteuerbelastung bestehen läßt.
  - Die Übertragung der vorgenannten Vermögensteile, die nicht zum Betriebsvermögen des Stifters gehören, ist steuerneutral, die Stiftung ist mit den Erträgen — wie im Vorabsatz beschrieben — befreit.
  - Die Übertragung von Vermögensteilen, die beim Stifter Kapitalerträge ausgelöst haben, die nicht unter § 97 EStG 1988 fallen (vor allem Kapitalbeteiligungen), aus einem Betriebsvermögen führt hinsichtlich stiller Reserven zur Gewinnverwirklichung, andernfalls beim Stifter zu keiner Steuerpflicht; auch der Tatbestand des § 31 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 wird in diesem Fall nicht verwirklicht. Bei der Stiftung liegen, soweit Beteiligungen nicht in das Betriebsvermögen eingelegt werden (§ 6 Z 5 EStG 1988), grundsätzlich steuerpflichtige Kapitaleinkünfte vor. Die Stiftung ist allerdings mit inländischen Beteiligungserträgen nach § 10, mit ausländischen Beteiligungserträgen nach Maßgabe des § 5 Z 11 und mit Veräußerungsüberschüssen im Sinne des § 31 EStG 1988 befreit. Überschüsse der Stiftung aus Spekulationsgeschäften im Sinne des § 30 EStG 1988 sind zu erfassen; damit wird im Zusammenhang mit der Zuwendungsbesteuerung ein der Besteuerung von Spekulationsgeschäften natürlicher Personen vergleichbares Steuerniveau erreicht.
  - Die Übertragung betrieblicher Vermögensteile, die beim Stifter Erträge aus einer Nutzungsüberlassung begründet haben (zB vermietete Betriebsliegenschaften), löst die Besteuerung stiller Reserven aus. Die Stiftung hat den für den Stifter maßgebenden Wert anzusetzen, die Einkünfte unterliegen der Steuerpflicht.
  - Die Übertragung außerbetrieblicher Vermögensteile, die beim Stifter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung begründet haben, löst im Hinblick auf die Regelungen in § 15 Abs. 3 Z 1 lit. b EStG 1988 keine Steuerpflicht aus. Z 1 lit. a dieser Gesetzesstelle enthält die für die Stiftung maßgebende Bewertungsregelung.
  - Die Stiftung ist mit Einkünften im Sinne des § 29 EStG 1988, ausgenommen mit jenen nach § 31 EStG 1988, steuerpflichtig.
  - Die Übertragung von Vermögensteilen, die beim Stifter keine Einkünfte ausgelöst haben, aus einem Betriebsvermögen (zB wertvolle zum Büroinventar gehörende Bilder) führt zur Erfassung allfälliger stiller Reserven, andernfalls liegt ein einkommensteuerneutraler Vorgang vor. Wird das übertragene Vermögen von der Stiftung in der Folge ertragbringend angelegt, gilt für die Frage der Besteuerung oder der Befreiung das Vorgesagte.
  - Die Übertragung von Vermögen einer Privatrechtsstiftung auf eine andere Privatrechtsstiftung auf Grund eines Zusammenschlusses zu einer neuen Stiftung oder einer Teilung, bei der die teilende Stiftung eine neue Stiftung gründet, löst als Fall einer unentgeltlichen Übertragung keine Ertragsbesteuerung aus, soweit nicht bei der Teilung einzelne betriebliche Wirtschaftsgüter übertragen werden.
  - Für Privatrechtsstiftungen kommen die Voluptuärgrundsätze zur Anwendung.
- Hinsichtlich der wegfallenden Fassung des § 7 Abs. 4 siehe die Erläuterungen zu Z 3.

**Zur Z 3 (§ 10):**

Mit der Neufassung des § 10 wird eine der leichteren Lesbarkeit dienende Zerteilung der Rechtsmaterie vorgenommen. In Abs. 1 wird die inlandsbezogene Beteiligungsertragsbefreiung durch Übernahme des bisherigen § 10 Z 1 bis 4, in Abs. 2 das internationale Schachtelprivileg durch eine Zusammenfassung der Grundsätze des bisherigen § 7 Abs. 4 und des bisherigen § 10 Z 5 dargestellt.

**Zur Z 4 (§ 12 Abs. 1 Z 1):**

Mit dem neuen zweiten Satz in § 12 Abs. 1 Z 1 wird erreicht, daß Zuwendungen einer Privatrechtsstiftung an Begünstigte und Letztbegünstigte im Hinblick auf die der Dividendenbesteuerung entsprechende Empfängerbesteuerung auch nicht im Wege des Sonderausgabentatbestands der Renten und dauernden Lasten abzugsfähig sein können.

**Zur Z 5 (§ 21 Abs. 2):**

Die Neufassung des für inländische beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige maßgebenden § 21 Abs. 2 trägt einerseits der Befreiung der nicht unter die Befreiungsnorm des § 5 Z 6 fallenden Privatrechtsstiftung von der Abzugssteuer für die unter § 97 EStG fallenden Kapitalerträge Rechnung und schafft andererseits analog zur Neufassung des § 94 Z 6 und 10 EStG 1988 eine geschlossene systematische Grundlage für die Befreiung verschiedener Körperschaften von der Kapitalertragsteuer.

**Zur Z 6 bis 8 (§ 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1):**

Mit der Erweiterung der Körperschaftsteuerpflicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts und befreite Körperschaften auf ausländische Kapitaleinkünfte, die den abgeltungssteuerpflichtigen inländischen entsprechen, wird Gestaltungsmöglichkeiten begegnet. Mit diesen Einkünften sollen die angesprochenen Körperschaften unmittelbar im Veranlagungswege zu dem für Abgeltungseinkünfte maßgebenden Steuersatz erfaßt werden.

**Zum Artikel VII (Erbschafts- und Schenkungssteuer):****Zur Z 1 (§ 8 Abs. 3):**

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 3 sollen Zuwendungen an Privatrechtsstiftungen durch den Stifter selbst von der Tarifbesteuerung ausgenommen werden. Der feste zweieinhalbprozentige Steuersatz soll nur auf Zuwendungen durch Stifter anlässlich der Gründung oder im Wege der späteren

Nachstiftung Anwendung finden, nicht hingegen auf Zustiftungen (§ 3 Abs. 4 PRSG). Im übrigen wird mit der Einbindung der bisher unter den fünfprozentigen Steuersatz fallenden Zuwendungen an bestimmte inländische juristische Personen eine Gleichbehandlung erreicht.

Der ermäßigte Steuersatz kommt unabhängig von der Art der Stiftungserrichtung zur Anwendung, also bei Stiftungen unter Lebenden und von Todes wegen. Er soll jedoch nur dann endgültig zustehen, wenn das gestiftete Vermögen oder dessen Surrogat wenigstens zehn Jahre ab jeweiliger Widmung von der Stiftung gehalten wird. Verwirklichte Wertzuwächse im gestifteten Vermögen unterliegen dieser Bindung nicht. Wird daher ein Wirtschaftsgut, das der Stiftung vom Stifter im Rahmen der Errichtung der Stiftung oder zu einem späteren Zeitpunkt zugewendet wurde, innerhalb von zehn Jahren nach der Widmung unentgeltlich weiterveräußert, unterliegt der Wert des Wirtschaftsgutes zum Zeitpunkt der Widmung der Nachversteuerung mit dem Normalsteuersatz, abzüglich der bisher entrichteten Steuer. Allfällige mittlerweile eingetretene Wertveränderungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Verwirklichung eines Nachversteuerungstatbestandes ist auf die Zusammenrechnungsvorschrift des § 11 ErbStG Bedacht zu nehmen.

Die satzungsgemäße Erfüllung von im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 9 ErbStG angemessenen Unterhaltsleistungen sowie Rückschenkungen an den Stifter führen zu keiner Nachversteuerung.

Bei Auflösung der Stiftung infolge Widerrufs durch den Stifter (§ 34 PRSG) ist die Steuer nach § 8 Abs. 3 lit. b ErbStG gemäß § 34 lit. a ErbStG zu erstatten.

**Zur Z 2 (§ 15 Abs. 1 Z 18):**

Mit der Befreiung von Vermögensausschüttungen von Privatrechtsstiftungen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Begünstigten mit sämtlichen Zuwendungen der Einkommenbeziehungsweise Körperschaftsteuer unterliegen.

**Zum Artikel VIII (Steuerliche Sondervorschriften für Privatrechtsstiftungen):**

Mit einer zeitlich beschränkten Freistellung bestimmter Zuwendungen an Privatrechtsstiftungen von der Schenkungssteuer und der Grunderwerbsteuer soll vor allem die Rückübertragung von in der Vergangenheit auf ausländische eigentümerlose Vermögensmassen übertragenem inländischen Vermögen erleichtert werden. Der Begriff inländisches Vermögen wird in Abs. 2 abschließend definiert. Nach dessen Z 8 können Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, denen nachweislich mindestens 75% inländisches Vermögen zuzurechnen ist

oder die unmittelbar oder mittelbar (vgl. § 31 Abs. 1 letzter Satz EStG 1988) an einer Körperschaft beteiligt sind, die das vorgenannte Kriterium erfüllt, dem inländischen Vermögensbereich zugerechnet werden. Der zuständigen Behörde ist dabei sowohl die Tatsache einer am 1. Mai 1993 bestehenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung als auch die Tatsache des am 1. Mai 1993 bestehenden überwiegenden Inlandsvermögensbestandes der ausländischen Gesellschaft nachzuweisen.

Die Grunderwerbsteuerbefreiung soll sich auf die direkte Übertragung und auf die mittelbare durch Übertragung aller Anteile an einer Gesellschaft beziehen. Eine allfällige Anteilsvereinigung wird davon nicht umfaßt.

Die angesprochenen ausländischen Institutionen, denen das inländische Vermögen am 1. Mai 1993

zuzurechnen war, müssen nicht unmittelbar als Stifter auftreten, es könnten zB auch die Destinatäre nach Übernahme inländischen Vermögens den Stiftungsakt setzen.

**Zum Artikel IX (Bundesabgabenordnung):**

Im Hinblick auf eine gewisse Nahebeziehung der Privatrechtsstiftung zu den Kapitalgesellschaften erscheint die Ausdehnung des § 160 Abs. 3 auf diese neue Institution geboten.

**Zum Artikel XI (Vollziehungsklausel):**

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

## Textgegenüberstellung

44

Geltende Fassung

Entwurf

### Rechtspflegergesetz

#### Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

- 1.
2. Beschlüsse über die Eintragungen
  - a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrags und eines Genossenschaftsvertrags,
  - b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,
  - c) ...

#### Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

- 1.
2. Beschlüsse über die Eintragungen
  - a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrags, eines Genossenschaftsvertrags und einer Stiftungsurkunde,
  - b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Privatrechtsstiftungen, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,
  - c) ...

1132 der Beilagen

## Gerichtsgebührengesetz

## VI. Pauschalgebühren für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

## § 28. Zahlungspflichtig sind:

1. bis 7.

## VI. Pauschalgebühren für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

## § 28. Zahlungspflichtig sind:

1. bis 6.

6 a. bei Verfahren nach dem Privatrechtsstiftungsgesetz der Antragsteller, bei amtswegig eingeleiteten Verfahren derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie stattfindet;

7. ....

| Tarifpost | Gegenstand   | Maßstab für die Gebührenbemessung            | Höhe der Gebühren |
|-----------|--|--|-------------------|
| 10        | <b>D. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen</b>  |  |                   |
|           | <b>I. Firmenbuch</b>   |  |                   |
|           | Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:  |  |                   |
|           | a) Eintragungen der Firma:   |  |                   |
|           | 1. bei Einzelkaufleuten,   |  | 580 S             |
|           | 2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften,           |  | 1060 S            |
|           | 3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, | vom Stamm-(Grund)kapital oder Gründungsfonds | 5,5 vT            |
|           | 4. ....  |  |                   |

| Tarifpost | Gegenstand   | Maßstab für die Gebührenbemessung | Höhe der Gebühren |
|-----------|--|-----------------------------------|-------------------|
| 10        | <b>D. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen</b>  |                                   |                   |
|           | <b>I. Firmenbuch</b>   |                                   |                   |
|           | Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:  |                                   |                   |
|           | a) Eintragungen des Rechtsträgers:   |                                   |                   |
|           | 1. bei Einzelkaufleuten,   |                                   | 580 S             |
|           | 2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften,           |                                   | 1060 S            |
|           | 3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, |                                   | 5,5 vT            |
|           | 3 a. bei Privatrechtsstiftungen,   |                                   | 8500 S            |
|           | 4. ....  |                                   |                   |

## Geltende Fassung

- b) ...  
 c) ...  
 d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit sie nicht unter lit. c fallen, sowie Änderungen der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern:
- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei Einzelkaufleuten,  | 340 S |
| 2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften   | 580 S |
| 3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Zweigniederlassungen von Gesellschaften, bei denen die Hauptniederlassung ihren Sitz im Inland hat, | 820 S |
| 4. ...  |       |

## Anmerkungen

1. bis 3 b.

4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller

## Entwurf

- b) ...  
 c) ...  
 d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Stiftungsurkunde, soweit sie nicht unter lit. c fallen, und Änderungen der Firma oder des Namens sowie jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern:
- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei Einzelkaufleuten,  | 340 S |
| 2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften   | 580 S |
| 3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Zweigniederlassungen von Gesellschaften, bei denen die Hauptniederlassung ihren Sitz im Inland hat, | 820 S |
| 3 a. bei Privatrechtsstiftungen,  | 680 S |
| 4. ...  |       |

## Anmerkungen

1. bis 3 b.

4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft oder Privatrechtsstiftung ist auch die Gebühr für die gleichzeitige

## Geltende Fassung

vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g.

5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen ist die Gebühr nach Tarifpost 10 lit. d oder g nur einmal zu entrichten.

6. ...

7. ...

| Tarifpost | Gegenstand  | Maßstab für die Gebührenbemessung | Höhe der Gebühren |
|-----------|---|-----------------------------------|-------------------|
| 12        | <b>F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens</b> |                                   |                   |
|           | Pauschalgebühren für folgende Verfahren:                    |                                   |                   |
|           | a) bis d)   |                                   |                   |

### Anmerkungen

1. bis 3.

## Entwurf

Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g.

5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen oder von mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist die Gebühr nach Tarifpost 10 lit. d oder g nur einmal zu entrichten.

6. ...

7. ...

| Tarifpost | Gegenstand  | Maßstab für die Gebührenbemessung | Höhe der Gebühren |
|-----------|---|-----------------------------------|-------------------|
| 12        | <b>F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens</b> |                                   |                   |
|           | Pauschalgebühren für folgende Verfahren:                    |                                   |                   |
|           | a) bis d)   |                                   |                   |
|           | e) Verfahren nach dem Privatrechtsstiftungsgesetz           |                                   |                   |
|           |   |                                   | 2500 S            |

### Anmerkungen

1. bis 3.

4. mit der Pauschalgebühr nach TP 12 lit. e sind Eintragungsgebühren nach TP 10 nicht abgegolten.

## Einkommensteuergesetz 1988

§ 3. (1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964.
2. Renten auf Entschädigungen an Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften.
3. Bezüge aus Beihilfen
  - a) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung wegen Hilfsbedürftigkeit
  - b) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung zur unmittelbaren Förderung der Kunst
  - c) aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder aus Mitteln einer im § 4 Abs. 4 Z 5 genannten Institution zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft oder Forschung
  - d) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst, der Wissenschaft oder Forschung dient
  - e) nach dem Studienförderungsgesetz 1983 und dem Schülerbeihilfengesetz 1983.

§ 27. (1) Folgende Einkünfte sind, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 gehören, Einkünfte aus Kapitalvermögen;

1. bis 6.

§ 32. Zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 gehören auch:

1. bis 3.

§ 3. (1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964.
2. Renten auf Entschädigungen an Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften.
3. Bezüge aus Beihilfen
  - a) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatrechtsstiftung wegen Hilfsbedürftigkeit
  - b) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatrechtsstiftung zur unmittelbaren Förderung der Kunst (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben)
  - c) aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatrechtsstiftung oder aus Mitteln einer im § 4 Abs. 4 Z 5 genannte Institution zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft oder Forschung (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben)
  - d) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst, der Wissenschaft oder Forschung dient
  - e) nach dem Studienförderungsgesetz 1983 und dem Schülerbeihilfengesetz 1983.

§ 27. (1) Folgende Einkünfte sind, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 gehören, Einkünfte aus Kapitalvermögen;

1. bis 6.

7. Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen im Sinne des § 5 Z 11 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 an Begünstigte und Letztbegünstigte.

§ 32. Zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 gehören auch:

1. bis 3.

4. Für Zuwendungen von Privatrechtsstiftungen gilt folgendes:

- a) Die Steuer von Zuwendungen an Begünstigte und Letztbegünstigte wird auf Antrag insoweit ermäßigt oder erlassen, als für Zuwendungen

## § 37 Abs. 4

(4) Einkünfte aus offenen Ausschüttungen sind:

1. Offene Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
2. Offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; ausgenommen sind Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.

Voraussetzung ist, daß

- Ausschüttungen auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen bzw.
- Ausschüttungen auf Genußrechte und Partizipationskapital gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Gewinnverteilung vorgenommen werden.

## § 93 Abs. 2 Z 1

(2) Inländische Kapitalerträge liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat und es sich um folgende Kapitalerträge handelt:

1. a) Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes nacherhoben wurde.

- b) Im Falle des Widerrufs einer Privatrechtsstiftung gemäß § 34 des Privatrechtsstiftungsgesetzes ist der Stifter als Begünstigter zu behandeln. Auf Antrag des Stifters sind die Einkünfte um die im Zeitpunkt der seinerzeitigen Zuwendung an die Privatrechtsstiftung steuerlich maßgebenden Werte zu kürzen. Dies gilt nur dann, wenn der Stifter diese Werte nachweist.

## § 37 Abs. 4

(4) Einkünfte aus offenen Ausschüttungen sind:

1. Offene Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
2. Offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; ausgenommen sind Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.
4. Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte.

Bei Z 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß

- Ausschüttungen auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen bzw.
- Ausschüttungen auf Genußrechte und Partizipationskapital gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Gewinnverteilung vorgenommen werden.

## § 93 Abs. 2 Z 1

(2) Inländische Kapitalerträge liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat und es sich um folgende Kapitalerträge handelt:

1. a) Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

## Geltende Fassung

- b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ausgenommen jene nach § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.
- c) Gleichartige Bezüge aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

### Befreiung von der Kapitalertragsteuer

§ 94. Der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) hat keine Kapitalertragsteuer abzuziehen:

- 1. bis 5.
- 6. Bei Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3), wenn die Kapitalerträge einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes, einer Pensions- oder Unterstützungskasse und sonstigen Hilfskassen oder einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugehen.

7. bis 9.

## Entwurf

- b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ausgenommen jene nach § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.
- c) Gleichartige Bezüge aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- d) Zuwendungen jeder Art von nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatrechtsstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte.

### Befreiung von der Kapitalertragsteuer

§ 94. Der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) hat keine Kapitalertragsteuer abzuziehen:

- 1. bis 5.
- 6. Bei folgenden Einkünften beschränkt Körperschaftsteuerpflichtiger im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988:
  - a) Beteiligungserträge im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988,
  - b) Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds (§ 1 des Beteiligungsfondsgesetzes),
  - c) Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und des § 93 Abs. 3, die
    - innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer befreiten Pensionskasse
    - einer befreiten Unterstützungskasse oder
    - einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nachweislich zuzurechnen sind.

7. bis 9.

- 10. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und des § 93 Abs. 3, die
  - einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes oder
  - einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatrechtsstiftung

zugehen.

## Körperschaftsteuergesetz 1988

## Befreiungen

§ 5. Von der unbeschränkten Körperschaftsteuer sind befreit:

1. bis 10.

## § 7 Abs. 4

(4) Bei unter Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen bleiben nach Maßgabe des § 10 Z 5 Gewinnanteile jeder Art aus einer internationalen Schachtelbeteiligung sowie Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung außer Ansatz. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich in Form von Gesellschaftsrechten unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt ist. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft darf zu nicht mehr als 25% im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand liegen, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb.

## Befreiungen

§ 5. Von der unbeschränkten Körperschaftsteuer sind befreit:

1. bis 10.

11. Privatrechtsstiftungen, die nicht unter Z 6 fallen,

- a) mit Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören,
- b) mit ausländischen Kapitalerträgen, wenn sie den in lit. a genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt,
- c) mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 1 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, und
- d) mit Einkünften im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988.

## § 7. Abs. 4

(4) Für Privatrechtsstiftungen gilt folgendes:

1. Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
2. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist § 125 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung anzuwenden.
3. § 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist nur für die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzuwenden.

**Befreiung für Beteiligungserträge**

§ 10. Von der Körperschaftsteuer sind Beteiligungserträge befreit. Beteiligungserträge sind:

1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
2. Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2.
3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).
4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
5. Bei internationalen Schachtelbeteiligungen (§ 7 Abs. 4):
  - Gewinnanteile jeder Art aus der Beteiligung. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Bilanzstichtag ununterbrochen bestanden hat; die Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat,
  - Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung insoweit, als weder für die gesamte Beteiligung noch für Teile hiervon der niedrigere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden ist. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung ununterbrochen mindestens zwölf Monate bestanden hat; die Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat.

**Befreiung für Beteiligungserträge und internationale Schachtelbeteiligungen**

§ 10. (1) Von der Körperschaftsteuer sind Beteiligungserträge befreit. Beteiligungserträge sind:

1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
2. Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2.
3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).
4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Von der Körperschaftsteuer sind Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen befreit:

1. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3 fallende Steuerpflichtige an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich in Form von Gesellschaftsrechten unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt sind. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft darf zu nicht mehr als 25% im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Teilschulverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand liegen, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb.
2. Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen sind:
  - a) Gewinnanteile jeder Art aus der Beteiligung. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Bilanzstichtag ununterbrochen bestanden hat.
  - b) Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung insoweit, als weder für die gesamte Beteiligung noch für Teile hiervon der niedrigere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden ist. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung ununterbrochen mindestens zwölf Monate bestanden hat. Die in lit. a und b genannte Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat.

## Geltende Fassung

### § 12 Abs. 1 Z 1

1. Die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind.

### § 21. (1) ...

(2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird. Dies gilt nicht

- für Beteiligungserträge im Sinne des § 10 und
- für Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds (§ 1 des Beteiligungsfondsgesetzes).

§ 22. (1) Die Körperschaftsteuer vom Einkommen (§ 7 Abs. 2) oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 1 beträgt 30%.

(2) Wenn das Einkommen oder der Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger nicht durch 100 S teilbar sind, dann sind Restbeträge bis

## Entwurf

### § 12 Abs. 1 Z 1

1. Die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind. Eine Privatrechtsstiftung kann Zuwendungen an Begünstigte und Letztbegünstigte auch nicht als Sonderausgaben (§ 8 Abs. 4 Z 1) abziehen.

### § 21. (1) ...

(2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird. Dies gilt nicht

1. für Beteiligungserträge im Sinne des § 10,
2. für Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds (§ 1 des Beteiligungsfondsgesetzes),
3. für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die
  - innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse (§ 6 Abs. 1),
  - einer Unterstützungskasse (§ 6 Abs. 2),
  - einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
  - den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988) einer nicht unter § 5 Z 6 fallenden Privatrechtsstiftung

nachweislich zuzurechnen sind.

(3) Bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf inländische Einkünfte, die den steuerpflichtigen Einkünften im Sinne des Abs. 2 vergleichbar sind.

§ 22. (1) Die Körperschaftsteuer vom Einkommen (§ 7 Abs. 2) oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 1 beträgt 30%.

(2) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 3 beträgt 22%.

## Geltende Fassung

einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

§ 24. (1) Die Körperschaftsteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen oder dem Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 1 veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

(2) ...

(3) ...

## Entwurf

(3) Wenn das Einkommen oder der Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger nicht durch 100 S teilbar sind, dann sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

§ 24. (1) Die Körperschaftsteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen oder dem Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 1 und 3 veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

54

1132 der Beilagen

**Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955**

**§ 8 Abs. 3**

(3) Von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 5 vH.

**§ 15. (1) Steuerfrei bleiben außerdem**

1. bis 16.

17. Erwerbe von Todes wegen von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen.

**§ 8. Abs. 3**

(3) Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 2,5 vH

- a) von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst, und
- b) von Zuwendungen an Privatrechtsstiftungen durch den Stifter selbst. Werden zugewendetes Vermögen oder an dessen Stelle getretene Vermögenswerte innerhalb von zehn Jahren, ausgenommen zurück an den Stifter oder zur satzungsgemäßen Erfüllung von angemessenen Unterhaltsleistungen, unentgeltlich veräußert, so ist die Differenz auf die Steuer nach Abs. 1 nachzuerheben.

**§ 15. (1) Steuerfrei bleiben außerdem**

1. bis 16.

17. Erwerbe von Todes wegen von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen;

18. was bei Herausgabe von Vermögen einer Privatrechtsstiftung oder deren Aufhebung erworben wird.

## Geltende Fassung

## Entwurf

56

**Bundesabgabenordnung****§ 160. Abs. 3**

(3) Löschungen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dürfen im Firmenbuch erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen juristischer Personen zuständigen Finanzamtes (§ 58) vorliegt, daß der Löschung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

**§ 160. Abs. 3**

(3) Löschungen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Privatrechtsstiftungen dürfen im Firmenbuch erst vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen juristischer Personen zuständigen Finanzamtes (§ 58) vorliegt, daß der Löschung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

1132 der Beilagen